Deutscher Bundestag **Drucksache 18/7055**
18. Wahlperiode 16.12.2015

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes

A. Problem und Ziel

Mit diesem Gesetzentwurf verfolgt die Bundesregierung das Ziel, durch Leistungsverbesserungen, durch die Erweiterung der Fördermöglichkeiten und durch strukturelle Modernisierungen im Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) berufliche Aufstiegsfortbildungen noch attraktiver zu machen. Mögliche Hemmschwellen Fortbildungsinteressierter bei der Unterbrechung der Erwerbstätigkeit, der Vereinbarkeit von Fortbildung, Beruf und Familie oder der Finanzierung werden abgebaut. So sollen noch mehr Menschen für anspruchsvolle Aufstiegsfortbildungen im dualen System beruflicher Bildung gewonnen werden. Zugleich soll ein wichtiger Beitrag zur Sicherung des Fach- und Führungskräftenachwuchses aus dem dualen System für Wirtschaft und Gesellschaft geleistet werden.

Die Durchlässigkeit aus der akademischen Bildung in die berufliche Aufstiegsfortbildung soll durch die Öffnung der AFBG-Förderung für Hochschulabsolventen mit einem Bachelorabschluss als höchstem Hochschulabschluss ausgebaut werden. Für eine AFBG-geförderte Prüfungsvorbereitung wird anders als bisher konsequent an die Prüfungszulassungsvoraussetzungen der jeweiligen Fortbildungsordnung angeknüpft. Dadurch sollen zukünftig auch Teilnehmer und Teilnehmerinnen ohne abgeschlossene Berufsausbildung, die moderne Zugänge zur Aufstiegsprüfung in Fortbildungsordnungen – etwa für Studienabbrecher – nutzen wollen, bei einer Vorbereitungsmaßnahme mit dem AFBG gefördert werden können.

Darüber hinaus soll durch diesen Gesetzentwurf die Gleichwertigkeit des beruflichen mit dem akademischen Qualifizierungsweg gestärkt werden. Durch das 25. Gesetz zur Änderung des Berufsausbildungsförderungsgesetzes (25. BAföGÄndG vom 23. Dezember 2014, BGBl. I S. 2475) sind in dieser Legislaturperiode bereits substantielle Verbesserungen für Studierende und für BAföG-beziehende Fachschüler und Fachschülerinnen umgesetzt worden. Nun soll mit diesem Gesetzentwurf das Förderangebot für die Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Aufstiegsfortbildungen im beruflichen System gleichwertig verbessert werden. Daher setzt dieser Entwurf Änderungen im Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) mit dem 25. BAföGÄndG, bei denen die Situation der AFBG-Geförderten vergleichbar ist, (zum Beispiel Anhebung der Ver-

mögensfreibeträge, Absenkung des Mindestaufenthalts bei humanitärem Aufenthalt, Online-Antrag) auch für das AFBG um.

Ein besonderer Fokus wird auch bei dieser dritten Novelle des AFBG auf die Vereinbarkeit von Familie und Aufstiegsfortbildung gelegt. Dazu zählen insbesondere die Flexibilisierung der notwendigen Teilzeitfortbildungsdichte, die Unschädlichkeit von Unterbrechungen zwischen Maßnahmeabschnitten, wenn alle Maßnahmeabschnitte innerhalb des maximalen Zeitrahmens absolviert werden, die Erweiterung des Sozialerlasses auf Pflege und die überproportionale Anpassung von kinderbezogenen Leistungen wie die des Kindererhöhungsbetrages oder des einkommensunabhängigen Kinderbetreuungszuschlages für Alleinerziehende.

Seit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (2. AFBGÄndG) hat sich die regelmäßig landesrechtlich geregelte Fortbildung zum staatlich geprüften Erzieher und zur staatlich geprüften Erzieherin zur zweitgrößten Gefördertengruppe im AFBG entwickelt. Durch die konsequente Anknüpfung der Fördermöglichkeit mit dem AFBG an die Prüfungszulassungsvoraussetzungen der jeweiligen Fortbildungsordnung oder die Präzisierung der Berücksichtigung von unterrichtsfreien Zeiten wie Ferien in der Förderung vollzeitfachschulischer Maßnahmen werden die bei dieser wichtigen Gefördertengruppe in Rechtsprechung und Vollzug aufgetretenen Inkonsistenzen konsequent und praxisorientiert behoben. Zugleich wird damit auch dem gemeinsamen Ziel von Bund und Ländern, Menschen für die Aufstiegsfortbildung zum Erzieher und zur Erzieherin – auch jenseits der Altersgrenzen des BAföG – zu gewinnen, Rechnung getragen.

B. Lösung

Der Entwurf sieht ein Bündel von Maßnahmen vor, um die Förderleistungen und Förderstrukturen des AFBG zu verbessern. Dies sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Die Förderung mit dem AFBG wird für Hochschulabsolventen geöffnet, deren höchster akademischer Abschluss ein Bachelorabschluss oder ein diesem vergleichbarer Hochschulabschluss ist, wenn die Hochschulabsolventen eine Maßnahme, die auf ein förderfähiges Fortbildungsziel vorbereitet, absolvieren wollen und die Voraussetzungen der jeweiligen Prüfungsordnung für die Prüfungszulassung erfüllen.
2. Das AFBG wird bei der Prüfung der notwendigen Vorqualifikation für die geförderte Teilnahme an einer Aufstiegsfortbildungsmaßnahme künftig konsequent auf die Prüfungszulassungsvoraussetzungen der öffentlich-rechtlichen Fortbildungsordnung und den einzelnen Antragsteller abstellen.
3. Über die mit dem 25. BAföGÄndG erfolgte Erhöhung des Basisunterhaltsbetrages – dieser steigt zum 1. August 2016 von 697 Euro auf 760 Euro – und der Einkommensfreibeträge im AFBG hinaus werden mit diesem Entwurf die weiteren Leistungskomponenten des AFBG durchgängig verbessert. So wird auch der allgemeinen Kostenentwicklung Rechnung getragen:
   - Die Erhöhungsbeträge zum Unterhaltsbeitrag werden von 52 auf 60 Euro für den Teilnehmer oder die Teilnehmerin, von 215 auf 235 Euro für den Ehepartner und von 210 auf 235 Euro für jedes Kind angehoben. Zudem wird der Zuschussanteil beim Kindererhöhungsbetrag auf 55 Prozent angehoben.

- Der einkommensunabhängige Kinderbetreuungszuschlag für Alleinerziehende wird von 113 Euro auf 130 Euro angehoben.
- Der Zuschussanteil zum Unterhaltsbeitrag wird von 44 Prozent auf 47 Prozent erhöht.
- Der maximale Maßnahmebeitrag für die Lehrgangs- und Prüfungskosten wird von 10 226 Euro auf 15 000 Euro erhöht.
- In einem „Attraktivitätspaket Meisterstück“ wird der maximale Förderbetrag für das Meisterstück von 1 534 Euro auf 2 000 Euro erhöht und wird ein Zuschussanteil auf die notwendigen Materialkosten für das Meisterstück von 30,5 Prozent wie bei der Förderung der Lehrgangs- und Prüfungskosten eingeführt.

4. Auch die Vermögensfreibeträge werden erhöht: der allgemeine Vermögensfreibetrag von 35 800 Euro auf 45 000 Euro, die Erhöhungsbeträge zum Vermögensfreibetrag für Ehepartner und Kinder von 1 800 Euro auf 2 100 Euro.
5. Der Anreiz, nicht nur an der geförderten Vorbereitungsmaßnahme teilzunehmen, sondern auch erfolgreich die Aufstiegsprüfung zu meistern, wird durch die Anhebung des Bestehenserlasses („Erfolgsbonus“) von 25 Prozent auf 30 Prozent gesteigert.
6. Die sozialen Stundungs- und Erlassmöglichkeiten werden auf häusliche Pflege erweitert.
7. Die Mindestvoraufenthaltsdauer nach § 8 Absatz 2 Nummer 2 AFBG für eine Förderung nach dem AFGB wird für Ausländer mit den dort genannten Aufenthaltstiteln beziehungsweise für Ausländer, die als Ehegatte, Lebenspartner oder Kinder eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen haben, von vier Jahren auf 15 Monate verkürzt.
8. Die notwendige Fortbildungsdichte einer förderfähigen Lehrgangskonzeption wird flexibler gestaltet und ihre Ermittlung wird erheblich vereinfacht.
9. Der Wechsel aus dem BAföG ins AFBG wird für nach beiden Fördergesetzen förderfähige Fachschüler und Fachschülerinnen nach Ende eines BAföG-Bewilligungszeitraums (regelmäßig zum nächsten Fachschuljahr) sowie, wenn noch kein BAföG geleistet und auf die BAföG-Leistungen während eines laufenden BAföG-Bewilligungszeitraumes verzichtet wurde, strukturiert und nachvollziehbar ermöglicht.
10. Die Länder werden verpflichtet, bis zum 1. August 2016 zu ermöglichen, dass der AFBG-Antrag über entsprechende Online-Antragsformulare oder Web-Anwendungen elektronisch gestellt werden kann.
11. Im AFBG wird eine Vorschussregelung bei langen Bearbeitungszeiten eingefügt.

C. Alternativen

Keine. Insbesondere die vorgeschlagenen Leistungsverbesserungen, Zugangserweiterungen und Strukturoptimierungen sind erforderlich, um die Fortbildungsmotivation zu stärken. Das AFBG würde nicht mehr alle an einer geförderten Aufstiegsfortbildung Interessierten erreichen, wenn die vorgeschlagenen Anpassungen und Verbesserungen unterblieben. Zudem würde die Gleichwer-

tigkeit der beruflichen Aufstiegsfortbildung gegenüber der akademischen Qualifizierung erheblichen Schaden nehmen, wenn nach der Umsetzung von Verbesserungen insbesondere für Studierende mit dem 25. BAföGÄndG in dieser Wahlperiode keine gleichwertigen Verbesserungen für Aufstiegsfortbildungsteilnehmer und -teilnehmerinnen vorgenommen würden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Ermittlung der durch dieses Gesetz entstehenden Mehrausgaben beruht auf Berechnungen und Schätzungen unter Heranziehung verfügbarer amtlicher Statistiken (insbesondere der AFBG-Bundesstatistik für 2013 und 2014).

Unter Berücksichtigung eines Inkrafttretens des Gesetzes zum 1. August 2016 wurde der novellierungsbedingte Finanzmehraufwand für Bund und Länder wie folgt ermittelt:

	2016 Mio. Euro	2017 Mio. Euro	2018 Mio. Euro	2019 Mio. Euro
Mehrkosten der Novelle	18,34	37,50	38,91	40,19
davon				
Bund:	14,31	29,25	30,35	31,35
Länder:	4,03	8,25	8,56	8,84

E. Erfüllungsaufwand

Der jährliche Erfüllungsaufwand verringert sich über alle Normadressaten hinweg insgesamt um rund 1,9 Mio. Euro. Für die Verwaltung entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 35 000 Euro.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der jährliche Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger verringert sich insgesamt um geschätzt rund 13 000 Stunden und rund 175 000 Euro. Trotz der Ausweitung des Förderberechtigtenkreises und dadurch etwa 16 500 zusätzlich zu erwartender AFBG-Förderfälle wird der damit verbundene Erfüllungsaufwand durch Präzisierungen bei der Überprüfung der regelmäßigen Teilnahme und in der Folge die Reduzierung der Zahl vorzulegender Teilnehmernachweise überkompensiert. Ein einmaliger Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger ergibt sich nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für Bildungsträger und Anbieter von Fortbildungsmaßnahmen reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 700 000 Euro. Auch hier wird trotz der Ausweitung des Förderberechtigtenkreises und dadurch etwa 16 500 zusätzlich zu erwartender AFBG-Förderfälle der Erfüllungsaufwand insgesamt durch Präzisierungen bei der Überprüfung der regelmäßigen Teilnahme und in der Folge die Reduzierung der Zahl vorzulegender Teilnehmernachweise überkompensiert. Ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ergibt sich nicht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entstehen durch die Änderungen bestehender Vorgaben – insbesondere durch die Erweiterung des Gefördertenkreises – ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund einer Million Euro sowie ein einmaliger Erfüllungsaufwand – im Wesentlichen durch notwendige IT-Anpassungen – von rund 35 000 Euro. Demgegenüber stehen umfangreiche Vereinfachungen, die einen geschätzten jährlichen Minderaufwand in Höhe von rund 2,1 Mio. Euro für die Verwaltung mit sich bringen. Somit reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand hier um gut eine Million Euro.

F. Weitere Kosten

Das Gesetz wirkt sich nicht auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau aus.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 16. Dezember 2015

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des
Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Bildung und Forschung.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 939. Sitzung am 27. November 2015 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes

Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2126) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Anforderungen an förderfähige Maßnahmen beruflicher Aufstiegsfortbildungen

(1) Förderfähig ist die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen öffentlicher und privater Träger, die in einer fachlichen Richtung gezielt vorbereiten auf (Fortbildungsziel)

1. Fortbildungsabschlüsse zu öffentlich-rechtlich geregelten Prüfungen auf der Grundlage
   a) der §§ 53 und 54 des Berufsbildungsgesetzes oder
   b) der §§ 42, 42a, 45, 51a und 122 der Handwerksordnung,
2. gleichwertige Fortbildungsabschlüsse nach bundes- oder landesrechtlichen Regelungen oder
3. gleichwertige Fortbildungsabschlüsse an anerkannten Ergänzungsschulen auf der Grundlage staatlich genehmigter Prüfungsordnungen.

Liegen keine bundes- oder landesrechtlichen Regelungen vor, ist auch die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen förderfähig, die auf gleichwertige Fortbildungsabschlüsse nach den Weiterbildungsempfehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft vorbereiten.

(2) Maßnahmen, deren Durchführung nicht öffentlich-rechtlichen Vorschriften unterliegt, müssen nach der Dauer der Maßnahme, der Gestaltung des Lehrplans, den Unterrichtsmethoden, der Ausbildung und Berufserfahrung der Lehrkräfte und den Lehrgangsbedingungen eine erfolgreiche berufliche Fortbildung erwarten lassen. Dies wird in der Regel angenommen, sofern keine Umstände vorliegen, die der Eignung der Maßnahme zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung nach Absatz 1 entgegenstehen.

(3) Maßnahmen sind förderfähig

1. in Vollzeitform, wenn
   a) sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen (Mindestdauer),
   b) sie innerhalb von 36 Kalendermonaten abgeschlossen werden (maximaler Vollzeit-Zeitrahmen) und

c) in der Regel in jeder Woche an vier Werktagen mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden (Vollzeit-Fortbildungsdichte);

2. in Teilzeitform, wenn

a) sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen (Mindestdauer),

b) sie innerhalb von 48 Kalendermonaten abgeschlossen werden (maximaler Teilzeit-Zeitrahmen) und

c) im Durchschnitt mindestens 18 Unterrichtsstunden je Monat stattfinden (Teilzeit-Fortbildungsdichte).

(4) Jeweils 45 Minuten einer Lehrveranstaltung gelten als Unterrichtsstunde. Förderfähige Unterrichtsstunden sind Präsenzlehrveranstaltungen, deren Inhalte in der Prüfungsregelung verbindlich vorgegeben sind. In förderfähigen Unterrichtsstunden müssen die nach den Fortbildungsregelungen und Lehrplänen vorgesehenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten durch hierzu qualifizierte Lehrkräfte planmäßig geordnet vermittelt werden. Förderfähig ist nur die für das Erreichen des jeweiligen Fortbildungsziels angemessene Anzahl von Unterrichtsstunden. Zusätzlich werden die im Lehrplan des Bildungsträgers verbindlich vorgesehenen Klausurenkurse und Prüfungssimulationen mit bis zu 10 Prozent der nach diesem Gesetz förderfähigen Gesamtstunden der Unterrichtsstunden, höchstens aber 50 Stunden, als förderfähig anerkannt.

(5) Die Maßnahmen können aus mehreren selbstständigen Abschnitten (Maßnahmeabschnitte) bestehen. Ein Maßnahmeabschnitt liegt insbesondere dann vor, wenn er auf eine eigenständige Prüfung vorbereitet oder mit seinem Ende eine verbindliche Versetzungsentscheidung erfolgt. Besteht eine Maßnahme aus mehreren Maßnahmeabschnitten, müssen innerhalb des jeweiligen maximalen Zeitrahmens alle Maßnahmeabschnitte der Lehrgangskonzeption abgeschlossen sein. § 11 Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Die Fortbildungsdichte wird für jeden Maßnahmeabschnitt gesondert bestimmt.

(6) Bei vollzeitschulischen Maßnahmen, die mindestens zwei Fachschuljahre umfassen, ist die Vollzeit-Fortbildungsdichte auch dann erreicht, wenn in 70 Prozent der Wochen eines Maßnahmeabschnitts an vier Werktagen mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden. Ferienwochen zusammenhängender Ferienabschnitte mit mindestens zwei Ferientagen bleiben dabei außer Betracht.

(7) Individuelle Verkürzungen der Maßnahme durch Anrechnung bereits absolvierter Aus- oder Fortbildungen bleiben außer Betracht.

(8) Die Absätze 3 bis 7 gelten auch für den von dem Teilnehmer oder der Teilnehmerin gewählten Lehrgangsablauf.“

2. In § 2a Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „der Anerkennungs- und Zulassungsverordnung – Weiterbildung –“ durch die Wörter „der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung vom 2. April 2012 (BGBl. I S. 504)“ ersetzt.

3. § 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. für den beantragten Bewilligungszeitraum bereits Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bewilligt worden sind, es sei denn der Teilnehmer oder die Teilnehmerin hat für den Bewilligungszeitraum noch keine Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten und hat für diesen Bewilligungszeitraum auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz verzichtet,“.

b) In Nummer 3 werden die Wörter „es sei denn, die Agentur für Arbeit hat mit dem Teilnehmer oder der Teilnehmerin vereinbart, dass die Maßnahme abgeschlossen werden kann,“ gestrichen.

4. In § 4 Satz 1 werden die Wörter „Die Teilnahme an einem Fernunterrichtslehrgang ist förderfähig“ durch die Wörter „Förderung als Teilzeitmaßnahme wird für die Teilnahme an einem Fernunterrichtslehrgang geleistet“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird die Angabe „Nummer 2“ gestrichen.

      bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

      cc) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „Abschnitten (Maßnahmeabschnitte)“ durch das Wort „Maßnahmeabschnitten“ ersetzt.

      dd) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „2“ ersetzt.

      ee) In dem neuen Satz 4 wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Fortbildungsprüfung“ ersetzt und werden die Wörter „glaubhaft gemachten“ gestrichen.

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

      bb) Die Nummer 2 wird aufgehoben.

      cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

   c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Nummer 2“ gestrichen.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „die Ferienzeiten nach § 11 Absatz 4“ durch die Wörter „acht Wochen“ ersetzt.

   b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

      „(4a) Der Abbruch oder die Unterbrechung einer Maßnahme aus wichtigem Grund bedürfen der ausdrücklichen Erklärung. Die Erklärung wirkt nur insoweit auf einen vor dem Eingang bei der zuständigen Behörde liegenden Zeitpunkt zurück, wie sie ohne schuldhaftes Zögern erfolgt ist.“

   c) In Absatz 6 wird das Wort „Maßnahmeteile“ durch das Wort „Maßnahmeabschnitte“ ersetzt.

   d) In Absatz 7 wird nach der Angabe „4“ die Angabe „, 4a“ eingefügt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 1 werden die Wörter „den §§ 22, 23 Absatz 1 oder 2“ durch die Wörter „den §§ 22, 23 Absatz 1, 2 oder 4“ und die Wörter „den §§ 25a, 28, 37, 38 Absatz 1 Nummer 2, § 104a“ durch die Wörter „den §§ 25a, 25b, 28, 37, 38 Absatz 1 Nummer 2, § 104a“ ersetzt.

      bb) In Nummer 2 werden die Wörter „vier Jahren“ durch die Angabe „15 Monaten“ ersetzt.

   b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

      „(2a) Geduldeten Ausländern (§ 60a des Aufenthaltsgesetzes), die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, wird Förderung geleistet, wenn sie sich seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.“

8. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Vorqualifikation der Teilnehmer und Teilnehmerinnen

(1) Der Teilnehmer oder die Teilnehmerin muss vor Beginn der Maßnahme über die nach der jeweiligen Fortbildungsordnung für die Prüfungszulassung erforderliche berufliche Vorqualifikation verfügen.

(2) Förderung wird auch geleistet, wenn ein Abschluss, der für die Zulassung zur Prüfung nach der jeweiligen Fortbildungsordnung erforderlich ist, im Rahmen eines strukturierten, von der zuständigen Prüfstelle anerkannten Programmes bis zum letzten Unterrichtstag einer im Übrigen förderfähigen Maßnahme erworben werden soll. Besteht die Maßnahme aus mehreren Maßnahmeabschnitten, muss der Abschluss bis zum letzten Unterrichtstag des ersten Maßnahmeabschnitts erworben werden. Es genügt bei mehreren Maßnahmeabschnitten der Erwerb vor Beginn des zweiten Maßnahmeabschnitts, wenn der erforderliche Abschluss durch die Prüfung über den ersten Maßnahmeabschnitt erworben wird. Ein Abschluss im Sinne des Satzes 1 ist:

1. ein Abschluss in einem nach § 4 des Berufsbildungsgesetzes oder nach § 25 der Handwerksordnung anerkannten Ausbildungsberuf oder in einem vergleichbaren bundes- oder landesrechtlich geregelten Beruf oder
2. ein Fortbildungsabschluss im Sinne des § 2 Absatz 1.

Die Förderung wird hinsichtlich des nach Satz 1 zu erwerbenden Abschlusses unter dem Vorbehalt der Einstellung und Rückforderung geleistet. Vor dem Erwerb eines für die Prüfungszulassung erforderlichen Abschlusses nach Satz 4 Nummer 1 ist eine Förderung mit einem Unterhaltsbeitrag nach § 10 Absatz 2 ausgeschlossen.

(3) Förderung wird auch geleistet, wenn die Berufspraxis, die für die Prüfungszulassung zusätzlich zu einem Abschluss erforderlich ist, noch bis zum letzten Unterrichtstag der Maßnahme erworben werden kann und die konkrete Möglichkeit hierzu nachgewiesen wird.

(4) Förderung wird auch geleistet, wenn der Teilnehmer oder die Teilnehmerin bei Antragstellung als höchsten Hochschulabschluss bereits über einen Bachelorabschluss oder einen diesem vergleichbaren Hochschulabschluss verfügt. Förderung wird nicht geleistet, wenn der Teilnehmer oder die Teilnehmerin bereits einen staatlichen oder staatlich anerkannten höheren Hochschulabschluss als die in Satz 1 genannten oder einen nach dem Hochschulrecht der Länder als gleichwertig anerkannten sonstigen Abschluss erworben hat. Die Förderung endet mit Ablauf des Monats des Erwerbs eines höheren Hochschulabschlusses, wenn dieser vor dem letzten Unterrichtstag der Fortbildungsmaßnahme erworben wird.

(5) Bereits erworbene privatrechtlich zertifizierte Fortbildungsabschlüsse stehen einer Förderung nicht entgegen.“

9. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Regelmäßige Teilnahme; Teilnahmenachweis

(1) Der Teilnehmer oder die Teilnehmerin hat regelmäßig an der geförderten Maßnahme teilzunehmen. Die Leistungen des Teilnehmers oder der Teilnehmerin müssen erwarten lassen, dass er oder sie die Maßnahme erfolgreich abschließt. Dies wird in der Regel angenommen, solange er oder sie die Maßnahme zügig und ohne Unterbrechung absolviert und er oder sie sich um einen erfolgreichen Abschluss bemüht. Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn die Teilnahme an 70 Prozent der Präsenzstunden und bei Fernunterricht (§ 4) oder bei mediengestütztem Unterricht (§ 4a) an 70 Prozent der Leistungskontrollen nachgewiesen wird. Die Förderung wird hinsichtlich der regelmäßigen Teilnahme an der Maßnahme unter dem Vorbehalt der Einstellung und Rückforderung geleistet.

(2) Der Teilnehmer oder die Teilnehmerin hat sechs Monate nach Beginn, zum Ende und bei Abbruch der Maßnahme einen Nachweis des Bildungsträgers über die regelmäßige Teilnahme vorzulegen. Bei längeren Maßnahmen, bei Maßnahmen mit mehreren Maßnahmeabschnitten oder in besonderen Fällen können darüber hinaus weitere Teilnahmenachweise gefordert werden.

(3) Der Teilnehmer oder die Teilnehmerin hat bei Fernunterricht (§ 4) oder bei mediengestütztem Unterricht (§ 4a) die regelmäßige Teilnahme am Präsenzunterricht oder an einer diesem vergleichbaren und verbindlichen mediengestützten Kommunikation und die regelmäßige Bearbeitung der bei solchen Maßnahmen regelmäßig durchzuführenden Leistungskontrollen nachzuweisen.“

10. § 10 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

        aa) Satz 3 wird aufgehoben.

        bb) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „52“ durch die Angabe „60“, die Angabe „215“ durch die Angabe „235“ und die Angabe „210“ durch die Angabe „235“ ersetzt.

    b) In Absatz 3 wird die Angabe „113“ durch die Angabe „130“ ersetzt.

11. § 11 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

        aa) In Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „§ 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes“ ersetzt.

        bb) Folgender Satz wird angefügt:

            „Ab dem 1. Januar 2017 findet Satz 2 Nummer 1 auf Teilnehmer und Teilnehmerinnen nur Anwendung, wenn sie Personen mit mindestens Pflegegrad 3 in der ab dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch pflegen.“

    b) In Absatz 3 werden die Wörter „dem Ende eines Abschnitts und dem Beginn eines anderen“ durch die Wörter „zwei Maßnahmeabschnitten“ ersetzt.

    c) Absatz 4 wird aufgehoben.

12. § 12 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

        aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

            aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „10 226“ durch die Angabe „15 000“ ersetzt.

            bbb) In Nummer 2 wird das Wort „Kosten“ durch die Wörter „dem Teilnehmer oder der Teilnehmerin entstandenen Materialkosten“ und die Angabe „1 534“ durch die Angabe „2 000“ ersetzt.

        bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nummer 1“ gestrichen.

    b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

        aa) In Satz 1 wird die Angabe „44“ durch die Angabe „47“ ersetzt.

        bb) In Satz 3 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ und werden die Wörter „zur Hälfte“ durch die Wörter „zu 55 Prozent“ ersetzt.

13. In § 13 Absatz 5 Satz 5 werden die Wörter „von vollen 500 Euro“ gestrichen.

14. § 13a wird folgt geändert:

    a) In Satz 4 wird die Angabe „bis 5“ durch die Angabe „und 3“ ersetzt.

    b) Folgender Satz wird angefügt:

        „Eine Freistellung von der Verpflichtung zur Rückzahlung kann für längstens fünf Jahre erfolgen.“

15. § 13b wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 wird die Angabe „25“ durch die Angabe „30“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. er oder sie ein Kind, das das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erzieht oder ein behindertes Kind betreut oder einen im Sinne der §§ 14 und 15 Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch pflegebedürftigen, in § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes bezeichneten nahen Angehörigen pflegt und die Pflege nicht von einem oder einer anderen im Haushalt lebenden Angehörigen übernommen werden kann und“.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Ab dem 1. Januar 2017 findet Satz 1 Nummer 2 auf Darlehensnehmer und Darlehensnehmerinnen nur Anwendung, wenn sie Personen mit mindestens Pflegegrad 3 in der ab dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch pflegen.“

16. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Rückzahlungspflicht

(1) Haben die Voraussetzungen für die Leistung des Unterhaltsbeitrages an keinem Tag des Kalendermonats vorgelegen, für den er gezahlt worden ist, so ist außer in den Fällen der §§ 44 bis 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch insoweit der Bewilligungsbescheid aufzuheben und der Unterhaltsbeitrag zu erstatten, als der Teilnehmer oder die Teilnehmerin, der jeweilige Ehegatte oder Lebenspartner Einkommen erzielt hat, das bei der Bewilligung nicht berücksichtigt worden ist; Regelanpassungen gesetzlicher Renten und Versorgungsbezüge bleiben hierbei außer Betracht.

(2) Soweit Leistungen nach diesem Gesetz unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewährt wurden und der entsprechende Vorbehalt greift, ist der Bewilligungsbescheid insoweit aufzuheben und der Teilnehmer oder die Teilnehmerin hat die erhaltenen Leistungen insoweit zu erstatten.

(3) Weist der Teilnehmer oder die Teilnehmerin in einem Nachweis des Bildungsträgers nicht die regelmäßige Teilnahme an der Maßnahme nach und kann diese bis zum Ende der Maßnahme nicht mehr erreicht werden, so ist der Bewilligungsbescheid insgesamt aufzuheben und der Teilnehmer oder die Teilnehmerin hat die erhaltenen Leistungen zu erstatten, es sei denn er oder sie hat die Maßnahme aus wichtigem Grund abgebrochen und bis zum Abbruch regelmäßig an der Maßnahme teilgenommen.

(4) Weist der Teilnehmer oder die Teilnehmerin nach sechs Monaten oder in einem weiteren Nachweis des Bildungsträgers nach § 9a Absatz 2 Satz 2 während der Maßnahme nicht die regelmäßige Teilnahme nach, kann diese aber bis zum Ende der Maßnahme noch erreicht werden, erfolgt die Aufhebung des Bewilligungsbescheides insgesamt erst, wenn auch in einem weiteren Teilnahmenachweis des Bildungsträgers die regelmäßige Teilnahme nicht erreicht wird. Die zuständige Behörde weist den Teilnehmer oder die Teilnehmerin in Textform auf den nächsten Vorlagezeitpunkt und die Folge eines erneut nicht erfolgreichen Teilnahmenachweises hin.

(5) Besteht eine Vollzeitmaßnahme aus mehreren Maßnahmeabschnitten und wird der Bewilligungsbescheid insgesamt aufgehoben, ist der Unterhaltsbeitrag nur für die Maßnahmeabschnitte zu erstatten, an denen der Teilnehmer oder die Teilnehmerin nicht regelmäßig teilgenommen hat.“

17. § 17a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „ 35 800“ durch die Angabe „45 000“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „1 800“ durch die Angabe „2 100“ ersetzt.

c) In Nummer 3 wird die Angabe „1 800“ durch die Angabe „2 100“ ersetzt.

18. In § 19a Satz 1 werden nach dem Wort „Teilnehmerin“ die Wörter „bei Antragstellung“ eingefügt.

19. Nach § 19a wird folgender § 19b eingefügt:

„§ 19b

Vorschuss; elektronisches Antragsverfahren

(1) Können bei der erstmaligen Antragstellung für einen Bewilligungszeitraum die zur Entscheidung über einen vollständigen Antrag erforderlichen Feststellungen nicht innerhalb von sechs Kalenderwochen getroffen oder können Zahlungen nicht innerhalb von zehn Kalenderwochen geleistet werden, so werden unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet:

1. der Zuschuss zum voraussichtlichen Unterhaltsbeitrag für vier Monate und
2. der Zuschuss zum Maßnahmebeitrag, soweit der Teilnehmer oder die Teilnehmerin die Fälligkeit der Kosten der Lehrveranstaltung nachweist.

(2) Die Länder sind verpflichtet, bis zum 1. August 2016 eine elektronische Antragstellung zu ermöglichen, die den Vorgaben des § 36a Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 oder 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch entspricht.“

20. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In dem Bescheid über den ersten Förderantrag für eine Maßnahme wird dem Grunde nach über die Förderung der Maßnahme einschließlich aller Maßnahmeabschnitte des nach § 6 Absatz 1 Satz 2 vorzulegenden Fortbildungsplans entschieden und der maximale Zeitrahmen nach § 2 Absatz 3 festgesetzt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „Satz 1 Nummer 1 und“ gestrichen.

bbb) In Nummer 6 wird die Angabe „9“ durch die Angabe „9a“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Nummer 7 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Besteht eine Maßnahme aus mehreren Maßnahmeabschnitten, kann die Förderung auf einen oder mehrere Maßnahmeabschnitte beschränkt werden (Bewilligungszeitraum). Auch in diesem Fall erfolgt die Förderung nach § 9a Absatz 1 Satz 5 unter dem Vorbehalt der regelmäßigen Teilnahme an der Maßnahme einschließlich aller Maßnahmeabschnitte des nach § 6 Absatz 1 Satz 2 vorzulegenden Fortbildungsplans.“

d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Ziel (§ 2 Absatz 1 Nummer 2)“ durch das Wort „Fortbildungsziel“ ersetzt.

21. § 24 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Maßnahmebeitrag für die Prüfungsgebühr und der Förderbetrag für die Erstellung der fachpraktischen Arbeit nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden erst bei Fälligkeit und gegen Vorlage der Rechnungen oder des Gebührenbescheids bis zu zwei Jahren nach Ende der Maßnahme ausgezahlt.“

22. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Gesetz“ die Wörter „wird eine“ gestrichen und werden die Wörter „werden eine halbjährliche und eine jährliche“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „erfasst“ die Wörter „zur Mitte des Jahres für das vorausgegangene Kalenderhalbjahr und“ sowie nach dem Wort „Ablehnungen,“ die Wörter „der Abbrüche und Unterbrechungen,“ eingefügt.

bb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Ausbildungsabschlusses“ die Wörter „und der beruflichen Vorqualifikation, vorhandene Hochschulabschlüsse“ eingefügt.

23. § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30

Übergangsvorschriften

(1) Für bis zum 31. Juli 2016 abgeschlossene Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung sind die Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum Ablauf des 31. Juli 2016 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(2) Für bis zum 31. Juli 2016 begonnene, noch nicht abgeschlossene Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung sind die Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum Ablauf des 31. Juli 2016 geltenden Fassung mit Ausnahme der §§ 10, 12 und 17a weiterhin anzuwenden.

(3) Die §§ 13a und 13b gelten für Freistellungs- und Erlassanträge, die ab dem 1. August 2016 bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau eingehen, in der ab dem 1. August 2016 geltenden Fassung.“

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann den Wortlaut des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes in der ab dem 1. August 2016 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Bund und Länder fördern die berufliche Aufstiegsfortbildung seit 1996 mit dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG, sogenanntes „Meister-BAföG“). Mit dem AFBG werden Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung, etwa zum Meister, Techniker, Fachwirt oder staatlich geprüften Erzieher, durch Beiträge zu den Kosten des Lehrgangs und bei Vollzeitmaßnahmen auch zum Lebensunterhalt finanziell unterstützt. Die Förderung erfolgt teilweise als Zuschuss, teilweise als Darlehen. Die Finanzierung erfolgt zu 78 Prozent durch den Bund und zu 22 Prozent durch die Länder. Der Vollzug erfolgt durch Förderämter der Länder. Die Darlehensanteile werden durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ausgereicht und administriert.

Das AFBG ist das Pendant zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) für den Aufstieg im dualen System der beruflichen Bildung. Beide Fördergesetze bieten ein maßgeschneidertes Unterstützungs- und Förderangebot für den jeweiligen Qualifikationsweg. Während das BAföG etwa einen prozentual höheren bis gänzlichen Zuschussanteil und ein zinsfreies Darlehen bietet, trägt das AFBG der Tatsache Rechnung, dass die beruflich vorqualifizierten Geförderten in der Regel bereits „mitten im Leben stehen“, insbesondere durch Aufschläge je nach familiärer Situation, eine höhere Vermögensfreistellung und eine Förderung ohne Altersgrenze. Es gewährt darüber hinaus eine finanzielle Förderung der Maßnahmekosten (Lehrgangs- und Prüfungsgebühren) und fördert gleichermaßen Aufstiegsfortbildungen in Voll- und Teilzeit.

2014 wurden mit dem AFBG 171 815 Menschen (gegenüber dem Vorjahr ein Plus von 0,2 Prozent nach einem Anstieg um 1,8 Prozent in 2013 gegenüber 2012) bei ihrer Aufstiegsqualifizierung im beruflichen System mit einer Förderleistung aus Zuschüssen und Darlehen von insgesamt 587 Mio. Euro (gegenüber 2013 plus 2 Prozent) gefördert. Seit Bestehen des „Meister-BAföG" konnten mit dem AFBG rund 1,7 Mio. berufliche Aufstiege mit einer Förderleistung von insgesamt rund 6,9 Mrd. Euro ermöglicht und gefördert werden. Diese Entwicklung zeigt: Das AFBG wird seiner Aufgabe, als attraktives Förderangebot Anreize für den beruflichen Aufstieg zu setzen und individuelle Chancen zu eröffnen, erfolgreich gerecht.

Das AFBG verbindet dabei ein anreizorientiertes Förderangebot durch die einkommensunabhängige Förderung der Lehrgangs- und Prüfungskosten – sowie zusätzlicher Kinderbetreuungskosten bei Alleinerziehenden – bei Teil- und Vollzeitmaßnahmen mit einer einkommens- und vermögensabhängigen Bezuschussung des Unterhaltsbedarfs bei Vollzeitmaßnahmen mit einer ausgeprägten Familienkomponente. Seit Einführung des AFBG muss daher niemand auf einen Aufstieg im beruflichen System verzichten, nur weil er den Lebensunterhalt seiner Familie während einer Vorbereitungsmaßnahme oder die Kosten für diese Fortbildung nicht aufbringen kann.

Ein solcher Aufstieg bietet nicht nur individuelle Chancen auf mehr berufliche Verantwortung, mehr Einkommen und eine erfolgreiche Selbstständigkeit, sondern ist volkswirtschaftlich elementar: Absolventen beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind nicht nur hochqualifizierte Fachkräfte, Mittelständler, Handwerksunternehmer oder dringend benötigte Fach- und Führungskräfte in den Gesundheits-, Pflege und Sozialberufen, sondern auch Arbeitgeber, Ausbilder und vor allem Vorbilder für die nächsten Generationen dringend benötigter Fachkräfte. Das Handwerk spricht von 200 000 anstehenden Betriebsnachfolgen in den kommenden zehn Jahren.

Das AFBG wurde seit seiner Einführung 1996 zweimal novelliert (2002, 2009). In beiden Novellen wurde – ablesbar am Anstieg der Gefördertenzahlen mit Wirksamwerden der Novellen – sehr erfolgreich das Leistungsangebot verbessert und durch strukturelle Anpassungen auf Entwicklungen und Trends im deutschen Bildungs- und Qualifizierungssystem reagiert.

Die weitere dynamische Entwicklung dieses Systems seit der letzten Novelle des AFBG macht sowohl beim Förderangebot als auch in den Förderstrukturen erneute Anpassungen und weitere Verbesserungen nötig, damit das AFBG auch in den nächsten Jahren seinen Aufgaben in hervorragender Weise gerecht werden kann und fit für zukünftige Herausforderungen bleibt.

Solche Trends sind beispielhaft:

– die Vereinbarung des Deutschen Qualifikationsrahmens als orientierendem Qualifikationsrahmen ohne Rechtswirkung, aber mit faktischen Auswirkungen auf die staatliche Ordnung von Aufstiegsqualifizierungen,

– neue Zugänge zur Aufstiegsfortbildung in der Ordnung der beruflichen Bildung für Umsteiger aus der akademischen Bildung („Studienabbrecher“),

– ein wachsendes Interesse der Akteure des beruflichen Systems, auch akademisch bereits Vorqualifizierte für Führungsaufgaben und Betriebsnachfolgen und damit Aufstiegsqualifizierungen im beruflichen System zu interessieren,

– die wachsende Verbindung unterschiedlicher Qualifizierungsangebote am Markt und

– die zahlenmäßig wachsende Bedeutung vollzeitfachschulischer Qualifizierungen im AFBG mit der größten Teilgruppe in den sozialen Berufen und deren Spezifika etwa bei der Gestaltung der Fachschuljahre oder Zugangsregelungen.

Zugleich bietet die Novellierung die Gelegenheit, Verfahren etwa durch die Einführung eines Onlineantrages zu modernisieren und durch Pauschalierungen erheblich zu vereinfachen, um die Bürgerfreundlichkeit des AFBG konsequent weiter auszubauen, Verfahrensdauern weiter zu verkürzen und die Entbürokratisierung voranzubringen.

Mit diesem Gesetzentwurf will die Bundesregierung zur Stärkung des dualen Systems der beruflichen Bildung in Deutschland ein zentrales Vorhaben des Koalitionsvertrages für die 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages ebenso wie eine Zusage des Bundes in der „Allianz für Aus- und Weiterbildung 2015-2018“ aus dem Dezember 2014 umsetzen.

Ein erster Schritt zur Steigerung der Attraktivität des Förderangebots aus dem AFBG ist in der 18. Wahlperiode bereits mit dem 25. BAföG-Änderungsgesetz, das ab dem 1. Januar 2015 gestaffelt in Kraft getreten ist, gemacht worden. Durch eine dynamische Verweisung aus dem AFBG in das BAföG werden automatisch mit der Erhöhung des BAföG der Unterhaltsbeitrag und die Einkommensfreibeträge im AFBG zum 1. August 2016 erhöht. Durch das 25. BAföGÄndG wird so der (Basis-)Unterhaltsbeitrag entsprechend der Erhöhung des BAföG für nicht bei den Eltern wohnende Auszubildende von 697 Euro auf 760 Euro steigen. Auch die Einkommensfreibeträge steigen: für den Teilnehmer von 255 Euro auf 290 Euro, für den Ehegatten von 535 Euro auf 570 Euro, je Kind von 485 Euro auf 520 Euro.

Mit dem zweiten Schritt der Novellierung des AFBG selbst werden darüber hinaus folgende Ziele verfolgt:

– Stärkung der Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Deutschland,

– Sicherung des Fach- und Führungskräftenachwuchses aus dem dualen System der beruflichen Bildung für die deutsche Wirtschaft,

– Steigerung der individuellen Fortbildungsmotivation mit dem Ziel, entsprechende Fach- und Führungsaufgaben zu übernehmen,

– Steigerung der Attraktivität des dualen Systems der beruflichen Bildung in Deutschland,

– Stärkung der Gleichwertigkeit des beruflichen mit dem akademischen Qualifizierungsweg,

– Erhöhung der Durchlässigkeit zwischen unterschiedlichen Qualifikationswegen,

– weitere Erhöhung der Abschluss-, Prüfungs- und Erfolgsmotivation der Geförderten,

– weitere Erleichterung der Vereinbarkeit von geförderter Aufstiegsfortbildung und Familie,

– weitere Stärkung des „AFBG-Markenkerns“ als einem Förderangebot zur Unterstützung bei der Vorbereitung auf anspruchsvolle, einem ersten Hochschulabschluss gleichwertige, öffentlich-rechtliche Aufstiegsprüfungen mit klarer Orientierung an Arbeits- und Geschäftsprozessen sowie betriebsspezifischen Anforderungen an hochspezialisierte Fach- und Führungskräfte,
– Entbürokratisierung und Modernisierung von Verwaltungsverfahren zur Steigerung der Bürgerfreundlichkeit und Verwaltungseffizienz und
– weitere Steigerung der Effektivität des Einsatzes staatlicher Mittel.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Hochschulabsolventen, deren höchster akademischer Abschluss ein Bachelorabschluss oder ein diesem vergleichbarer Hochschulabschluss ist, sollen künftig zusätzlich zu ihrem Hochschulabschluss eine AFBG-geförderte berufliche Aufstiegsfortbildung machen können, wenn sie die Voraussetzungen der jeweiligen Prüfungsordnung für die Prüfungszulassung erfüllen. So wird die Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung erhöht und eine neue Zielgruppe für Führungspositionen etwa im Handwerk durch die Fördermöglichkeit der entsprechenden Fortbildung erschlossen.
2. Das AFBG wird bei der Prüfung der notwendigen Vorqualifikation künftig konsequent auf die Prüfungszulassungsvoraussetzungen der öffentlich-rechtlichen Fortbildungsordnung und den einzelnen Antragsteller abstellen. Weist der Antragsteller nach, dass er die notwendigen Prüfungszulassungsvoraussetzungen nach einer Fortbildungsordnung für ein förderfähiges Fortbildungsziel erfüllt beziehungsweise dass er diese in strukturierter Form bis zum letzten Unterrichtstag der Maßnahme oder eines Maßnahmeabschnitts vor der ersten Prüfung erwerben wird, ist die Maßnahme für ihn förderfähig. Bisher bestimmt das AFBG die notwendige Vorqualifikation für die Förderfähigkeit des Lehrgangs- oder Schulbesuchs zur Vorbereitung auf die Prüfung selbstständig. Das sogenannte „abstrakte Aufstiegsniveau“ der Maßnahme besteht nur dann, wenn nach der Prüfungsordnung ausschließlich Personen mit Erstausbildungsabschluss oder langjähriger Berufspraxis zur Prüfung zugelassen werden können. Zukünftig wird das AFBG für die Bestimmung der notwendigen persönlichen Vorqualifikation konsequent an die Anforderungen der Prüfungsordnung und die Zulassungsentscheidung der Prüfstelle anknüpfen. Das AFBG wird so für moderne Zugänge zur öffentlich-rechtlichen Aufstiegsprüfung in Fortbildungsordnungen (zum Beispiel für Studienabbrecher mit bestimmten Studienleistungen und geringerer Berufspraxis), die bisher nicht förderfähig waren, geöffnet. Dabei entscheidet zukünftig nur die eigene Vorqualifikation des Teilnehmenden über seine Förderfähigkeit. Die möglicherweise fehlende Vorqualifikation von Mitlernenden, die bisher zum Verlust der Förderfähigkeit führen konnte, spielt keine Rolle mehr. Eine bisher unter Umständen nötige und aufwändige Prüfung der konkreten Klassenzusammensetzung entfällt. So wird nicht nur der Zugang zur Förderung modernisiert und erweitert, sondern auch der Verwaltungsaufwand deutlich reduziert.
3. Insgesamt wird die finanzielle Attraktivität des AFBG weiter gestärkt, um das Förderangebot noch familienfreundlicher und anreizorientierter auszugestalten und der allgemeinen Kostenentwicklung Rechnung zu tragen:
   – Die Erhöhungsbeträge zum Unterhaltsbeitrag werden von 52 auf 60 Euro für den Teilnehmer, von 215 auf 235 Euro für den Ehepartner und von 210 auf 235 Euro für jedes Kind verbunden mit der Anhebung des Zuschussanteils zu diesem Kindererhöhungsbetrag auf 55 Prozent erhöht.
   – Der einkommensunabhängige Kinderbetreuungszuschlag für Alleinerziehende wird von 113 Euro auf 130 Euro angehoben.
   – Der Zuschussanteil zum Unterhaltsbeitrag wird von 44 Prozent auf 47 Prozent angehoben.
   – Der maximale Maßnahmebeitrag für die Lehrgangs- und Prüfungskosten wird von 10 226 Euro auf 15 000 Euro angehoben.
   – In einem „Attraktivitätspaket Meisterstück“ wird der maximale Förderbetrag für das Meisterstück von 1 534 Euro auf 2 000 Euro erhöht und ein Zuschussanteil von 30,5 Prozent wie bei der Förderung der

Lehrgangs- und Prüfungskosten auch für die Materialkosten des Meisterstücks eingeführt. Durch diese Leistungsverbesserungen wird ein gezieltes Zeichen für die Attraktivität eines beruflichen Aufstiegs im teilweise von erheblichem Nachwuchsmangel betroffenen gewerblich-technischen Bereich gesetzt.

- Der Bestehenserlass („Erfolgsbonus“) wird von 25 Prozent auf 30 Prozent erhöht. Die Teilnahme an einer (AFBG-geförderten) Vorbereitungsmaßnahme ist regelmäßig keine Zulassungsvoraussetzung für die öffentlich-rechtliche Aufstiegsprüfung. Daher ist der Bestehenserlass auf das Restdarlehen für Lehrgangs- und Prüfungskosten ein wichtiges Anreizelement für die geförderten Teilnehmer und Teilnehmerinnen, nicht nur regelmäßig an der Maßnahme, sondern auch erfolgreich an der Prüfung teilzunehmen. Ein Ausbau des Bestehenserlasses erhöht damit den Erfolgsanreiz. Er reduziert zugleich den Eigenanteil bei den Maßnahmekosten für erfolgreiche Aufstiegsabsolventen, wenn diese nicht nur auf den Zuschuss, sondern auch auf die Darlehensmöglichkeit zurückgegriffen haben.
- Der allgemeine Vermögensfreibetrag wird von 35 800 Euro auf 45 000 Euro angehoben.
- Ebenso werden die Erhöhungsbeträge zum Vermögensfreibetrag für Ehepartner und Kinder von 1 800 Euro auf 2 100 Euro angehoben.

4. Die sozialen Stundungs- und Erlassmöglichkeiten werden auf häusliche Pflege erweitert. Die Pflege naher Angehöriger bietet schon heute – wie die Erziehung beziehungsweise Pflege von Kindern unter 10 Jahren – eine Möglichkeit zur Verlängerung der Förderungsdauer im AFBG (§ 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 AFBG). Sie ermöglicht – anders als die Erziehung beziehungsweise Pflege von Kindern unter 10 Jahren – allerdings nicht bei geringem Einkommen die Stundung oder den Erlass in der Rückzahlungsphase. Dieser Wertungswiderspruch wird durch die Herstellung des Gleichklanges zwischen Förder- und Rückzahlungsphase bei Pflege naher Angehöriger beseitigt.

5. Die Mindestvoraufenthaltsdauer nach § 8 Absatz 2 Nummer 2 AFBG für eine Förderung nach dem AFGB wird für Ausländer mit den dort genannten Aufenthaltstiteln beziehungsweise für Ausländer, die als Ehegatte, Lebenspartner oder Kind eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen haben, von vier Jahren auf 15 Monate verkürzt.

6. Die Bestimmung der notwendigen Fortbildungsdichte einer förderfähigen Lehrgangskonzeption nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 Buchstabe c wird mehrfach vereinfacht, dadurch die Verständlichkeit und Bürgerfreundlichkeit erhöht sowie der Prüfaufwand für die Bewilligungsbehörden erheblich reduziert.

   - Eine nähere Bestimmung des Maßnahmeabschnitts wird in das Gesetz aufgenommen: Ein Maßnahmeabschnitt liegt insbesondere dann vor, wenn er auf eine eigenständige Prüfung vorbereitet oder mit seinem Ende eine verbindliche Versetzungsentscheidung erfolgt. Hierdurch werden Unklarheiten bei der Bestimmung von Maßnahmeabschnitten in Rechtsprechung und Vollzug erheblich reduziert.
   - Die notwendige Fortbildungsdichte wird zukünftig nicht mehr nach der sogenannten Bruttomethode, das heißt auf die gesamte Maßnahme bezogen, sondern nach der Nettomethode, das heißt für jeden Maßnahmeabschnitt gesondert, bestimmt. Dies ermöglicht eine sachgerechte, flexiblere Lehrgangsplanung innerhalb des unveränderten maximalen Zeitrahmens.
   - Für Teilzeitmaßnahmen wird nicht nur der Bezugspunkt (Maßnahmeabschnitt, siehe oben), sondern auch das Berechnungsverfahren für die Fortbildungsdichte erheblich vereinfacht: Bei Teilzeitmaßnahmen müssen zukünftig im Durchschnitt der Monate mindestens 18 Unterrichtsstunden je Monat stattfinden. Bisher mussten in jedem einzelnen innerhalb einer Gesamtmaßnahme theoretisch bildbaren Acht-Monats-Zeitraum 150 Unterrichtsstunden stattfinden.
   - Bei vollzeitfachschulischen Maßnahmen wird die bisher sehr komplexe Bestimmung der notwendigen Fortbildungsdichte für Unterbrechungen des Schulunterrichts während eines Fachschuljahres – insbesondere bei Aufstiegsfortbildungen in den Sozialberufen – durch eine sachgerechte Pauschalierung erheblich vereinfacht: Die notwendige Vollzeitfortbildungsdichte muss außerhalb der zusammenhängenden Ferienabschnitte in 70 Prozent der Wochen eines Maßnahmeabschnitts erfüllt sein. Die in den Ländern sehr unterschiedlich gehandhabte Berücksichtigung von Unterbrechungen des Unterrichts sowie von einzelnen oder von beweglichen Ferientagen wird damit obsolet. Die Planbarkeit und

Transparenz der Förderung wird für die Teilnehmer und Teilnehmerinnen erheblich verbessert. Diese Pauschalierung und Vereinfachung für vollzeitfachschulische Maßnahmen ist auch deshalb sinnvoll und vertretbar, weil nur bei diesen Ferienzeiten im Sinne des AFBG zu berücksichtigen sind. Durch den vorgegebenen Rahmen der Fachschuljahre ist ein unnötiges Strecken der Maßnahme zur Verlängerung einer Unterhaltsförderung anders als bei sonstigen förderfähigen Maßnahmen ausgeschlossen.

7. Der Wechsel aus dem BAföG ins AFBG wird für nach beiden Fördergesetzen förderfähige Fachschüler und Fachschülerinnen nach Ende eines BAföG-Bewilligungs-zeitraums explizit ermöglicht, das heißt regelmäßig zum nächsten Fachschuljahr. Auch wenn trotz Bewilligungsbescheid (noch) keine BAföG-Leistungen in dem entsprechenden BAföG-Bewilligungszeitraum geflossen sind und auf diese vollständig verzichtet wird, soll eine AFBG-Förderung für denselben Zeitraum möglich sein. So soll zum einen verhindert werden, dass ein Leistungsempfänger etwa trotz geänderter Lebensumstände bis zum Ende des laufenden Bewilligungszeitraums seiner fachschulischen Aufstiegsfortbildung auf das für ihn möglicherweise ungünstiger gewordene Fördergesetz festgelegt bleibt. Zum anderen werden bei den eröffneten Wechselmöglichkeiten Anrechnungen und unverhältnismäßig aufwendige Verwaltungsprozesse zum Ausschluss einer Doppelförderung – wie bei einem Wechsel während des nachträglich nicht verkürzbaren BAföG-Bewilligungszeitraumes bei bereits erfolgten BAföG-Leistungen – verhindert.

8. Die Freistellungsmöglichkeit in § 13a wird auf fünf Jahre begrenzt. Bisher verhindern langjährige Kettenfreistellungen, dass bei absehbar längerfristiger Uneinbringlichkeit auch im Interesse der Geförderten auf das Instrumentarium der Bundeshaushaltsordnung (Stundung, Niederschlagung, Erlass et cetera) zurückgegriffen werden kann.

9. Die Länder werden verpflichtet, bis zum 1. August 2016 zu ermöglichen, dass der AFBG-Antrag über entsprechende Online-Antragsformulare oder Web-Anwendungen elektronisch gestellt werden kann.

10. Nach dem Vorbild des BAföG wird im AFBG eine Vorschussregelung eingeführt. Ein Vorschuss ist zu zahlen, wenn nicht innerhalb von sechs Wochen entschieden oder innerhalb von zehn Wochen gezahlt wird. Der Vorschuss wird mit Blick auf die privatrechtliche Gestaltung des Darlehensanteils auf den Zuschussanteil beschränkt. Eine komplizierte Berechnung oder Quotelung ist daher nicht erforderlich.

11. Für die Ermittlung förderungsschädlicher Fehlzeiten wird zur erheblichen Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens und zur Erhöhung der Transparenz für die Teilnehmer eine Pauschalierung bei 70 Prozent eingeführt. Wird die Teilnahme nicht an 70 Prozent der Unterrichtsstunden nachgewiesen, werden die AFBG-Leistungen zurückgefordert. Die Nachweiszeitpunkte und die Rechtsfolgen werden im Gesetz präzisiert und vereinfacht. Für den Fall, dass die notwendige Teilnahme bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes noch zu erreichen ist, wird die Förderung erst nach einem Unterschreiten der notwendigen Teilnahme in einem weiteren Teilnahmenachweis zurückgefordert („Warnschuss“). Dies erhöht die Bürgerfreundlichkeit und dient dem Interesse der Gesellschaft an einem erfolgreichen Fortbildungsabschluss.

12. Neben diesen Leistungsverbesserungen, strukturellen Vereinfachungen und Modernisierungen werden auch diverse Klarstellungen, Anpassungen an geänderte Bezugsnormen et cetera vorgenommen sowie die bisherige Quartalsstatistik durch eine halbjährliche Bundesstatistik ersetzt, um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und den Mittelbedarf verlässlicher prognostizieren zu können.

III. Alternativen

Keine. Insbesondere die vorgeschlagenen Leistungsverbesserungen, Zugangserweiterungen und Strukturoptimierungen sind erforderlich, um die Fortbildungsmotivation und die Attraktivität des dualen Systems der beruflichen Bildung in Deutschland – vor dem Hintergrund der erheblich gewachsenen Studierneigung – zu stärken. Das AFBG würde nicht mehr alle an einer geförderten Aufstiegsfortbildung Interessierten erreichen, wenn die vorgeschlagenen Anpassungen und Verbesserungen unterblieben. Zudem würde die Gleichwertigkeit der beruflichen Aufstiegsfortbildung gegenüber der akademischen Qualifizierung erheblichen Schaden nehmen, wenn nach der Umsetzung von Verbesserungen insbesondere für Studierende mit dem 25. BAföGÄndG in der 18. Wahlperiode keine gleichwertigen Verbesserungen für sich beruflich Aufstiegsqualifizierende vorgenommen würden.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz, das auf der Grundlage des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 13 Grundgesetz (GG – Regelung der Ausbildungsbeihilfen) erlassen wurde, stellt zur Gewährleistung von Chancengleichheit in der beruflichen Aufstiegsqualifizierung bundesweit einheitliche Bedingungen bei der individuellen Aufstiegsfortbildungsförderung sicher. Die Regelungen im Änderungsgesetz zielen darauf ab, diese Bedingungen zu optimieren; sie beruhen daher ebenfalls auf dem Kompetenztitel des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 13 GG. Die vorgesehenen Leitungsverbesserungen, die Ausweitung des Förderberechtigtenkreises und die Vereinfachung der Verwaltungsverfahren müssen zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse bundeseinheitlich erfolgen (Artikel 72 Absatz 2 GG).

Die Verlässlichkeit einer bundesweit einheitlichen – und damit vom Standort der jeweils ausgewählten Fortbildungsstätte unabhängigen – Gewährleistung gleicher Fördervoraussetzungen und Förderkonditionen für eine Aufstiegsfortbildung ist Grundlage dafür, alle Begabungsreserven bestmöglich auszuschöpfen und die erforderliche Mobilitätsbereitschaft während der beruflichen Aufstiegsfortbildung zu sichern. Unterschiedliche landesrechtliche Regelungen würden zu einer bildungspolitisch nicht hinnehmbaren und die Mobilität von Fortbildungswilligen verhindernden Rechtszersplitterung im Bereich der Förderung der Aufstiegsfortbildung führen, so dass eine bundesweit einheitliche Regelung durch den Bundesgesetzgeber erforderlich ist. Sie ist die Voraussetzung zur nachhaltigen Förderung der Fortbildungsmotivation, um das Fachkräftepotential zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Deutschland bestmöglich auszuschöpfen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Zahlreiche Maßnahmen dieses Gesetzentwurfes dienen dem Abbau von Bürokratie im Vollzug:

- Durch die konsequente Anknüpfung an die Prüfungszulassungsvoraussetzungen der öffentlich-rechtlichen Fortbildungsordnung entfällt eine Prüfung der Fortbildungsordnung auf Zugänge zur Prüfung, die keine Erstausbildung oder langjährige Berufspraxis voraussetzen und in der Folge das Prüfprogramm für „problematische Fortbildungsordnungen“ einschließlich der Prüfung jeder betroffenen Klasse oder Lehrgangsgruppe auf ihre Zusammensetzung.
- Die bisher mitunter sehr komplizierte und daher fehleranfällige Prüfung, ob ein Fortbildungsplan die notwendige Fortbildungsdichte erreicht, wird mehrfach vereinfacht (Einführung der Nettomethode, Durchschnittsbetrachtung bei der Teilzeitfortbildungsdichte, Pauschalierung bei vollzeitfachschulischen Maßnahmen).
- Der Wechsel zwischen BAföG und AFBG wird klar strukturiert. Das Prüfprogramm eines jederzeitigen Wechsels mit Leistungen während eines Fachschuljahres aus beiden Gesetzen (mögliche rückwirkende Anrechnung der AFBG-Leistungen auf bereits erfolgte BAföG-Leistungen) entfällt.
- Durch die Reduzierung der Freistellung auf maximal fünf Jahre wird Verwaltungsaufwand bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau reduziert.
- Durch die verpflichtende Einführung eines Onlineantrages wird mittelfristig insbesondere bei der Datenerfassung der Verwaltungsaufwand reduziert.
- Durch die Fixierung der einzufordernden Teilnahmenachweise auf sechs Monate nach Beginn und zum Ende eines Bewilligungszeitraumes wird die Zahl der zu prüfenden Teilnahmenachweise (bisher „nach der Hälfte der Maßnahme“) reduziert.

– Die bisher praktizierte Quartalstatistik zur Trend- und Mittelbedarfsermittlung neben der jährlichen Bundesstatistik wird durch eine halbjährliche Bundesstatistik ersetzt. Der Meldeaufwand wird durch die Vergrößerung des Intervalls für die Länder reduziert und zugleich die Belastbarkeit der Zahlen erhöht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf berücksichtigt die Vorgaben der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Durch den Gesetzentwurf werden die Rahmenbedingungen für die individuelle Realisierung von Bildungs- und Qualifizierungschancen durch eine Aufstiegsqualifizierung im System der beruflichen Bildung verbessert. Der Gesetzentwurf trägt dadurch zur Lösung der Herausforderungen im Bereich der sozialen Teilhabe und der Sicherung des Qualifizierungs- und Fachkräftebedarfs bei. Der Gesetzentwurf unterstützt auf diese Weise das Erreichen der Ziele 9 („Bildung – Bildung und Qualifikation nachhaltig verbessern“), 16 („Beschäftigung – Beschäftigungsniveau steigern“) und 17 („Perspektiven für Familien – Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern“) – insbesondere durch weitere Vereinfachungen bei der Teilzeitfortbildung, durch die Erhöhung von kinder- und familienbezogenen Leistungskomponenten oder die Einbeziehung von Pflege in den Sozialerlass – der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Ermittlung der durch dieses Gesetz entstehenden Mehrausgaben beruht auf Berechnungen und Schätzungen unter Heranziehung verfügbarer amtlicher Statistiken (insbesondere der AFBG-Bundesstatistik für 2013 und 2014) sowie weiterer Erfahrungswerte der Länder und der KfW.

Durch die Novelle wird mit einem Anstieg der Gefördertenzahl in der mittelfristigen Perspektive um insgesamt 16 500 gerechnet. Einer kalkulierten Zunahme der Gefördertenzahl durch Erweiterungen der Fördermöglichkeiten um 16 500 Geförderte steht ein zu erwartender Rückgang der Gefördertenzahl um rund 2 Prozent (3 500) ohne diese Erweiterungen gegenüber. Als Saldo ergibt sich daher eine zu erwartende mittelfristige Zunahme der Gefördertenzahl um 13 000 Geförderte.

	2016 Mio. Euro	2017 Mio. Euro	2018 Mio. Euro	2019 Mio. Euro
Mehrkosten der Novelle	18,34	37,50	38,91	40,19
davon				
Bund:	14,31	29,25	30,35	31,35
Länder:	4,03	8,25	8,56	8,84

4. Erfüllungsaufwand

Der Kreis der AFBG-Förderberechtigten wird durch diesen Gesetzentwurf erweitert; insbesondere durch die Öffnung für Hochschulabsolventen mit einem Bachelorabschluss, die konsequente Anknüpfung an die Zulassungsregelungen der Prüfungsordnung und die Erhöhung der Vermögensfreibeträge. Dies führt zu mehr Neuantragsstellungen. Diese Änderungen wirken sich auf den jährlichen Erfüllungsaufwand der drei Normadressaten Bürger und Bürgerinnen, Wirtschaft sowie Verwaltung aus.

Die Präzisierungen zur Überprüfung der regelmäßigen Teilnahme wirken sich ebenfalls auf alle drei Normadressaten aus.

Auf den jährlichen Erfüllungsaufwand für Bürger und Bürgerinnen sowie die Verwaltung wirkt sich die Erweiterung der Sozialerlassmöglichkeiten auf häusliche Pflege aus.

Auf den jährlichen Erfüllungsaufwand nur der Verwaltung wirken sich darüber hinaus aus:

– die Umsetzung struktureller Vereinfachungen im Bewilligungsverfahren,

– die Strukturierung eines Wechsels von der BAföG- in die AFBG-Förderung,

– die Begrenzung der Freistellung von der Darlehensrückzahlung auf fünf Jahre,

- die Einführung eines „Warnschusses“ bei unregelmäßiger Teilnahme im ersten Teilnahmenachweis,
- die Einführung eines Vorschusses und
- die Durchführung einer halbjährlichen AFBG-Bundesstatistik.

Für die Verwaltung ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand für IT-Anpassungen.

Dem zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die drei Normadressaten durch Inhalte dieses Gesetzentwurfes stehen umfangreiche Vereinfachungen gegenüber, die den Erfüllungsaufwand jeweils reduzieren (vergleiche oben unter 1.). Daher reduziert sich in Summe der jährliche Erfüllungsaufwand für jeden der drei Normadressaten.

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

1. Ausweitung des Förderberechtigtenkreises

Durch die Öffnung für Hochschulabsolventen mit einem Bachelorabschluss, die konsequente Anknüpfung an die Zulassungsregelungen der Prüfungsordnung und die Erhöhung der Vermögensfreibeträge wird der Förderberechtigtenkreis erweitert. Daher wird erwartet, dass sich der Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger ändert, die bisher nicht anspruchsberechtigt waren und künftig erstmals einen Antrag auf Förderung nach dem AFBG stellen können. Dies führt zu mehr Neuanträgen, die insgesamt auf 16 500 geschätzt werden. Dadurch steigt zugleich der Erfüllungsaufwand während der Förderung, etwa durch die Teilnahmenachweise der Neugeförderten. Zudem ist mit einem korrespondierenden Anstieg bei den Darlehensabschlüssen der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu rechnen. Für die Bürgerinnen und Bürger entstehen durch die Ausweitung des Förderberechtigtenkreises ein zeitlicher Erfüllungsaufwand von geschätzt rund 15 000 Stunden sowie sonstige Kosten (einschließlich Porto) in Höhe von geschätzt rund 65 000 Euro.

2. Präzisierungen beim Nachweis und der Überprüfung der regelmäßigen Teilnahme

Durch die Präzisierungen und Vereinfachungen zum Teilnahmenachweis im neuen § 9a sinkt für die Bürgerinnen und Bürger der Erfüllungsaufwand während der laufenden Förderung. Die Anzahl der jährlich vorzulegenden Teilnahmenachweise wird gegenüber der bestehenden Verwaltungspraxis geschätzt im Mittel um rund die Hälfte reduziert. Für die Bürgerinnen und Bürger werden auf dieser Basis ein zeitlicher Minderaufwand von rund 28 000 Stunden und eine Verringerung der Sachkosten (insbesondere Portokosten) in Höhe von rund 240 000 Euro geschätzt.

3. Erlassanträge bei häuslicher Pflege naher Angehöriger

Für die Bürgerinnen und Bürger steigt mit der Ausweitung der Erlassmöglichkeit bei häuslicher Pflege eines nahen Angehörigen in § 13b Absatz 3 Nummer 2 und die damit verbundene neue Antragsmöglichkeit der jährliche Erfüllungsaufwand. Entsprechende Erlassanträge werden auf rund 150 im Jahr geschätzt. Es wird ein zeitlicher Mehraufwand von rund 50 Stunden und Sachkosten (insbesondere Portokosten) in Höhe von rund 400 Euro geschätzt.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

1. Ausweitung des Förderberechtigtenkreises

Mit der Ausweitung des Förderberechtigtenkreises und dadurch mehr Neuanträge (siehe oben geschätzt 16 500) entstehen auch für Bildungsträger und Anbieter von Fortbildungsmaßnahmen als Teil der Wirtschaft Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Die Fortbildungsstätte muss durch das Ausfüllen des Formblattes B bei der Antragstellung mitwirken. Es handelt sich dabei um die Bescheinigung über den Besuch einer Fortbildungsstätte. Durch die zusätzlichen Neuanträge steigt auch der Erfüllungsaufwand für hinzukommende Teilnahmenachweise, die durch den Bildungsträger auszustellen sind. Es wird ein Erfüllungsaufwand von rund 130 000 Euro geschätzt.

2. Präzisierungen beim Nachweis und der Überprüfung der regelmäßigen Teilnahme

Durch die Präzisierung und Vereinfachung zum Teilnahmenachweis im neuen § 9a reduziert sich die Zahl der auszustellenden Teilnahmenachweise geschätzt im Mittel um rund die Hälfte und damit die Bürokratiekosten aus Informationspflichten für die Wirtschaft. Es wird eine Verringerung der Kosten in Höhe von rund 870 000 Euro geschätzt.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung durch das Wiederaufgreifen bestehender Vollzeitfälle innerhalb bereits laufender Bewilligungszeiträume durch die Anhebung der Bedarfssätze, Erhöhungsbeträge etc. entsteht nicht, da dieser Erfüllungsaufwand bereits im Rahmen des 25. BAföGÄndG berücksichtigt worden ist. Zusätzlich zum für das 25. BAföGÄndG ermittelten einmaligen Erfüllungswand für das Wiederaufgreifen laufender AFBG-Förderfälle aufgrund von Leistungsverbesserungen im AFBG mit dem 25. BAföGÄndG entsteht daher nur ein weiterer einmaliger Erfüllungsaufwand für IT-Anpassungen aufgrund der mit diesem Gesetz vorgenommenen weiteren Leistungsverbesserungen. Ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung durch das Wiederaufgreifen bestehender Teilzeitfälle innerhalb laufender Bewilligungszeiträume entsteht nur mit Blick auf die Anhebung des maximalen Maßnahmebeitrages und die Verbesserungen bei der Förderung des Meisterstückes. Hier ist daher nur eine sehr überschaubare Zahl an Fällen (geschätzt rund 3 500) wiederaufzugreifen.

1. Jährlicher Erfüllungsaufwand

   a) Ausweitung des Förderberechtigtenkreises

      Durch die Öffnung für Hochschulabsolventen mit einem Bachelorabschluss, die konsequente Anknüpfung an die Zulassungsregelungen der Prüfungsordnung und die Erhöhung der Vermögensfreibeträge wird der Förderberechtigtenkreis erweitert. Für die Verwaltung ergibt sich dadurch in den Bewilligungsstellen der Länder ein steigendes Aufkommen an Antragsbewilligungen (geschätzt plus 16 500) und dadurch auch zusätzlich zu prüfende Teilnahmenachweise. Für die Prüfstellen erhöht sich die Anzahl der auszufüllenden Bescheinigungen (Anlage zum Formblatt B – Bestätigung der Zulassungsvoraussetzungen –). Zudem ist mit einem korrespondierenden Anstieg des Erfüllungsaufwands bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau im Zusammenhang mit den hinzukommenden Darlehensfällen zu rechnen. Der zusätzliche Erfüllungsaufwand der Verwaltung wird insgesamt auf rund 870 000 Euro einschließlich sonstiger Kosten (insbesondere Portokosten) geschätzt.

   b) Umsetzung struktureller Vereinfachungen im Bewilligungsverfahren

      Der neu gefasste § 2 enthält demgegenüber strukturelle Änderungen, die den jährlichen Erfüllungsaufwand für die Verwaltung signifikant verringern.

      Es handelt sich um folgende Änderungen:

      – Förderung der individuellen Teilnahme bei Prüfungszulassung (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 – a. F.),
      – Vereinfachung der Teilzeit-Fortbildungsdichte (§ 2 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe c – n. F.),
      – Einführung der Nettobetrachtung zur Bestimmung der Fortbildungsdichte bei Vollzeit- und Teilzeitmaßnahmen (§ 2 Absatz 5 Satz 4 – n. F.),
      – Pauschalierung der Fortbildungsdichte bei vollzeitfachschulischen Maßnahmen (§ 2 Absatz 6 – neu).

      Durch die Streichung von § 2 Absatz 1 Nummer 1 – a. F. wird für den Vollzug die sehr aufwändige Überprüfung der Prüfungszugänge der jeweiligen Prüfungsordnung und in der Folge der Kurszusammensetzung bei sogenannten problematischen Prüfungsordnungen entbehrlich. Dieser erhebliche Verwaltungsaufwand entfällt künftig aufgrund der konsequenten Anknüpfung an die Zulassungsvoraussetzungen der jeweiligen Fortbildungsordnung. Darüber hinaus sinkt der jährliche Erfüllungsaufwand durch die vereinfachte Ermittlung der Teilzeit-Fortbildungsdichte (künftig Durchschnittsbetrachtung statt Bildung von Acht-Monats-Zeiträumen) bei 96 758 Teilzeitförderfällen sowie durch die Einführung der Nettobetrachtung zur Ermittlung der Fortbildungsdichte bei Voll- und Teilzeitmaßnamen. Durch die Pauschalierung der Fortbildungsdichte bei vollzeitfachschulischen Maßnahmen (geschätzt 60 000 Förderfälle im Jahr) ergibt sich eine weitere Reduzierung des Erfüllungsaufwands, weil etwa bisher teilweise vollzogene Unterbrechungen innerhalb eines Fachschuljahres entfallen. Die Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwands für die Verwaltung durch diese Vereinfachungen im Bewilligungsverfahren wird insgesamt auf rund 1,2 Mio. Euro einschließlich sonstiger Kosten (insbesondere Portokosten) geschätzt.

c) Strukturierung des Wechsels von der BAföG- zur AFBG-Förderung

Für die AFBG- und BAföG-Bewilligungsstellen reduziert sich durch die Strukturierung des Wechsels zwischen BAföG und AFBG der Erfüllungsaufwand, da die Gewährung von Leistungen nach beiden Gesetzen während eines Fachschuljahres mit möglichen Anrechnungsfolgen verhindert wird. Es wird von einer Reduzierung des Aufwandes für Wechselfälle gegenüber einem jederzeitigen Wechsel um geschätzt 30 Prozent ausgegangen. Der jährliche Erfüllungsaufwand der Verwaltung wird dadurch geschätzt insgesamt um rund 19 000 Euro einschließlich sonstiger Kosten (insbesondere Portokosten) reduziert.

d) Präzisierungen beim Nachweis und der Überprüfung der regelmäßigen Teilnahme

Durch die Pauschalierung der Fehlzeitenquote sowie die Präzisierung und Vereinfachung der Nachweiszeitpunkte zum Teilnahmenachweis im neuen § 9a sinkt für die Verwaltung der Erfüllungsaufwand während der laufenden Förderung. Die Anzahl der jährlich vorzulegenden Teilnahmenachweise reduziert sich geschätzt im Mittel um rund die Hälfte. Die Neuregelung betrifft dabei alle Förderfälle. Für die Verwaltung wird eine Verringerung des Erfüllungsaufwandes um rund 870 000 Euro einschließlich sonstiger Kosten (insbesondere Portokosten) geschätzt.

e) Begrenzung der Freistellung von der Darlehensrückzahlung auf fünf Jahre

Durch die Begrenzung der Freistellung auf fünf Jahre verringert sich der jährliche Erfüllungsaufwand bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau. Betroffen sind geschätzt etwa 240 Freistellungen jenseits der fünf Jahre, die sich durch die Neuregelung abbauen werden. Für die Verwaltung wird eine Verringerung des Erfüllungsaufwandes um rund 3 500 Euro einschließlich sonstiger Kosten (insbesondere Portokosten) geschätzt.

f) Erlassgewährung bei häuslicher Pflege naher Angehöriger

Die Ausweitung des Sozialerlasses auf häusliche Pflege wirkt sich auf den Erfüllungsaufwand bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau aus. Es werden jährlich 150 Fälle geschätzt. Für die Verwaltung wird eine Erhöhung des Erfüllungsaufwandes um rund 2 200 Euro einschließlich sonstiger Kosten (insbesondere Portokosten) geschätzt.

g) Einführung eines „Warnschusses“ bei unregelmäßiger Teilnahme im ersten Teilnahmenachweis

Die Einführung eines „Warnschusses“ bei unregelmäßiger Teilnahme im ersten Teilnahmenachweis erhöht den Verwaltungsaufwand in geschätzt 2 800 Förderfällen, wenn die regelmäßige Teilnahme bezogen auf den Bewilligungszeitraum noch möglich ist. Für die Verwaltung wird dafür eine Erhöhung des Erfüllungsaufwandes in Höhe von rund 24 000 Euro einschließlich sonstiger Kosten (insbesondere Portokosten) geschätzt.

h) Vorschussleistung

Durch die neu eingeführte Verpflichtung zur Vorschussleistung in § 19b bei langer Bearbeitungsdauer ergibt sich für die Bewilligungsstellen in den Ländern ein steigender Erfüllungsaufwand. Es werden 1 000 Fälle erwartet. Für die Verwaltung wird eine Erhöhung des jährlichen Erfüllungsaufwandes in Höhe von rund 18 000 Euro einschließlich sonstiger Kosten (insbesondere Portokosten) geschätzt.

i) Durchführung einer halbjährlichen AFBG-Bundesstatistik

Die jährliche AFBG-Bundesstatistik wird um eine halbjährliche AFBG-Bundesstatistik ergänzt. Die halbjährliche Bundesstatistik ersetzt dabei die bisher zusätzlich zu der jährlichen Bundesstatistik von den Ländern gesondert erhobene Quartalsstatistik zur Trend- und Mittelbedarfsermittlung im AFBG. Der Meldeaufwand für die Länder wird dadurch reduziert. Es wird mit einer Kostenverringerung beim jährlichen Erfüllungsaufwand für die Bewilligungsstellen in Höhe von 30 000 Euro gerechnet.

2. Einmaliger Erfüllungsaufwand

a) IT-Anpassung in den Ländern aufgrund erhöhter Förderbeträge

Durch den Gesetzentwurf werden einzelne Förderleistungen und -beträge erhöht, die in der IT der Länder angepasst werden müssen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Leistungsverbesserungen:

– Anhebung der Erhöhungsbeiträge zum Unterhalt (§ 10 Absatz 2),
– Erhöhung des Kinderbetreuungszuschlags (§ 10 Absatz 3),
– Erhöhung des maximalen Maßnahmebeitrags (§ 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1),
– Erhöhung des maximalen Förderbetrags bei der Erstellung der fachpraktischen Arbeit beziehungsweise „Meisterstück“ (§ 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2),
– Einführung eines Zuschussanteils bei der Erstellung der fachpraktischen Arbeit beziehungsweise „Meisterstück“ (§ 12 Absatz 1 Satz 2),
– Anhebung des Zuschussanteils zum Unterhaltsbeitrag von 44 auf 47 Prozent (§ 12 Absatz 2 Satz 1),
– Anhebung des Zuschussanteils bei Kindererhöhungsbeitrag zum Unterhalt (§ 12 Absatz 2 Satz 3),
– Anhebung des Vermögensfreibetrags für den Teilnehmer oder die Teilnehmerin (§ 17a Absatz 1 Nummer 1),
– Anhebung der Erhöhungsbeträge zum Vermögensfreibetrag (§ 17a Absatz 1 Nummer 2 und 3).

Durch die erforderliche IT-Umstellung in den Ländern entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von geschätzt rund 9 600 Euro.

b) IT-Anpassung bei der KfW

Durch die Anhebung der Erlassquote beim „Bestehenserlass“ von 25 Prozent auf 30 Prozent und der Begrenzung der Freistellung auf fünf Jahre entsteht der KfW ein einmaliger Erfüllungsaufwand durch die IT-Anpassung in Höhe von geschätzt rund 2 400 Euro.

c) Beschleunigung der Einführung eines elektronischen Antragsverfahrens für einzelne Länder

Durch die in das Gesetz aufgenommene Verpflichtung für die Länder, bis zum 1. August 2016 die EDV-mäßige Antragstellung in elektronischer Form zu ermöglichen, entsteht für die Länder zwar kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da die Realisierung dieses Vorhabens ohnehin in den Länder geplant ist. Allerdings wird durch ein bestimmtes Zieldatum die Einführung in manchen Ländern gestrafft. Für die beschleunigte Einführung eines elektronischen Antragsverfahrens wird ein einmaliger Erfüllungsaufwandes in Höhe von rund 17 000 Euro geschätzt.

d) Ergänzung neuer Statistikmerkmale

Die AFBG-Bundesstatistik wird um Angaben zu Abbrüchen und Unterbrechungen, der beruflichen Vorqualifikation sowie vorhandener Hochschulabschlüsse ergänzt. Dabei entsteht bei den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von geschätzt rund 3 200 Euro.

5. Weitere Kosten

Das Gesetz wirkt sich nicht auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau aus.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen des Gesetzes wurden geprüft. Insbesondere die Flexibilisierung der Teilzeitfortbildungsdichte (Nettobetrachtung, Monatsdurchschnitt als Maßstab), die Anhebung des bei Voll- und Teilzeitmaßnahmen einkommensunabhängig gewährten Kinderbetreuungszuschlags sowie die Einbeziehung von Pflege in den Sozialerlass werden die Vereinbarkeit von Familie und Aufstiegsfortbildung noch weiter verbessern und damit statistisch besonders Frauen zugutekommen. Die Pauschalierung der notwendigen Fortbildungsdichte bei vollzeitfachschulischen Maßnahmen betrifft zum großen Teil Aufstiegsfortbildungen in Sozialberufen, die überwiegend von Frauen gewählt werden. Damit kommen auch diese Verbesserungen überwiegend Frauen zugute.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des AFBG)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Die Vorschrift regelt wie bisher qualitative und quantitative Anforderungen an förderfähige Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung, wird dabei aber neu gefasst.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 bleiben die Anforderungen an ein förderfähiges Fortbildungsziel unverändert (bisher Satz 1 Nummer 1). Förderfähig bleiben daher unverändert nur Maßnahmen, die auf Fortbildungsabschlüsse zu öffentlich-rechtlich geregelten Prüfungen auf der Grundlage der §§ 53 und 54 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder der §§ 42, 42a, 45, 51a und 122 der Handwerksordnung (HwO), auf gleichwertige Fortbildungsabschlüsse nach bundes- oder landesrechtlichen Regelungen oder auf gleichwertige Fortbildungsabschlüsse an anerkannten Ergänzungsschulen auf der Grundlage staatlich genehmigter Prüfungsordnungen vorbereiten.

Nummer 1 der bisherigen Fassung des § 2 Absatz 1 Satz 1 wird gestrichen. Dort wird bisher zusätzlich von einer förderfähigen Maßnahme gefordert, dass die Zulassung zur angestrebten Fortbildungsprüfung einen Abschluss in einem nach § 4 des BBiG oder nach § 25 der HwO anerkannten Ausbildungsberuf, einen vergleichbaren bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufsabschluss oder eine diesen Berufsabschlüssen entsprechende berufliche Qualifikation voraussetzt. Der übrige Text des Absatzes 1 wird inhaltlich unverändert entsprechend sprachlich angepasst.

Diese Änderung ist im Sinne der Einheit der Rechtsordnung erforderlich. In einer wachsenden Zahl öffentlich-rechtlicher Fortbildungsordnungen werden alternative Vorqualifikationen zur abgeschlossenen Berufsausbildung oder langjährigen einschlägigen Berufspraxis für einen Regelprüfungszugang aufgenommen. Dies gilt gleichermaßen für bundesrechtlich oder landesrechtlich regulierte Fortbildungsabschlüsse wie für Kammerregelungen. Wichtiges Beispiel ist die Prüfung zum Geprüften Handelsfachwirt und zur Geprüften Handelsfachwirtin mit einem neuen Regelzugang für „Studienabbrecher“ mit mindestens 90 ECTS-Punkten in einem betriebswirtschaftlichen Studium und mindestens zweijährige Berufspraxis [vergleiche § 2 Absatz 1 Nummer 4 der „Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Handelsfachwirt und Geprüfte Handelsfachwirtin“ vom 13. Mai 2014 (BGBl. I S. 527, 1708)]. Vergleichbare Zugänge für „Studienabbrecher“ zur Aufstiegsfortbildungsprüfung gibt es auch in verschiedenen Kammerregelungen. Ein weiteres Beispiel ist das Fortbildungsziel „Geprüfter Bilanzbuchhalter“ und „Geprüfte Bilanzbuchhalterin“, zu dem auch Absolventen eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiums und anschließend mindestens zweijähriger Berufspraxis zugelassen werden können [vgl. § 2 Absatz 1 Nummer 2 der "Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Bilanzbuchhalter/ Geprüfte Bilanzbuchhalterin vom 18. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2485), die durch Artikel 64 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist"]. Bei den landesrechtlich regulierten Berufen ist die Aufstiegsfortbildung zum staatlich Geprüften Erzieher und zur staatlich Geprüften Erzieherin das wichtigste Beispiel mit alternativen Vorqualifikationserfordernissen, zu dem das Bundesverwaltungsgericht die bisherige Auslegung und den Vollzug bei diesen sogenannten „problematischen Prüfungsordnungen“ entwickelt hat [vergleiche BVerwG, Urteil vom 3. März 2011 – 5 C 6.10; zuvor: BVerwG, Urteil vom 11. Dezember 2008 – 5 C 10.08]. Danach ist im Falle einer solchen Prüfungsordnung für

jeden einzelnen Lehrgang und für jede einzelne Klasse zu prüfen, wie sich deren Zusammensetzung auf die „klassischen“ Regelzugänge und die alternativen Regelzugänge ohne Berufsausbildungsabschluss oder langjährige Berufspraxis verteilt. Sind unter den Teilnehmern und Teilnehmerinnen mehr als 14 Prozent, die weder über eine abgeschlossene Berufsausbildung noch über langjährige einschlägige Berufspraxis verfügen, verliert die gesamte Klasse das „abstrakte Aufstiegsniveau“ und damit einen möglichen Anspruch auf eine Förderung mit AFBG. Dies gilt auch für die Teilnehmer und Teilnehmerinnen mit abgeschlossener Berufsausbildung. Aufgrund der Zunahme alternativer Regelzugänge, des erheblichen Verwaltungsaufwandes im Vollzug und der Zufälligkeit der Klassenzusammensetzung und damit des Förderanspruches, besteht hier gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Zukünftig kommt es durch die vorgenommene Streichung für die Förderfähigkeit nicht mehr darauf an, welche berufliche Vorqualifikation eine Fortbildungsordnung als Regelzugang für eine Prüfungszulassung fordert. Entscheidend ist alleine, dass die Maßnahme auf ein förderfähiges Fortbildungsziel vorbereitet und der Antragsteller oder die Antragstellerin die Voraussetzungen der Prüfungsordnung für die Prüfungszulassung erfüllt.

Letzteres wird zugleich im neuen § 9 (vergleiche Nummer 8) entsprechend der bereits bestehenden Vollzugspraxis gesetzlich fixiert. Teilnehmer und Teilnehmerinnen müssen vor Beginn der Maßnahme – mit den dort geregelten Ausnahmen zum parallelen Erwerb – für eine Förderung über die nach der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung für die Prüfungszulassung erforderliche berufliche Vorqualifikation verfügen.

Durch diese Änderung wird die Einheit der Rechtsordnung gestärkt. Es werden Wertungswidersprüche zwischen der Ordnung der beruflichen Aufstiegsfortbildung und deren Förderung durch das AFBG verhindert.

Durch diese Änderung wird zudem der Vollzugsaufwand erheblich reduziert, da eine Prüfung von Prüfungsordnungen auf alternative Zugänge und in der Folge eine Prüfung der Klassenzusammensetzungen entfällt.

Zu Absatz 2

Hier erfolgt im Satz 1 eine sprachliche Anpassung und in Satz 2 eine regelungstechnische Folgeanpassung aufgrund der Änderungen in Absatz 1.

Zu Absatz 3

Die Teilzeit-Fortbildungsdichte in Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c wird zukünftig in einem neuen Verfahren bestimmt. Es wird hier auf das Erreichen der Mindeststundenzahl (18 Unterrichtsstunden) im Durchschnitt der Monate ankommen. Die bisherige Regelung (innerhalb von acht Monaten mindestens 150 Unterrichtsstunden) hat in Vollzug und Rechtsprechung zu unterschiedlichen Rechnungsweisen und Ergebnissen geführt. Sie hat sich als fehleranfällig erwiesen, weil die notwendige Fortbildungsdichte auch dann fehlt, wenn in einem beliebigen aller denkbaren überlappenden Acht-Monats-Zeiträume innerhalb einer Maßnahme diese Grenze nicht eingehalten wird. Rechnerisch ergeben sich bei einer monatsdurchschnittlichen Betrachtung (150:8) 18,75 Stunden je Monat. Die geringfügige Absenkung auf 18 Stunden ist im Sinne der besseren Anwendbarkeit und der maßvollen Flexibilitätserhöhung angemessen. Die vorgenommene Änderung erhöht die Nachvollziehbarkeit für die Teilnehmer und Teilnehmerinnen und senkt das Risiko von Berechnungsfehlern. Dadurch werden sowohl die Bürgerfreundlichkeit als auch die Verwaltungseffizienz erhöht.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 werden wie bisher die Anforderungen an förderfähige Unterrichtsstunden definiert. Dabei wird die bestehende Regelung deutlich vereinfacht und auch sprachlich klarer gefasst. So wird die mit der letzten Novelle eingeführte Regelung eines Sonderfalles des Unterrichts, der sogenannten „fachpraktischen Unterweisung“ im bisherigen Satz 2 wieder aufgehoben. Die mit dieser Regelung intendierte klare Abgrenzung von „praktischem Unterricht“ zu nicht förderfähigen Praktikumsstunden hat in der Praxis weniger zur Klarheit beigetragen, als vielmehr verschiedene Versuche initiiert, Praktikumsstunden in „fachpraktische Unterweisungen“ umzudefinieren. Daher wird die allgemeine Unterrichtsdefinition entsprechend der bestehenden Verwaltungspraxis präzisiert und auf die Regelung eines Unterfalles in Zukunft verzichtet. Der Unterrichtsbegriff umfasst dabei unverändert auch praktische Unterrichtsformen, wenn diese die übrigen Definitionsmerkmale erfüllen. Förderfähige Unterrichtsstunden sind Präsenzlehrveranstaltungen, deren Inhalte in der Prüfungsregelung verbindlich vorgegeben sind und in denen die nach den Fortbildungsregelungen und Lehrplänen vorgesehenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten durch hierzu qualifizierte Lehrkräfte planmäßig geordnet vermittelt werden. Dabei ist förderfähiger Unterricht wie bisher immer synchroner Präsenzunterricht, der mit Ausnahme

von Fernunterricht nach § 4 im Klassen- oder Lehrgangsverband bei gleichzeitiger Anwesenheit der Lehrkraft stattfindet. Nach § 4a kann dieser Präsenzunterricht auch in einem „virtuellen Klassenzimmer“ erfolgen. Klausurenkurse und Prüfungssimulationen werden zusätzlich nach dem unveränderten Satz 4 (vormals Absatz 3 Satz 5) gefördert, wenn die Maßnahme für sich die Voraussetzungen des § 2 Absatz 3 erfüllt. Unterricht muss immer durch hierzu qualifizierte und durch den Träger der Maßnahme beauftragte und seiner Weisung unterstehende Lehrkräfte erteilt und geleitet werden. Die Anleitung durch eine Fachkraft genügt nicht für eine förderfähige Unterrichtsstunde. Da durch diese Präzisierung des Unterrichtsbegriffs unmittelbar im Gesetz eine klarere Abgrenzung zwischen förderfähigen Unterrichtsstunden und nicht förderfähigen Selbstlern- oder Praktikumsstunden ermöglicht wird, kann auf das weitere Merkmal „in der Regel in der Fortbildungsstätte“ verzichtet werden. Wenn die Anforderungen im Übrigen erfüllt sind, kann förderfähiger praktischer Unterricht beispielsweise auch in einer Werkstatt, Klinik, im Reitstall oder Weinberg stattfinden. Hierdurch soll auch die Möglichkeit, fachpraktische Teile von Maßnahmen zur Vorbereitung auf Aufstiegsfortbildungsprüfungen handlungsorientiert durchzuführen, gestärkt werden.

Die Regelungsgegenstände der bisherigen Sätze 7 und 8 (Maßnahmeabschnitt, Bezugsgröße maximaler Zeitrahmen und Fortbildungsdichte) werden in Absatz 5 verschoben und dort neu gefasst.

Zu Absatz 5

Unverändert stellt Satz 1 klar, dass eine Maßnahme aus mehreren selbstständigen Maßnahmeabschnitten bestehen kann. Diese Feststellung wird in Satz 2 um eine Präzisierung des Maßnahmeabschnitts durch die häufigsten Anwendungsfälle, in denen in jedem Fall Maßnahmeabschnitte zu bilden sind, ergänzt. Hierdurch soll die Transparenz und Klarheit des Rechtsbegriffs „Maßnahmeabschnitt“ erhöht werden. Da über die typischen Konstellationen hinaus die Bildung von Maßnahmeabschnitten angezeigt sein kann, wurde keine abschließende Definition gewählt (Beispiel: zwei Jahre vollzeitfachschulische Aufstiegsfortbildung ohne verbindliche Versetzungsentscheidung – auch hier wären für Semester oder Fachschuljahre Maßnahmeabschnitte zu bilden). Satz 4 stellt im Sinne der bisherigen überwiegenden Vollzugspraxis und Rechtsprechung klar, dass der maximale Zeitrahmen bei entsprechender Anwendung der Voraussetzungen des § 11 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 ausnahmsweise förderunschädlich überschritten werden kann. Dies setzt allerdings im Falle des § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 voraus, dass die Maßnahme aufgrund ihrer rechtlich vorgeschriebenen Dauer bereits abstrakt den maximalen Zeitrahmen überschreitet. Ein Beispiel für ein solches Fortbildungsziel ist die Fortbildung zum staatlich geprüften Erzieher und zur staatlich geprüften Erzieherin in Teilzeitform in einigen Ländern, die nach den entsprechenden Fortbildungsordnungen bereits über vier Jahre (regelmäßig viereinhalb Jahre) dauern.

Durch den neugefassten Satz 5 (vormals Absatz 3 Satz 8) wird zukünftig für die Bestimmung der Fortbildungsdichte von der Brutto- auf die Nettobetrachtung umgestellt. Dies bedeutet, dass die notwendige Fortbildungsdichte für jeden Maßnahmeabschnitt gesondert bestimmt wird. Die erforderliche Fortbildungsdichte dient an erster Stelle der Qualitätssicherung der Maßnahme. Sie stellt bei Vollzeitmaßnahmen darüber hinaus sicher, dass nur erforderliche Unterhaltsleistungen erbracht werden. Ein unnötiges Strecken einer Maßnahme innerhalb des maximalen Zeitrahmens durch Träger oder Teilnehmer mit dem Ziel, eine Unterhaltsförderung zu verlängern, wird verhindert. Die Fortbildungsdichte ist daher ein wichtiges Element zur Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit der AFBG-Förderung. Da Unterhaltsförderung – mit Ausnahme des Übergangsmonats nach § 11 Absatz 3 – nur während der Maßnahmeabschnitte gewährt wird, reduzieren längere unterrichtsfreie Zeiten zwischen Maßnahmeabschnitten sogar die Unterhaltsleistungen, weil dann unter Umständen kein Übergangsmonat zu fördern ist. Der maximale Zeitrahmen gewährleistet dabei die vertretbare pädagogische Gestaltung und sichert die Qualität und die Möglichkeit für den Teilnehmer oder die Teilnehmerin, die Maßnahme insgesamt zügig zu absolvieren. Letzteres ist im besonderen Interesse der Teilnehmer und Teilnehmerinnen. Die gewonnene Flexibilität für Anbieter sowie Teilnehmer und Teilnehmerinnen innerhalb des maximalen Zeitrahmens trägt den gewachsenen Anforderungen an die Teilnehmer und Teilnehmerinnen in Beruf und Familie Rechnung. Auch wird so eine unproblematische Kombination von Maßnahmeabschnitten in Voll- und Teilzeit ermöglicht und damit auch insoweit die Flexibilität sinnvoll und zeitgemäß erhöht. Für den Vollzug ist mit dieser Modernisierung eine erhebliche Entlastung verbunden. Komplizierte maßnahmeabschnittsübergreifende Berechnungen, Quotelungen und ähnliches entfallen. Insbesondere im Zusammenwirken mit der pauschalierten Teilzeit-Fortbildungsdichte wird die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Förderung erheblich gesteigert. Für die Einhaltung des jeweiligen maximalen Zeitrahmens kommt es anders als bei der Fortbildungsdichte wie bisher auf die gesamte Maßnahme an.

Zu Absatz 6

Die bisherige Regelung zu Ferienzeiten in Absatz 5 und § 11 Absatz 4 hat zu erheblicher Rechtsunsicherheit geführt. Die Frage der Berücksichtigung von unterrichtsfreien Ferienzeiten in der Förderung betrifft nur den vollzeitfachschulischen Bereich und damit im Wesentlichen landesrechtlich regulierte Aufstiegsfortbildungen. § 11 Absatz 4 regelt bisher, dass die Förderungsdauer Ferienzeiten bis zu 77 Werktage im Maßnahmejahr umfassen. § 2 Absatz 5 regelt dann, dass diese Ferienzeiten – bezogen auf die Fortbildungsdichte – außer Betracht bleiben. Die Anwendung dieses Satzes insbesondere mit Blick auf bewegliche Ferientage, auf die Tatsache, dass die notwendige Fortbildungsdichte „in der Regel“ vorliegen muss und dem förderrechtlichen Monatsprinzip hat zu einer sehr unterschiedlichen Förderpraxis in unterrichtsfreien Zeiten bei vollzeitfachschulischen Aufstiegsqualifizierungen geführt. Das Spektrum reicht von einer Durchförderung faktisch ohne Prüfung der Fortbildungsdichte bis zu einzelnen leistungsfreien Monaten innerhalb von Maßnahmeabschnitten. Unabhängig davon, ob jede einzelne dieser Handhabungen im Vollzug den bestehenden gesetzlichen Rahmen einhielt, besteht mit Blick auf die Herstellung gleichwertiger Förderbedingungen im Bundesgebiet gesetzgeberischer Klarstellungs- und Handlungsbedarf.

Die Ferienzeitenregelung wird dabei zur Regelung der Vollzeitfortbildungsdichte mit Blick auf die Bezugsgröße synchronisiert, so dass nun beide Regelungen auf Wochen abstellen. Durch die Neufassung wird entsprechend der bisherigen Handhabung klargestellt, dass Ferienwochen nur bei vollzeitfachschulischen Maßnahmen relevant sind. Ferienwochen sind nur die Wochen der zusammenhängenden Ferienabschnitte im Sinne des § 3 Absätze 4 und 5 des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung des Schulwesens vom 28. Oktober 1964 (in der Fassung vom 14. Oktober 1971), in denen mindestens zwei Ferientage liegen. Dies entspricht der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers und beseitigt Unklarheiten bei der Berücksichtigung einzelner oder beweglicher Ferientage.

Zugleich wird für den vollzeitfachschulischen Bereich zur Verwaltungsvereinfachung und um neue Unsicherheit in Vollzug und Rechtsprechung sowie unangemessene Förderlücken zu verhindern, die Zahl der Wochen, in denen innerhalb eines Maßnahmeabschnitts an vier Werktagen 25 Unterrichtsstunden stattfinden müssen, auf 70 Prozent pauschaliert. Diese gesetzliche Pauschalierung über den für „in der Regel“ üblichen Abweichungskorridor von rund 10 Prozent hinaus, ist auch deshalb verhältnismäßig und angemessen, weil bei in Fachschuljahren strukturierten Maßnahmen anders als bei sonstigen Maßnahmen ein Strecken der Maßnahmen zur künstlichen Verlängerung einer Unterhaltsförderung ausgeschlossen ist.

Absatz 7 ist der bisherige Absatz 5 (ohne Ferienzeiten, die in Absatz 6 neugefasst sind) und Absatz 8 ist der bisherige Absatz 3 Satz 9.

Zu Nummer 2 (§ 2a Satz 2 Nummer 1)

Durch die Änderung in Satz 2 Nummer 1 wird die Verweisung auf eine in Bezug genommene Regelung aktualisiert. Die „Verordnung über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Akkreditierung von fachkundigen Stellen und zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung – AZAV)“ löste zum 6. April 2012 die bisher hier genannte „Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung (AZWV)“ ab.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Zu Buchstabe a (Satz 1 Nummer 1)

Der Wechsel zwischen BAföG- und AFBG-Förderung ist eine fachschulspezifische Förderthematik. Teilnehmer und Teilnehmerinnen an fachschulischen Aufstiegsfortbildungen haben bei Erfüllen der Voraussetzungen nach beiden Leistungsgesetzen jeweils einen Förderanspruch dem Grunde nach und damit ein Wahlrecht. Betroffen sind insbesondere jüngere Teilnehmer und Teilnehmerinnen an fachschulischen Vollzeitmaßnahmen. Durch die Neufassung des AFBG-Ausschlusses bei Leistungsbezug nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz wird eine Doppelförderung nach AFBG und BAföG künftig verlässlicher ausgeschlossen.

Zugleich eröffnet die Regelung nun eine strukturierte Wechselmöglichkeit zwischen BAföG- und AFBG-Förderung während einer Maßnahme nach Ende jedes BAföG-Bewilligungszeitraums, also regelmäßig zum nächsten Fachschuljahr und während eines BAföG-Bewilligungszeitraumes dann, wenn für den Bewilligungs-

zeitraum noch kein BAföG geleistet worden ist und auf Leistungen aus dem BAföG verzichtet wurde. So wird die Rechtssicherheit erhöht.

Nach dem bisherigen Wortlaut war die AFBG-Förderung ohne weitere Präzisierung für eine Teilnahme an einer Maßnahme ausgeschlossen, wenn für sie Ausbildungsförderung nach dem BAföG „geleistet wird". Zwar war ein gleichzeitiger Leistungsbezug eindeutig ausgeschlossen, allerdings war umstritten, ob damit zugleich ein AFBG-Ausschluss für die gesamte Dauer der Maßnahme gelten sollte oder nur solange, wie BAföG-Leistungen tatsächlich ausgezahlt wurden. Letztere im Vollzug vereinzelt umgesetzte Rechtsauffassung eröffnete das Folgeproblem überlappender Zeiträume mit Leistungen aus beiden Gesetzen.

Nach § 50 Absatz 3 BAföG und Teilziffer 50.3.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BAföG wird über die Ausbildungsförderung in der Regel für ein Schuljahr (Bewilligungszeitraum) entschieden. Damit eröffnet sich für das noch nicht von dem Bewilligungszeitraum umfasste nächste Fachschuljahr ohne Weiteres eine Wechselmöglichkeit zur AFBG-Förderung.

Nur wenn der tatsächliche Bezug von Leistungen nach dem BAföG während eines laufenden, nicht mehr nachträglich verkürzbaren BAföG-Bewilligungszeitraumes sicher ausgeschlossen ist, kann eine AFBG-Förderung auch während eines laufenden BAföG-Bewilligungszeitraumes ermöglicht werden, ohne dass das Risiko einer Doppelförderung oder das Erfordernis einer Anrechnung beziehungsweise Rückforderung entsteht. Für diesen Fall ermöglicht der neue § 3 Satz 1 Nummer 1 eine Wechselmöglichkeit im laufenden Fachschuljahr: Die Förderung einer Maßnahme nach diesem Gesetz ist nicht ausgeschlossen, wenn der Teilnehmer oder die Teilnehmerin für den jeweiligen Bewilligungszeitraum noch keine BAföG-Leistungen erhalten und nachträglich auch auf Leistungen nach dem BAföG verzichtet hat. Dies dient der besseren Koordinierung der gesetzlichen Förderansprüche und verhindert Rückforderungen und Anrechnungen, wie sie sonst bei einem Wechsel während des laufenden Fachschuljahres und bereits ausgezahlter BAföG-Leistungen unausweichliche Folge wären. Die Regelung soll aber vor allem vermeiden, dass bei einer grundsätzlichen Fehleinschätzung über einen bestehenden Leistungsanspruch nach dem BAföG (wenn nach Anrechnung eigenen und beziehungsweise oder elterlichen Einkommens nur ein „BAföG-Nullbescheid" ergeht) die Korrektur dieses Irrtums durch Beantragung von AFBG-Leistungen erst nach Ende des BAföG-Bewilligungszeitraum möglich wird. Vor allem da es sich bei diesen Wechselfällen um Einzelfälle handelt, ist der mit dieser Ausnahme verbundene Vollzugsaufwand in BAföG und AFBG mit Blick auf dieses Ziel angemessen. Er ist geringer als der Vollzugsaufwand bei einem jederzeitigen Wechsel, wie er in den Ländern derzeit teilweise umgesetzt wird.

Zu Buchstabe b (Satz 1 Nummer 3)

Mit der Streichung wird klargestellt, dass nur bei Teilzeitmaßnahmen, die nicht mit einem Unterhaltsbeitrag gefördert werden, ein Bezug von Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) für den Bezug von Leistungen nach dem AFBG förderunschädlich sein kann. Zudem dient die Streichung der Rechtsbereinigung. Eine Vereinbarung zwischen der Agentur für Arbeit und einem Teilnehmer oder einer Teilnehmerin, wie sie bisher in Nummer 3 2. Halbsatz benannt ist, ist rechtlich nach dem SGB III nicht möglich.

Zu Nummer 4 (§ 4 Satz 1)

Die Änderung stellt klar, dass die Teilnahme an Fernunterrichtslehrgängen nur als berufsbegleitende Fortbildungsmaßnahme in Teilzeit gefördert werden kann. Die Klarstellung entspricht der Vollzugspraxis. Typischerweise steht bei diesen Lehrgängen die Flexibilität und freie Zeiteinteilung im Vordergrund. Anders als bei Vollzeitmaßnahmen mit Anwesenheitspflicht ist das Lernen und Bearbeiten der Lehrbriefe außerhalb der Erwerbszeiten abends und am Wochenende vorgesehen.

Zu Nummer 5 (§ 6)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Absatz 1 Satz 1)

Die Streichung des Verweises auf Nummer 2 von § 2 Absatz 1 ist eine regelungstechnische Folgeanpassung aufgrund der neuen Fassung des § 2 Absatz 1 (vergleiche Nummer 1).

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2 – a. F. und Satz 3)

Die Aufhebung des Satzes 2 ist bedingt durch die Neufassung des § 9 Absatz 4, der den Förderzugang für akademisch Qualifizierte künftig neu regelt. Satz 3 wird an dieser Stelle aufgehoben und aus systematischen Gründen in den neu gefassten § 9 Absatz 5 verschoben (vergleiche Nummer 8).

Zu Doppelbuchstabe cc (Absatz 1 Satz 2)

Die Anpassungen im neuen Satz 2 dienen der Klarstellung und einheitlichen sprachlichen Bezeichnung. Abschnitte sind stets Maßnahmeabschnitte im Sinne des § 2 Absatz 5 – n. F. (vergleiche Nummer 1).

Zu Doppelbuchstabe dd (Absatz 1 Satz 3)

Die Änderung des Binnenverweises ist eine regelungstechnische Folgeanpassung aufgrund der zuvor aufgehobenen Sätze.

Zu Doppelbuchstabe ee (Absatz 1 Satz 4)

Bei diesen beiden Änderungen handelt es sich um (sprachliche) Klarstellungen. Der Begriff „Fortbildungsprüfung" ist präziser. Es kommt auf das im Fortbildungsplan bei Antragstellung genannte übergeordnete Fortbildungsziel an. Eine Glaubhaftmachung über den Fortbildungsplan hinaus hat in der Vollzugspraxis bisher keine Bedeutung gewonnen, so dass auf diese zusätzliche Anforderung verzichtet werden kann.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)

Die Änderungen dienen der sprachlichen Überleitung.

Zu Doppelbuchstabe bb (Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 – a. F.)

Die Aufhebung erfolgt mangels praktischen Anwendungsbereichs und dient damit der Bereinigung des Gesetzes. Der bei Antragstellung angegebene Fortbildungsplan ist grundsätzlich verbindlich. Eine nachträgliche Abweichung soll nur in den gesetzlich geregelten Ausnahmefällen möglich sein. Die bisherige Vorschrift ist zu wenig bestimmt und in der Praxis ohne Bedeutung geblieben.

Zu Doppelbuchstabe cc (Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)

Es handelt sich um eine regelungstechnische Folgeanpassung. Durch die Umnummerierung wird die entstandene Lücke in der Zählung geschlossen.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Die Streichung des Verweises auf Nummer 2 von § 2 Absatz 1 ist eine regelungstechnische Folgeanpassung aufgrund der neuen Fassung des § 2 Absatz 1 (vergleiche Nummer 1).

Zu Nummer 6 (§ 7)

Zu Buchstabe a (Absatz 4 Satz 2)

Es handelt sich um eine regelungstechnische Folgeanpassung aufgrund der aufgehobenen Bezugsnorm (§ 11 Absatz 4 – a. F., vergleiche Nummer 11). Bloße Abwesenheit vom Unterricht, ohne die Maßnahme abzubrechen, gilt förderrechtlich als unregelmäßige Teilnahme (vergleiche auch Nummer 9 zum neuen § 9a und Nummer 16 zur neuen Fassung von § 16). Abweichend von dem Grundsatz, dass Unterbrechungen und Abbrüche aus wichtigem Grund stets zu erklären sind (dazu unten Buchstabe b), regelt § 7 Absatz 4 Satz 2 bei außerplanmäßigen Unterrichtsunterbrechungen, die im Verantwortungsbereich des Trägers oder der Einrichtung liegen (wie beispielsweise bei einer zeitweiligen Schließung der Fortbildungsstätte wegen Hochwassers), dass die Maßnahme ab dem Zeitpunkt des Hindernisses als unterbrochen gilt (gesetzliche Fiktion). Außerhalb des Trägers oder der Einrichtung liegende Unterbrechungsgründe sind von dieser Regelung nicht erfasst. Ab dem Zeitpunkt der Unterrichtsunterbrechung wird außer in den Fällen des Satzes 1 (Krankheit, Schwangerschaft) die laufende Unterhaltsleistung bei Vollzeitmaßnahmen eingestellt. Die Unterbrechungsfiktion greift bisher durch die Bezugnahme auf Ferienzeiten erst nach rund 13 Wochen (Ferienwochen). Dies erscheint ein sehr langer Zeitraum, da für die Teilnehmer und Teilnehmerinnen auch bei kürzeren, substantiellen, vom Fortbildungsplan

abweichenden Wartezeiträumen, die sie nicht zu vertreten haben, das Ende oft nicht vorhersehbar ist. Daher wird zukünftig auf einen festen Zeitraum von acht Wochen abgestellt.

Zu Buchstabe b (Absatz 4a – neu)

Grundsätzlich treten sowohl die Unterbrechung als auch der vorzeitige Abbruch aus wichtigem Grund mit den jeweils weiteren begünstigenden Rechtsfolgen nach § 7 erst zum Zeitpunkt der Erklärung des Teilnehmers oder der Teilnehmerin gegenüber der Behörde ein. Diese Erklärung kann nur insoweit zurückwirken, wie sie ohne schuldhaftes Zögern erfolgt. Unterbleibt eine solche Erklärung, ergeben sich die Rechtsfolgen der Nichtteilnahme, der unregelmäßigen Teilnahme oder eines Abbruchs aus den entsprechenden Bestimmungen (vergleiche auch Nummer 9 zum neuen § 9a und Nummer 16 zur neuen Fassung von § 16). Insbesondere bleibt der Bewilligungszeitraum der Bezugszeitraum für die regelmäßige Teilnahme. Das Interesse mancher Teilnehmer und Teilnehmerinnen, wenn sie mit den Konsequenzen der nicht regelmäßigen Teilnahme konfrontiert werden (in der Regel Rückforderung), durch die nachträgliche Erklärung von Abbruch oder Unterbrechung aus wichtigem Grund diese Rechtsfolgen abzumildern (zum Beispiel anderer Bezugszeitraum für die regelmäßige Teilnahme, erneute Förderung), ist nicht schutzwürdig. Der damit verbundene erhebliche Verwaltungsaufwand ist daher nicht vertretbar. Eine rechtzeitige ausdrückliche Erklärung ist den geförderten Teilnehmern entsprechend der bisherigen Vollzugspraxis zumutbar.

Zu Buchstabe c (Absatz 6)

Die Änderung in Absatz 6 erfolgt aus sprachlichen Klarstellungsgründen zur einheitlichen Begriffsanwendung. Die bisherige Bezeichnung „Maßnahmeteile“ war zu unpräzise. Der zugrundeliegende präzise Rechtsbegriff ist „Maßnahmeabschnitt“. Er wird im neu gefassten § 2 Absatz 5 näher bestimmt (vergleiche Nummer 1). Die Regelung in § 7 Absatz 6 soll sicherstellen, dass bei erneuter Förderung nach begründetem Abbruch nach § 7 Absatz 2 oder bei Wiederholung der gesamten Maßnahme nach § 7 Absatz 5 bereits absolvierte Maßnameabschnitte berücksichtigt und zur Anrechnung gebracht werden.

Zu Buchstabe d (Absatz 7)

Es handelt sich um eine Folgeanpassung aufgrund des neuen Absatz 4a (vergleiche Buchstabe b).

Zu Nummer 7 (§ 8)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 1)

Die Änderung berücksichtigt zwei im Zuge des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung vom 27. Juli 2015 (BGBl. I S. 1386) neu geschaffene Aufenthaltstitel. Es handelt sich zum einen um den neu geschaffenen Aufenthaltstitel nach § 23 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), der darauf abzielt, bestimmte Gruppen von Schutzsuchenden dauerhaft im Bundesgebiet anzusiedeln und damit eine dauerhafte Bleibeperspektive eröffnet (sogenannte „Resettlement-Flüchtlinge“). Die Personengruppe mit diesem Aufenthaltstitel passt deshalb in die Kategorie der bereits in § 8 Absatz 2 Nummer 1 AFBG genannten Personengruppen mit längerfristigen Aufenthaltstiteln. Daher erfolgt in diesen Fällen ein Förderzugang ohne Mindestaufenthalt.

Der zweite neu aufgenommene Aufenthaltstitel nach § 25b des Aufenthaltsgesetzes schafft für geduldete Ausländer eine gesicherte Bleibeperspektive. Die Erteilung des Aufenthaltstitels setzt voraus, dass sich die Person nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert hat und sich seit mindestens acht Jahren oder, falls er zusammen mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Auf-enthaltserlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten hat. Der Aufenthaltstitel nach § 25b des Aufenthaltsgesetzes lässt vor diesem Hintergrund einen längerfristigen Verbleib im Bundesgebiet erwarten. Dies rechtfertigt die Aufnahme des Aufenthaltstitels nach § 25b des Aufenthaltsgesetzes in § 8 Absatz 2 Nummer 1 AFBG.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 2)

Die Änderung setzt die bereits im Zuge des 25. Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (25. BAföGÄndG) für das BAföG erfolgte Herabsetzung der Mindestaufenthaltsdauer in § 8 Absatz 2 Nummer 2 von vier Jahren auf 15 Monate auch im AFBG um. Sowohl BAföG als auch AFBG knüpfen zur

Bestimmung der förderberechtigten Ausländer und Ausländerinnen an deren aufenthaltsrechtlichen Status an. Mit dem Nachvollziehen der Änderungen wird grundsätzlich gewährleistet, dass die Anforderungen in § 8 Absatz 2 Nummer 2 BAföG und § 8 Absatz 2 Nummer 2 AFBG gleich laufen, sofern sich aus der jeweiligen Systematik keine Unterschiede ergeben. Zum Beispiel können Anknüpfungen an den Status der Eltern wie in § 8 Absatz 3 Nummer 2 BAföG bei einer vollständig elternunabhängigen Fortbildungsförderung nach dem AFBG nicht erfolgen.

Die in § 8 Absatz 2 Nummer 2 genannten Aufenthaltstitel drittstaatsangehöriger Ausländer und Ausländerinnen betreffen Aufenthalte aus humanitären und familiären Gründen, etwa wenn ein Abschiebeverbot oder eine außergewöhnliche Härte vorliegt. Die Festlegung einer Mindestaufenthaltsdauer und damit die Gewährung einer AFBG-Förderung ist an die jeweilige Bleibeperspektive geknüpft. Nach Ablauf einer Wartefrist von 15 Monaten kann typischerweise davon ausgegangen werden, dass der Aufenthalt im Bundesgebiet nicht mehr kurzfristiger oder vorübergehender Natur ist. Dass in diesen Fallkonstellationen regelmäßig sozialrechtliche Ausschlussregelungen eingreifen, die eine weitere Finanzierung des Lebensunterhalts während einer Ausbildung verhindern, muss ausbildungsförderungspolitisch ausgeglichen werden. Die betroffenen Ausbildungswilligen dürfen nicht vor die Entscheidung gestellt werden, ihre Ausbildung abzubrechen (vergleiche Begründung zum 25. BAföGÄndG – BT-Drs. 18/2663, S. 39). Diese Darlegung ist grundsätzlich auch auf die Förderung von Aufstiegsfortbildungen nach dem AFBG zu übertragen. Die betroffenen Inhaber der in § 8 Absatz 2 Nummer 2 genannten Aufenthaltstitel sollen künftig einheitlich Zugang zur AFBG-Förderung erhalten, wenn sie sich seit mindestens 15 Monaten in Deutschland ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet aufhalten. Insgesamt gilt es allerdings zu berücksichtigen, dass die Zulassungsvoraussetzungen für eine berufliche Aufstiegsfortbildung für Personen, die bisher nicht im deutschen Berufsbildungssystem ausgebildet worden sind, systembedingt im Vergleich zum Studienzugang deutlicher schwerer zu erfüllen sind.

Zu Buchstabe b (Absatz 2a – neu)

Die Regelung schließt eine Förderlücke bei geduldeten ausländischen Staatsangehörigen, die sich seit mehr als 15 Monaten im Bundesgebiet aufhalten. Die Regelung entspricht der Regelung für die Ausbildungsförderung von geduldeten Ausländern nach § 8 Absatz 2a BAföG.

Zu Nummer 8 (§ 9)

Die Vorschrift ist vollständig neu gefasst worden. Sie regelt zukünftig die nach der Fortbildungsordnung für die Prüfungszulassung notwendige Vorqualifikation explizit als persönliche Fördervoraussetzung. Hiermit ist keine Änderung der bisherigen Rechtslage verbunden. Der mit diesem Gesetzentwurf gestrichene § 2 Absatz 1 Nummer 1 – a. F. regelt bisher, dass eine Förderung auch bei Erfüllen der persönlichen Prüfungszulassungsvoraussetzungen nur dann in Betracht kommt, wenn nach der Fortbildungsordnung ein Prüfungszugang nur über bestimmte Vorqualifikationen (abgeschlossene Berufsausbildung oder langjährige Berufspraxis) möglich war („abstraktes Aufstiegsniveau“). Durch die Aufhebung dieser Regelung, die gleichzeitig Basis für die persönliche erforderliche Vorqualifikation ist, ist diese nunmehr explizit zu regeln. Einzelne Regelungsteile zur regelmäßigen Teilnahme aus der bisherigen Fassung des § 9 sind an die systematisch passende Stelle in den neuen § 9a verschoben worden (vergleiche Nummer 9).

Zu Absatz 1

Der neue Absatz 1 regelt den Grundsatz, dass Teilnehmer und Teilnehmerinnen vor Beginn der Maßnahme über die nach der jeweils einschlägigen Fortbildungsordnung für die Prüfungszulassung erforderliche berufliche Vorqualifikation verfügen müssen. Es kommt somit allein auf das individuelle Erfüllen der Voraussetzungen für die Prüfungszulassung an. Unerheblich für die Frage der eigenen Förderfähigkeit ist, welchen Zugang zur Prüfungszulassung nach der einschlägigen Fortbildungsordnung der Teilnehmer oder die Teilnehmerin jeweils erfüllt, welche weiteren Zugänge die Fortbildungsordnung ermöglicht und über welche Vorqualifikation andere Teilnehmer und Teilnehmerinnen an der Vorbereitungsmaßnahme verfügen.

Ziel der Regelung ist eine konsequentere Anknüpfung der Förderung an die in der Ordnung geregelten Zugänge zur Fortbildungsprüfung. Damit wird dem Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung Rechnung getragen. Welche qualitativen Anforderungen an die Zulassungen zur Fortbildungsprüfung gestellt werden, liegt in der Verantwortung des für den Erlass der jeweiligen Fortbildungsordnung zuständigen Hoheitsträgers. In aller Regel setzen Fortbildungsordnungen eine abgeschlossene geregelte Berufsausbildung und teilweise zusätzliche mehrjährige Berufspraxis voraus. Einzelne Fortbildungsordnungen enthalten allerdings schon jetzt weitere Regelzu-

gänge, etwa für akademisch (Teil-)Qualifizierte. Zum Fortbildungsziel „Geprüfter Handelsfachwirt“ und „Geprüfte Handelsfachwirtin“ kann beispielsweise zugelassen werden, wer mindestens 90 ECTS-Punkte in einem betriebswirtschaftlichen Studium erworben hat und über eine mindestens zweijährige Berufspraxis verfügt [vergleiche § 2 Absatz 1 Nummer 4 der „Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Handelsfachwirt und Geprüfte Handelsfachwirtin“ vom 13. Mai 2014 (BGBl. I S. 527, 1708)]. Ein weiteres Beispiel ist das Fortbildungsziel „Geprüfter Bilanzbuchhalter“ und „Geprüfte Bilanzbuchhalterin“, zu dem auch Absolventen eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiums und anschließend mindestens zweijähriger Berufspraxis zugelassen werden können [vgl. § 2 Absatz 1 Nummer 2 der "Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Bilanzbuchhalter/ Geprüfte Bilanzbuchhalterin vom 18. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2485), die durch Artikel 64 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist"].

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird eine neue Ausnahme von dem unveränderten Grundsatz geregelt, dass die notwendige Vorqualifikation für die Prüfungszulassung bereits vor Beginn der Maßnahme vorliegen muss: Förderung wird auch geleistet, wenn ein Abschluss, der für die Zulassung zur Prüfung nach der jeweiligen Fortbildungsordnung als Vorqualifikation erforderlich ist, im Rahmen eines strukturierten von der zuständigen Prüfstelle anerkannten Programmes bis zum letzten Unterrichtstag einer im Übrigen förderfähigen Maßnahme oder des ersten Maßnahmeabschnitts erworben werden soll, wenn dieser mit einer (Teil-) Prüfung abschließt.

Grundsätzlich sind Aufstiegsfortbildungen so konzipiert, dass sie nicht nur formal die nächste Stufe nach einem Erstausbildungsabschluss bilden, sondern auch auf die Inhalte einer Ausbildung oder einer vorangegangen ersten Aufstiegsfortbildung aufbauen. Daher sind bei einer sinnvollen Überlappung von Aus- und Aufstiegsfortbildung – unabhängig von Fördermöglichkeiten – bereits enge pädagogische und logische Grenzen gesetzt. Sie sind aufgrund dieser pädagogischen und inhaltslogischen Zusammenhänge nur in strukturierter und integrierter Form vorstellbar.

Sobald die Vorbereitung auf das Fortbildungsziel bereits während der noch laufenden Erstausbildung oder vor einem vorausgesetzten ersten Fortbildungsabschluss beginnen soll, muss durch den Fortbildungsplan und die Anerkennung dieses speziell konzipierten Programmes durch die Prüfstelle nachgewiesen werden, dass ein sinnvoller pädagogischer Aufbau gewählt worden ist. Damit soll der von der jeweiligen Fortbildungsordnung regelmäßig geforderte konsekutive Aufbau der Inhalte von Aus- und Aufstiegsfortbildung gewahrt bleiben. Auch baut die Vorbereitung auf eine Fortbildungsprüfung unabhängig von den konkreten Lerninhalten regelmäßig auf die gewonnenen praktischen Erfahrungen in der Erstausbildung und ggf. danach zusätzlich erforderlicher Berufspraxis auf. Das auf diesen Erfahrungen aufbauende Lernen ist ein zentrales Wesensmerkmal der beruflichen Bildung (vergleiche § 1 Absatz 3 und 4 BBiG). Absolute Grenze eines logischen Aufbaues ist daher – auch für eine Förderung – das Einhalten der aufeinander aufbauenden Reihenfolge der Prüfungen: Ausbildungsprüfung vor erster Fortbildungs(teil)prüfung. Daher muss in der Systematik des AFBG der für die Prüfungszulassung als Vorqualifikation notwendige Abschluss bis zum letzten Unterrichtstag der Maßnahme oder des Maßnahmeabschnitts vor der ersten Fortbildungs(teil)prüfung nach dem Fortbildungsplan strukturiert erworben werden. Die Förderung erfolgt insoweit unter dem Vorbehalt der Einstellung und Rückforderung. Wenn ein als Vorqualifikation für die Prüfungszulassung erforderlicher erster Fortbildungsabschluss erst durch die Prüfung über den ersten Maßnahmeabschnitt nach dessen letztem Unterrichtstag erworben werden kann, ist der Erwerb vor Beginn des zweiten Maßnahmeabschnitts ausreichend.

Bereits während der laufenden Erstausbildung mit einer Prüfung abgeschlossene Fortbildungen oder Maßnahmeabschnitte mit eigenständiger Prüfung werden nicht gefördert.

Bei dem noch zu erwerbenden Zugangsabschluss kann es sich um einen beruflichen Ausbildungsabschluss (Satz 1 Nummer 1) oder einen ersten Fortbildungsabschluss (Satz 1 Nummer 2) handeln.

Satz 5 stellt klar, dass vor einem für die Prüfungszulassung erforderlichen Abschluss einer beruflichen Erstausbildung eine Förderung durch den Unterhaltsbeitrag nach § 10 Absatz 2 ausgeschlossen ist. Damit soll gewährleistet werden, dass die gesetzliche Vergütungspflicht des Arbeitgebers während der Ausbildung (nach § 17 BBiG) stets Vorrang vor staatlichen Unterhaltsleistungen hat.

Zu Absatz 3

Der neue Absatz 3 regelt, unter welchen Voraussetzungen noch während der Maßnahme zu erwerbende Berufspraxis einer Förderung nicht entgegensteht. Einige Fortbildungsordnungen erfordern für die Prüfungszulassung zusätzlich zu einem bestimmten Abschluss eine ein- bis fünfjährige ergänzende, in der Regel einschlägige Berufspraxis. Die erforderliche Berufspraxis kann anknüpfend an den jeweiligen Abschluss hinsichtlich der erforderlichen Dauer gestaffelt geregelt sein und muss aus förderrechtlichen Gesichtspunkten bis zum letzten Unterrichtstag der Maßnahme erworben werden. Die konkrete Möglichkeit muss durch geeignete Nachweise (zum Beispiel Arbeitsvertrag) gegenüber der Prüfstelle, die dies gegenüber der Bewilligungsstelle bescheinigt, hinreichend glaubhaft gemacht werden. Fehlende Berufspraxis kann grundsätzlich nur während der Teilnahme an Teilzeitmaßnahmen oder in den unterrichtsfreien Zeiträumen zwischen Maßnahmeabschnitten einer Vollzeitmaßnahme erworben werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt einen neuen Zugang für bislang vollständig von der Förderung ausgeschlossene akademisch Qualifizierte mit einem Bachelorabschluss als höchsten akademischen Abschluss (vergleiche zum Ausschluss die bisherige Regelung in § 6 Absatz 1 Satz 2 – a. F.). Durch diese Öffnung der AFBG-Förderung soll die Durchlässigkeit aus der akademischen in die berufliche Bildung und die Attraktivität eines Wechsels in das berufliche System gestärkt werden, etwa um dort eine Führungsaufgabe oder einen Betrieb zu übernehmen. Bislang können Inhaber staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulabschlüsse, auch wenn sie die beruflichen Zulassungsvoraussetzungen nach der Fortbildungsordnung erfüllen, durch den gesetzlichen Ausschluss nicht mit AFBG gefördert werden. Eine Förderung soll künftig möglich sein, wenn der Teilnehmer oder die Teilnehmerin über einen Bachelorabschluss oder einen diesem vergleichbaren Hochschulabschluss, etwa ein FH-Diplom, als höchsten akademischen Abschluss, verfügt. Die neue Fördergruppe lässt sich in das bestehende Fördersystem integrieren. Zwar sind sowohl der Bachelorabschluss als auch ein klassischer Fortbildungsabschluss (Meistern und Meisterin oder Fachwirt und Fachwirtin) auf DQR-Niveau 6 eingeordnet, allerdings ist dies bereits seit der 2. AFBG-Novelle für eine AFBG-Förderung unerheblich, wenn zuvor ein Fortbildungsabschluss ohne Inanspruchnahme einer AFBG-Förderung erlangt wurde (vergleiche Begründung zu Nummer 7 Buchstabe b in der BT-Drs. 16/10996, S. 23). Zudem sind bereits einmal mit AFBG geförderte Aufstiegsqualifizierte, wenn sie einen Bachelorabschluss anstreben und die übrigen Fördervoraussetzungen des BAföG erfüllen, grundsätzlich mit BAföG förderfähig. Ausschließlich beruflich Qualifizierten, die etwa aufgrund ihres Fortbildungsabschlusses einen Zugang zu einem Hochschulstudium erhalten, eröffnet sich sogar nach § 10 Absatz 3 Nummer 1a BAföG eine altersunabhängige BAföG-Fördermöglichkeit ohne die Pflicht zum unverzüglichen Beginn.

Höhere Hochschulabschlüsse auf Master-Ebene (DQR-Niveau 7) führen allerdings weiterhin zum Ausschluss der persönlichen Förderfähigkeit im AFBG. In diesen Fällen kann nicht mehr von einer Aufstiegsqualifizierung ausgegangen werden, auch wenn diese ausschließlich im System der beruflichen Bildung erfolgt. Würde etwa ein beruflicher Abschluss, der auf DQR-Niveau 6 eingeordnet ist, angestrebt, kann auch schon logisch nicht mehr von einer *Aufstiegs*qualifizierung gesprochen werden. Faktisch wäre dieser Abschluss eine „Zusatzqualifizierung“ – wie der auch von Architekten nicht selten angestrebte Abschluss zum „(Gebäude-)Energieberater“ und zur „(Gebäude-)Energieberaterin“. Ein solches Fortbildungsziel kann daher nicht mehr ohne Aufgabe der Fördersystematik des AFBG beziehungsweise der Änderung seines Gesetzeszweckes und Namens als „Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes“ gefördert werden. Satz 3 stellt zudem klar, dass die Förderung vorzeitig endet, sobald ein höherer Hochschulabschluss erworben wird.

Auch die Förderöffnung für Bachelorabsolventen und -absolventinnen erfolgt im Lichte einer konsequenteren Anknüpfung der Förderung an die in der Ordnung geregelten Zugänge zur Fortbildungsprüfung. Regelzugänge für ausschließlich akademisch Qualifizierte stellen in Fortbildungsordnungen bislang die Ausnahme dar (vergleiche Begründung zu Absatz 1). In der Regel muss nach geltender Rechtslage als notwendige Vorqualifikation für die Prüfungszulassung auch bei einem vorhandenen Bachelorabschluss eine abgeschlossene berufliche Erstausbildung und gegebenenfalls zusätzliche Berufspraxis vorliegen.

Mit der Öffnung des AFBG für akademisch Qualifizierte ist keine Erweiterung der förderfähigen Fortbildungsziele verbunden. Diese Fortbildungsziele sind unverändert in § 2 Absatz 1 abschließend aufgeführt und auf das System der beruflichen Bildung beschränkt. Vorbereitungsmaßnahmen in anderen Qualifizierungswegen, wie

die akademische (Weiter-)Bildung oder die Vorbereitung auf Zulassungsprüfungen der freien Berufe sind wie bisher nicht mit AFBG förderfähig, auch wenn sie ihrerseits Prüfungszugänge für beruflich (Aufstiegs-) Qualifizierte enthalten.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 wird – wie bisher in der alten Fassung des § 6 Absatz 1 Satz 2 – klarstellend geregelt, dass bereits vorhandene privatrechtlich zertifizierte Fortbildungsabschlüsse, deren Vorbereitung mangels öffentlich-rechtlicher Prüfungsgrundlage nicht nach dem AFBG gefördert werden kann, der Förderung einer förderfähigen Maßnahme mit AFBG nicht entgegenstehen.

Zu Nummer 9 (§ 9a – neu)

Die Vorschrift ist neu eingefügt worden. Einzelne Regelungsteile zur regelmäßigen Teilnahme aus der bisherigen Fassung (§ 9 – a. F.) sind an die systematisch passende Stelle im neuen § 9a verschoben worden.

Zu Absatz 1

Satz 1 regelt nunmehr explizit die Anforderung an den Geförderten, an der geförderten Maßnahme regelmäßig teilzunehmen. Dies ist keine inhaltliche Änderung der bisherigen Rechtslage, sondern eine gesetzliche Klarstellung.

Die regelmäßige Teilnahme an der Maßnahme ist die zentrale förderrechtliche Grundlage einer Förderung mit AFBG, um die zweckentsprechende Mittelverwendung sicherzustellen. Da die Teilnahme an einer Vorbereitungsmaßnahme keine zwingende Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist, kann die AFBG-Förderung nicht sinnvoll an die Prüfungsteilnahme oder den Prüfungserfolg angeknüpft werden. Zudem wäre eine Rückforderung bei ausgebliebener Prüfungsteilnahme oder fehlendem Prüfungserfolg nach einer unter Umständen mehrjährigen Maßnahme in Vollzeit trotz nachgewiesenem Bemühen durch die Teilnahme förderpolitisch nicht vertretbar. Ein solches Risiko (Rückzahlung bei Nichtbestehen) würde eine erhebliche Hemmschwelle für Fortbildungsinteressierte aufbauen und die mit AFBG verfolgte Anreizwirkung konterkarieren. Die Vorbereitungsmaßnahmen vor Ort enthalten zudem nicht selten keine Leistungsüberprüfungen oder Erfolgskontrollen, sondern können durchgehend als reine „Sitzveranstaltungen“ ausgestaltet sein.

Satz 2 nimmt neben der regelmäßigen Teilnahme die allgemeinen Anforderungen an den Geförderten, die bisher in § 9 Absatz 1 geregelt waren, weitgehend wortlautgleich an der systematisch richtigen Stelle in § 9a auf.

In Satz 4 wird die notwendige regelmäßige Teilnahme auf 70 Prozent der Präsenzunterrichtsstunden und bei Fernunterricht (§ 4) oder bei mediengestütztem Unterricht (§ 4a) auf 70 Prozent der zu bearbeitenden Leistungskontrollen gesetzlich pauschaliert. Diese Pauschalierung wurde zunächst in der Verwaltungspraxis erprobt. Sie hat sich als angemessen und interessengerecht erwiesen. Auf der einen Seite steht das Interesse an einer vollständigen Teilnahme, die letztlich Grundlage der Förderung ist. Auf der anderen Seite besteht die Notwendigkeit für eine zielorientierte und effektive Förderung, die die Lebensumstände der typischen Geförderten förderrechtlich ernst nimmt. Diese Geförderten stehen „mitten im Leben“. Sie müssen oft Beruf, Familie und Aufstiegsfortbildung im Alltag miteinander vereinbaren. Dies führt zu einem gewissen Maß an objektiv nicht vermeidbaren Fehlzeiten, sei es etwa durch Krankheit – eigene oder von Kindern – oder durch Kinderbetreuungsengpässe aufgrund von Schließzeiten. Aus dieser Notwendigkeit ist in der Vergangenheit eine komplizierte und einzelfallorientierte Kasuistik von Entschuldigungsgründen gebildet worden, deren Prüfung mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden ist. Nicht vergessen sollte man auch, dass Arbeitsumfelder eine immer größere Flexibilität erfordern – besonders bei „faktischer“ Selbstständigkeit, wenn sich ein kommender Betriebsnachfolger im Betrieb auf eine solche Aufgabe vorbereitet. Solche Konstellationen sind abstrakt gut nachvollziehbar, im Einzelfall aber weder effektiv nachweis- noch kontrollierbar. Durch eine Pauschalierung kann auch solchen Konstellationen zur Sicherung des Fortbildungsziels bei gleichzeitiger Reduzierung des Verwaltungsaufwandes angemessen Rechnung getragen werden. So wird die Vereinbarkeit von Aufstiegsfortbildung mit Familie und Beruf deutlich erhöht, gleichzeitig aber über die nunmehr ohne mögliche Entschuldigung zwingende Teilnahme von 70 Prozent der effektive Mitteleinsatz sichergestellt. Besonderen Härten, die aus einer längeren Abwesenheit aus wichtigem Grund entstehen können, wird zudem in ausgewogener Weise durch die Möglichkeit des Abbruches und der Unterbrechung, die ausdrücklich zu erklären sind, Rechnung getragen (vergleiche zu Nummer 6 Buchstabe b die Begründung zum neuen § 7 Absatz 4a). Die Zeiten der Ab-

wesenheit nach erklärter Unterbrechung wegen Krankheit, Schwangerschaft oder aus wichtigem Grund (§ 7 Absatz 3a) bleiben bei der Ermittlung der Fehlzeiten außer Betracht.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird die bisher in § 9 Satz 3 geregelte Vorlage von Teilnahmenachweisen neu gefasst und transparent geregelt. Es wird präzise geregelt, wann Teilnahmenachweise zur Überprüfung der regelmäßigen Teilnahme durch die Bewilligungsstelle bei dieser vorzulegen sind. Die bisherige Möglichkeit für die Bewilligungsstelle, weitere Teilnahmenachweise einzufordern (etwa im Falle des „Warnschusses“ nach § 16 Absatz 4 – n. F., vergleiche Nummer 16), bleibt unverändert erhalten.

Die bisherige Regelung („nach der Hälfte der Laufzeit der Maßnahme, spätestens nach sechs Monaten“) hat zu unterschiedlichen Interpretationen und einer sehr uneinheitlichen Handhabung im Vollzug geführt. Auf der einen Seite wurde in einzelnen Ländern bei einer zweijährigen fachschulischen Maßnahme nur nach sechs Monaten ein Teilnahmenachweis gefordert und anhand dessen letztmalig die regelmäßige Teilnahme und damit die Grundlage einer Unterhaltsförderung überprüft. Auf der anderen Seite wurde in vielen Ländern auch bei Maßnahmeabschnitten von wenigen Wochen zur Hälfte und zum Ende jedes Maßnahmeabschnitts ein Teilnahmenachweis gefordert.

Hier ist daher gesetzgeberisch zu handeln und klarzustellen, wann Teilnahmenachweise im Sinne des effektiven Einsatzes staatlicher Mittel zu fordern sind und wann diese zwar im Ermessen und Einzelfall möglich, aber im Sinne einer effektiven Verwaltung nicht automatisch nötig sind.

Dies gilt unverändert für das Ende der Maßnahme, Die Überprüfung zum Ende einer Maßnahme ist zwingend, wenn ein zweckentsprechender Mitteleinsatz gewährleistet sein soll.

Ein Teilnahmenachweis ist zudem bei Abbruch der Maßnahme (nach § 7 Absatz 1) zwingend zu fordern. Bei einem Abbruch der Maßnahme aus wichtigem Grund verkürzt sich der Bemessungszeitraum für die regelmäßige Teilnahme auf den Zeitraum bis zum wirksamen Abbruch (§ 16 – n. F., vergleiche Nummer 16).

Schließlich bleibt der Sinn der bisherigen Regelung, nach einem gewissen Zeitraum nach Beginn der Maßnahme durch einen Teilnahmenachweis „Anfangsabbrecher“ herauszufiltern, unverändert erhalten. Diese Regelung ist insbesondere nach Hinweisen des Bundesrechnungshofes im Rahmen der 2. AFBG-Novelle erstmals aufgenommen worden (vergleiche BT Drs. 16/10996, S. 27). Wenn allerdings die Maßnahme oder der Bewilligungszeitraum weniger als sechs Monate dauert, genügt ein Nachweis zu dessen Ende. Eine kürzere Taktung macht eine Sanktion aufgrund der Bearbeitungsdauer kaum schneller, erhöht aber den Verwaltungsaufwand erheblich. Daher kann auf derartige automatische Nachweise verzichtet werden. Gleiches gilt etwa auch dann, wenn mehrere Maßnahmeabschnitte eines Meisterkurses mit einem Übergang nach § 11 Absatz 3 aneinander grenzen, so dass in der Regel schon Maßnahmeabschnitte innerhalb der ersten sechs Monate abgeschlossen werden. Hier ist kein Grund für eine andere Behandlung gegenüber Fachschülern erkennbar. Bei größeren Abständen oder längeren Maßnahmeabschnitten wie etwa Fachschuljahre bietet die weiterhin bestehende Regelung, im Ermessen weitere Teilnahmenachweise zu fordern, flexible und sachgerechte Reaktionsmöglichkeiten für die Bewilligungsstellen.

Die Neufassung des Absatzes 2 führt zu einer sinnvollen Verringerung des Verwaltungsaufwandes durch eine Reduzierung der erforderlichen Teilnahmenachweise, ohne dass dadurch die notwendige Kontrolle beeinträchtigt würde. Die Neufassung nimmt somit die Erfahrungen aus der Einführung des Teilnahmenachweises durch die letzte Novelle auf.

Zu Absatz 3

Bei Fernunterricht (§ 4) oder bei mediengestütztem Unterricht (§ 4a) findet in der Regel wenig ergänzender Präsenzunterricht statt. Daher tritt neben den Teilnahmenachweis über die vorgesehenen Präsenzstunden der Nachweis über die Bearbeitung zwingend regelmäßig durchzuführender Leistungskontrollen. Durch den Nachweis der regelmäßigen Bearbeitung soll ein möglichst ähnliches Anforderungsprofil wie beim Teilnahmenachweis für den Präsenzunterricht hergestellt werden. Einerseits ist für die Förderung kein Bestehen erforderlich. Dies wäre ansonsten eine Schlechterstellung gegenüber Präsenzunterricht, bei dem die bloße Teilnahme ausreicht. Andererseits genügt die Einsendung eines „leeren Blattes“ oder Ähnliches für eine dem Präsenzunterricht vergleichbare regelmäßige Teilnahme nicht. Aufgaben müssen zum Nachweis der Teilnahme mit dem Ziel des Bestehens bearbeitet worden sein. Die Durchführung regelmäßiger Leistungskontrollen ist bei Fernunterricht

und mediengestütztem Unterricht nicht nur praktisch die Regel, sondern für ein mit AFBG förderfähiges Angebot auch unverzichtbar. Ohne ein entsprechendes Angebot der Betreuung und Leistungskontrolle wäre eine Abgrenzung zu nicht förderfähigem Selbstlernen faktisch nicht mehr möglich.

Zu Nummer 10 (§ 10)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 3 – a. F.)

Die genannte Bezugsnorm im Bundesausbildungsförderungsgesetz ist durch das 23. BAföGÄndG aufgehoben worden. Der Verweis hat damit seine Bedeutung verloren und kann ebenfalls ersatzlos aufgehoben werden.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 3)

Durch das 25. BAföGÄndG ist der Fördersatz für auswärts untergebrachte Fachschüler und Fachschülerinnen erhöht worden. Dieser bildet über eine Verweisung zusammen mit zusätzlichen Komponenten der BAföG-Förderung (Wohnkostenpauschale, Zuschläge für Kranken- und Pflegeversicherung) den Basisunterhaltsbedarfssatz im AFBG. Diese Leistungsverbesserungen im AFBG treten zum 1. August 2016 in Kraft. Um die Gleichwertigkeit der beruflichen mit der akademischen Bildung auch in der Förderung umzusetzen, werden dazu auch die spezifischen AFBG-Erhöhungsbeiträge zum monatlichen Unterhaltsbeitrag spürbar angehoben. Der Erhöhungsbeitrag je Teilnehmer oder Teilnehmerin wird von 52 Euro auf 60 Euro angehoben, der für den Ehegatten oder Lebenspartner von 215 Euro auf 235 Euro und der Erhöhungsbeitrag für Kinder noch einmal deutlich von 210 Euro auf 235 Euro. Mit der substantiellen Anhebung aller drei Erhöhungsbeträge wird den gestiegenen Lebenshaltungskosten Rechnung getragen und die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Aufstiegsfortbildung verbessert.

Die besondere Bedeutung kinderbezogener Leistungen wird durch die Erhöhung auch des Zuschussanteils (künftiger Anteil 55 Prozent) durch diesen Entwurf umgesetzt (vergleiche Nummer 12 Buchstabe c). Somit erfolgt auch im AFBG wie im BAföG nach dem 25. BAföGÄndG einkommensabhängig eine Bezuschussung je Kind im Rahmen der Unterhaltsförderung unabhängig vom Familienstand maximal mit 130 Euro.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Die besondere Stärkung der Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Aufstiegsfortbildung werden durch die Erhöhung des einkommens- und vermögensunabhängigen Kinderbetreuungszuschlags für Alleinerziehende auf 130 Euro vervollständigt.

Der Kinderbetreuungszuschlag wird im AFBG für den besonderen ergänzenden Betreuungsbedarf von Alleinerziehenden gewährt. Bei der Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen ergibt sich abends und am Wochenende außerhalb der regulären Öffnungszeiten von Kinderbetreuungseinrichtungen ein ergänzender Kinderbetreuungsbedarf, der bei Alleinerziehenden typischerweise nicht im Rahmen familiärer Gestaltungsmöglichkeit aufgefangen werden kann. Entsprechende Kosten mussten bis zum 2. AFBGÄndG einzeln nachgewiesen werden. Mit dem 2. AFBGÄndG wurde diese einzelne Nachweispflicht durch eine pauschale Gewährung abgelöst. Dies hat sich sowohl für die Geförderten als auch mit Blick auf eine effiziente Verwaltung bewährt. Der Zuschlag kann sowohl von Teilnehmern und Teilnehmerinnen an Vollzeit- als auch Teilzeitmaßnahmen in Anspruch genommen werden.

Zu Nummer 11 (§ 11)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 2 Nummer 1)

Durch die Änderung wird für den Personenkreis „naher Angehöriger“ eine sachnähere Verweisnorm aus dem Pflegerecht herangezogen. Künftig bestimmt sich der Personenkreis nach § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes. Der Personenkreis verändert sich dadurch nur geringfügig. Etwa gehören auch Pflegekinder oder Adoptivkinder des Ehegatten oder Lebenspartners zum Kreis der „nahen Angehörigen“.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 4 – neu)

Mit der Regelung wird eine bevorstehende Gesetzesänderung im Pflegerecht berücksichtigt. Durch das Zweite Pflegestärkungsgesetz soll ab 1. Januar 2017 ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff gelten. Damit wird die bishe-

rige Einteilung in drei Pflegestufen durch die Einteilung in fünf Pflegegrade ersetzt werden. Die Verlängerung der Förderungsdauer nach der neuen Fassung des § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 AFBG soll daher ab dem 1. Januar 2017 nur bei der Pflege von Personen mit mindestens Pflegegrad 3 in der künftig geltenden Fassung der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) Anwendung finden.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Die Änderung dient der Klarstellung und der einheitlichen sprachlichen Bezeichnung. Eine Änderung der Rechtslage und der Vollzugspraxis ist mit dieser Klarstellung nicht verbunden. Die Vorschrift regelt die überbrückende Förderung bei kurzzeitiger Unterbrechung zwischen zwei Maßnahmeabschnitten im Sinne des § 2 Absatz 5 (vergleiche Nummer 1). Frei vom Träger festgelegte „Abschnitte" können keine Förderung auslösen. Bei Vollzeitmaßnahmen wird eine einmonatige Unterrichtslücke zwischen zwei Maßnahmeabschnitten durch Unterhaltsleistungen überbrückt. Diese Regelung dient sowohl der Sicherheit der Geförderten als auch der effizienten Verwaltung bei kurzen unterrichtsfreien Zeiten zwischen zwei Maßnahmeabschnitten. Sie stellt durch die Beschränkung auf einen Monat, in dem kein Unterricht stattfindet, zugleich sicher, dass keine Wertungswidersprüche zu anderen Sozialleistungsgesetzen auftreten, weil mit AFBG geförderte, beruflich bereits qualifizierte Personen bei längeren Unterbrechungen zwischen Maßnahmeabschnitten erwerbstätig sein können.

Zu Buchstabe c (Absatz 4)

Bei der Aufhebung handelt es sich um eine Folgeanpassung. Die bisherige Regelung zur Erweiterung der Förderdauer während vollzeitschulischer Ferienzeiten ist künftig aufgrund der neuen Regelung in § 2 Absatz 6 Satz 2 obsolet (vergleiche Nummer 1). Die bisherigen Regelungen zu Ferienzeiten in § 2 Absatz 5 und § 11 Absatz 4 haben zu erheblicher Rechtsunsicherheit im Vollzug geführt. Vollzeitschulische Maßnahmen, die alle zeitlichen Anforderungen nach der neuen Fassung des § 2 erfüllen, können mit dem Unterhaltsbeitrag nach den Maßgaben des § 10 Absatz 2 gefördert werden.

Zu Nummer 12 (§ 12)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Zu Dreifachbuchstabe aaa (Nummer 1)

Der maximale Maßnahmebeitrag für die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren wird von 10 226 Euro auf 15 000 Euro angehoben. Diese deutliche Erhöhung des Förderbetrages reduziert die selbst zu tragenden Maßnahmekosten bei besonders kostenintensiven Fortbildungsmaßnahmen, die den bisherigen Maximalbetrag übersteigen. Hiervon profitieren beispielsweise Vorbereitungslehrgänge im Bereich der technischen Gesundheitsberufe (zum Beispiel Hörgeräteakustikermeister und Hörgeräteakustikermeisterin, Augenoptikermeister und Augenoptikermeisterin). Fehlanreize mit Blick auf die Preisgestaltung der Träger sind bei dieser Anhebung nicht zu erwarten. Die durchschnittlich geförderten Maßnahmekosten belaufen sich auf rund 3 100 Euro.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (Nummer 2)

Mit diesem Gesetzentwurf werden im Rahmen eines „Attraktivitätspaket Meisterstück" die Förderbedingungen für ein „Meisterstück" vorwiegend in gewerblich technische Aufstiegsfortbildungen (Erstellung der fachpraktischen Arbeit beziehungsweise dem Meisterprüfungsprojekt) substantiell verbessert.

Bislang wurden die Kosten für die Erstellung der fachpraktischen Arbeit ausschließlich auf Darlehensbasis bis zur Hälfte der notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von 1 534 Euro gefördert. Künftig wird ein „Meisterstück" bis zu einem Gesamtbetrag von 2 000 Euro gefördert. Diese Förderung wird mit diesem Gesetzentwurf erstmals bezuschusst. Der neue Zuschussanteil wird entsprechend dem Zuschuss für die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren 30,5 Prozent betragen (vgl. unten Doppelbuchstabe bb).

Bezugsgrößen werden wie bisher die dem Teilnehmer oder der Teilnehmerin entstandenen Materialkosten sein. Dies wird im Sinne der Normklarheit explizit in den Gesetzestext aufgenommen. Sonstige Kosten wie Mieten, Laborkosten, die eigene oder fremde Arbeitsleistung bleiben nicht berücksichtigungsfähig. So wird gewährleistet, dass Ressourcen, die den Prüflingen bisher kostenfrei von Trägern oder Arbeitgebern zur Verfügung gestellt wurden, auch zukünftig nicht im Rahmen der Förderung abgerechnet werden. Abgerechnet werden können zudem nur die tatsächlich entstandenen Kosten. Bildet etwa ein realer Kundenauftrag das Meisterprüfungspro-

jekt und werden die Materialkosten dem Kunden in Rechnung gestellt, so ist eine Geltendmachung dieser Kosten im Rahmen der Förderung ausgeschlossen.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2)

Die Änderung ist Teil der Leistungsverbesserungen zum sogenannten „Meisterstück“. Mit der Streichung der „Nummer 1“ wird der Binnenverweis angepasst und damit zum Ausdruck gebracht, dass sich der Zuschussanteil von 30,5 Prozent künftig auf alle in Satz 1 genannten Förderleistungen, also sowohl auf den Maßnahmebeitrag (Satz 1 Nummer 1) als auch auf den Förderbetrag für die Erstellung der fachpraktischen Arbeit (Satz 1 Nummer 2), bezieht. Bislang wurden die Kosten für die Erstellung der fachpraktischen Arbeit ausschließlich als Darlehen gefördert. Mit der Änderung wird für diese Förderleistung ein neuer Zuschussanteil eingeführt.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Der Zuschussanteil zum Basisunterhaltsbeitrag nach § 10 Absatz 2 Satz 2 wird von 44 auf 47 Prozent erhöht. In Kombination mit der Anhebung des maximalen Basisunterhaltsbeitrages im AFBG durch das 25. BAföGÄndG wird die Unterhaltsförderung im AFBG nochmals deutlich attraktiver. Der maximale Zuschuss erhöht sich von 238 Euro auf 284 Euro und damit um 46 Euro. Diese Verbesserung wirkt sich am stärksten bei der wachsenden Zahl von AFBG-Beziehern in vollzeitfachschulischen Aufstiegsfortbildungen aus. Zu diesen gehören als größte Teilgruppe die staatlich geprüften Erzieher und Erzieherinnen.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 3)

Bei den Änderungen handelt es sich zum einen um eine Leistungsverbesserung beim Zuschussanteil zum Unterhaltbeitrag (Kindererhöhungsbeitrag) und zum anderen um eine regelungstechnische Verweisanpassung.

Der Erhöhungsbeitrag für Kinder der oder des Geförderten steigt durch die Änderung in § 10 Absatz 2 von 210 Euro auf 235 Euro (vergleiche Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb). Diese Erhöhung wird durch eine weitere Leistungsverbesserung beim Zuschussanteil begleitet. Bislang wurde der Kindererhöhungsbeitrag von 210 Euro „zur Hälfte“ (50 Prozent) als Zuschuss geleistet. Künftig wird der gestiegene Beitrag von 235 Euro mit 55 Prozent (bis zu 130 Euro) bezuschusst. So wird bei dem maximalen einkommensabhängigen Zuschuss je Kind unabhängig vom Familienstand Gleichklang zwischen BAföG nach dem 25. BAföGÄndG und AFBG hergestellt.

Zu Nummer 13 (§ 13 Absatz 5 Satz 5)

Diese Streichung dient der Gesetzesbereinigung. Sie baut Hürden bei der Rückzahlung der Darlehensteilbeträge an die KfW ab. Die bisher erforderliche Mindestsumme für außerplanmäßige Tilgungen von 500 Euro wird gestrichen. Ursprünglich war diese Summe in das Gesetz aufgenommen worden, um den mit Kleinsttilgungen verbundenen Verwaltungsaufwand auf ein vertretbares Maß zu reduzieren. Unter anderem durch die weitgehende Automatisierung der Buchungen besteht das Bedürfnis, Kleinsttilgungen zu verhindern, nicht mehr fort. Die KfW hat daher bereits in der Vergangenheit außerplanmäßige Tilgungen unabhängig von der Höhe akzeptiert.

Zu Nummer 14 (§ 13a)

Zu Buchstabe a (Satz 4)

Durch diese Änderung wird die Anwendung des § 18a BAföG im AFBG präzisiert. Zukünftig sollen die Absätze 2 und 3 des § 18a BAföG Anwendung finden, die bisher von der Verweisung ebenfalls erfassten Absätze 4 und 5 finden auch schon bisher im AFBG keine Anwendung.

Zu Buchstabe b (Satz 5)

Durch die Begrenzung der Freistellungsmöglichkeit auf fünf Jahre wird der Verwaltungsaufwand bei der Darlehensfreistellung reduziert. Für die Betroffenen wird zugleich eine Kettenfreistellung über Jahrzehnte, die das Instrumentarium des § 59 BHO (Stundungs-, Niederschlagungs- und Erlassmöglichkeiten) ausschließt, verhindert und für den Bund ein sachgerechtes und kosteneffizientes Management der ausstehenden Forderungen ermöglicht.

Die Einkommensschwelle liegt nach § 18a Absatz 1 BAföG derzeit bei 1 070 Euro und erhöht sich für den Ehegatten oder Lebenspartner und je Kind. Die Freistellung wird aufgrund des Verweises auf § 18a Absatz 2

Satz 1BAföG in der Regel für ein Jahr gewährt und bewirkt eine verzinsliche zeitliche Aufschiebung des Rückzahlungsanspruches. Bisher unterliegt die Freistellungsregelung keiner zeitlichen Begrenzung, wenngleich bereits in der Begründung zur Einführung der Vorschrift im Zuge des 1. AFBGÄndG auf eine nur zeitweilige Freistellung von der Darlehenstilgung hingewiesen wurde (vergleiche BT-Drs. 14/7094, S.19). Unveränderte Einkommenslagen können in der Praxis zur Kettenfreistellung führen. Diese Darlehen müssen auf nicht absehbare Zeit mit Kosten für den Bund durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau weiter verwaltet werden, auch wenn keine Rückzahlung zu erwarten ist. Eine zeitlich nicht klar begrenzte Freistellungsregelung wird dem eigentlichen Zweck, nur zeitweilige Zahlungsschwierigkeiten zu überbrücken, nicht gerecht.

Der maximale Freistellungszeitraum von fünf Jahren schließt aus, dass der Geförderte nur vorübergehend in Zahlungsschwierigkeiten ist. Die Fünfjahresgrenze wird nicht nur durch einen durchgängigen Freistellungszeitraum von fünf Jahren erreicht, sondern auch wenn die Freistellungszeit netto trotz Unterbrechungen fünf Jahre beträgt.

Zu Nummer 15 (§ 13b)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Künftig wird der Erlass bei Bestehen der Prüfung von 25 Prozent auf 30 Prozent erhöht. Dadurch wird der Anreiz für die Geförderten, an einer Aufstiegsfortbildungsprüfung erfolgreich teilzunehmen, weiter erhöht. Zugleich reduzieren sich die „Maßnahmekosten“ für den Geförderten, wenn ihm ein Teil des Darlehens für die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren erlassen wird. Dieser „Erfolgsbonus“ ist ein zentrales Anreizelement der AFBG-Förderung. Die Teilnahme an einer (AFBG-geförderten) Vorbereitungsmaßnahme ist regelmäßig keine Zulassungsvoraussetzung für die öffentlich-rechtliche Aufstiegsprüfung. Ein Ausbau des Bestehenserlasses erhöht damit den Erfolgsanreiz weiter.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1 Nummer 2)

Durch die Neufassung soll die soziale Stundungs- und Erlassmöglichkeit auf die häusliche Pflege erweitert werden. Bisher haben Geförderte einen Anspruch auf Stundung und späteren Erlass des gestundeten Betrages, wenn sie nur über ein geringes monatliches Einkommen verfügen, ein Kind bis zum zehnten Lebensjahr erziehen oder ein behindertes Kind pflegen und weniger als 30 Stunden je Woche erwerbstätig sind. Die Stundungs- und Erlassmöglichkeit stellt eine – zwar nicht zahlenmäßig, aber strukturell – wichtige soziale und familienfreundliche Komponente dar. Die Pflege naher Angehöriger kann bereits zur Verlängerung der Förderungsdauer nach § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 führen und soll daher konsequenterweise auch in der Rückzahlungsphase angemessen berücksichtigt werden. Die neu gefasste Vorschrift knüpft an den im Elften Buch Sozialgesetzgebung (SGB XI) geregelten Begriff der Pflegebedürftigkeit (§ 14 SGB XI) und die Stufen der Pflegebedürftigkeit an (§ 15 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3 SGB XI). Berücksichtigung finden danach die Pflegestufen II (Schwerpflegebedürftig) und Pflegestufen III (Schwerstpflegebedürftig). Der Kreis der nahen Angehörigen bestimmt sich künftig nach § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes. Durch die Änderung wird für den Personenkreis „naher Angehöriger“ eine sachnähere Verweisnorm aus dem Pflegerecht herangezogen. Künftig bestimmt sich der Personenkreis nach § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes. Der Personenkreis verändert sich dadurch nur geringfügig. Etwa gehören auch Pflegekinder oder Adoptivkinder des Ehegatten oder Lebenspartners zum Kreis der „nahen Angehörigen“. Als geeigneter Nachweis der Pflegebedürftigkeit gilt der schriftliche Bescheid der Pflegekasse über den Antrag zur Feststellung von Pflegebedürftigkeit, der regelmäßig auch die Pflegeperson benennt.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 6 – neu)

Mit der Regelung wird eine bevorstehende Gesetzesänderung im Pflegerecht berücksichtigt. Durch das Zweite Pflegestärkungsgesetz soll ab 1. Januar 2017 ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff gelten. Damit wird die bisherige Einteilung in drei Pflegestufen durch die Einteilung in fünf Pflegegrade ersetzt werden. Die Stundungs- und Erlassmöglichkeit nach der neuen Fassung des § 13b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 AFBG soll daher ab dem 1. Januar 2017 nur bei der Pflege von Personen mit mindestens Pflegegrad 3 in der künftig geltenden Fassung der §§ 14 und 15 SGB XI Anwendung finden.

Zu Nummer 16 (§ 16)

Die Regelung des bisherigen § 16 ist in Absatz 1 und Absatz 2 präzisiert worden. Die Absätze 3 bis 5 wurden vollständig neu gefasst. § 16 in der derzeit geltenden Fassung wurde aus dem BAföG übernommen, hat sich aber in verschiedenen Aspekten nicht als passfähig zum AFBG erwiesen. Insbesondere wird im BAföG keine Förderung für „Maßnahmekosten" gewährt. Zudem fehlt bisher eine explizite Regelung der Rechtsfolgen bei nicht regelmäßiger Teilnahme an der geförderten Maßnahme. Dies hat zu einer erheblichen Zersplitterung der Rechtsprechung zu Umfang und Inhalt einer möglichen Rückforderung und damit auch des Vollzuges geführt. Diese Zersplitterung wird insbesondere durch die Neufassung der Absätze 3 und 4 mit einer präzisen Regelung beseitigt.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird klargestellt, dass sich immer dann, wenn unterhaltsrelevante Tatbestände den Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag reduzieren (erzieltes Einkommen, Erbschaft oder ähnliches) eine anteilige Rückforderung auch nur auf den Unterhaltsbeitrag beziehen kann. Der ohnehin einkommensunabhängig gewährte Maßnahmebeitrag und der Kinderbetreuungszuschlag behalten in einem solchen Fall ihren Zweck.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird klargestellt, dass in den Fällen, in denen Leistungen unter dem Vorbehalt der Rückforderung bewilligt worden sind und dieser Vorbehalt greift, der Bescheid dem Vorbehalt entsprechend aufzuheben ist und die Leistungen, die von dem Vorbehalt erfasst sind, zu erstatten sind. Wird zum Beispiel aufgrund der neuen Vorschussregelung in § 19b Absatz 1 bei einer Vollzeitmaßnahme ein Vorschuss auf Unterhalts- und Maßnahmebeitrag geleistet und ergibt sich bei der endgültigen Antragsprüfung ein den Freibetrag übersteigendes anrechenbares Vermögen, so wäre der Unterhaltsbeitragsvorschuss zurückzuzahlen. Der Vorschuss auf den einkommensunabhängigen Maßnahmebeitrag behielte jedoch seinen Zweck und wäre zu Recht geleistet worden. Stellt sich die Maßnahme bei dieser Gelegenheit allerdings als nicht förderfähig heraus, wären sämtliche Förderbestandteile zurückzuzahlen.

Zu Absatz 3

Der neugefasste Absatz 3 regelt die Aufhebung des Bescheides und die Erstattung der Förderung, wenn die regelmäßige Teilnahme an der geförderten Maßnahme (mindestens 70 Prozent der Unterrichtsstunden) nicht nachgewiesen wird und diese auch nicht mehr bis zum Ende der Maßnahme erreicht werden kann. Dies ist bei dem Nachweis zum Ende der Maßnahme oder bei Abbruch immer der Fall. Es kann aber auch bei einem Nachweis während der Maßnahme nach § 9a Absatz 2 Satz 2 der Fall sein, wenn die Fehlzeiten im Bezugszeitraum derart hoch sind, dass eine regelmäßige Teilnahme ausgeschlossen ist, selbst wenn an allen noch ausstehenden Unterrichtsstunden teilgenommen würde. Der zweite Halbsatz regelt zur Erhöhung der Rechtssicherheit und zur Sicherung der einheitlichen Rechtsanwendung eine Ausnahme hiervon nunmehr unmittelbar im Gesetz: Bei einem Abbruch aus wichtigem Grund verkürzt sich der relevante Zeitraum für die regelmäßige Teilnahme auf den Zeitraum bis zum Wirksamwerden des erklärten Abbruchs.

Zu Absatz 4

Im neugefassten Absatz 4 werden die Rechtsfolgen nunmehr ebenfalls klarstellend unmittelbar im Gesetz geregelt, wenn die regelmäßige Teilnahme an der geförderten Maßnahme in dem Nachweis des Bildungsträgers nach sechs Monaten oder einem weiteren Teilnahmenachweis während der Maßnahme nicht nachgewiesen wird, aber diese bis zum Ende der Maßnahme noch erreicht werden kann. Bei dem Teilnahmenachweis nach sechs Monaten kommt es für die regelmäßige Teilnahme auf die Unterrichtsstunden nach dem Fortbildungsplan in den ersten sechs Monaten, einschließlich des Monats, in dem der erste Unterrichtstag liegt, an.

Es wird ein „Warnschuss" für den Fall eingeführt, dass in einem ersten Teilnahmenachweis während der Maßnahme die regelmäßige Teilnahme nicht nachgewiesen wird, aber das Erreichen der notwendigen Schwelle für die regelmäßige Teilnahme noch bis zum Ende der Maßnahme (mindestens 70 Prozent der Unterrichtsstunden) möglich ist. In diesem Fall sieht die Behörde zukünftig von einer sofortigen Rückforderung ab und wartet einen weiteren Teilnahmenachweis ab. Dies kann der nächste verpflichtende Teilnahmenachweis etwa zum Ende der Maßnahme oder ein zusätzlich von der Behörde geforderter Teilnahmenachweis nach § 9a Absatz 2 Satz 2 sein. Letzterer dürfte etwa bei größeren Zwischenzeiträumen zwischen mehreren Maßnahmeabschnitten oder bei

längeren Maßnahmeabschnitten wie Fachschuljahren zum Ende des entsprechenden Abschnittes angezeigt sein. Bei dem zweiten Teilnahmenachweis kommt es dann nicht mehr darauf an, ob die notwendige Teilnahme bis zum Ende der Maßnahme noch möglich ist. Wird die regelmäßige Teilnahme im auf den nicht erfolgreichen Nachweis folgenden Teilnahmenachweis erneut nicht nachgewiesen, ist die Förderung einzustellen, der Bewilligungsbescheid aufzuheben und der Förderbetrag zu erstatten. Die zuständige Behörde hat zur Erhöhung der Rechtssicherheit, zur Effektivität des Warnschusses und damit zur Stärkung der Teilnahmemotivation den Teilnehmer oder die Teilnehmerin nach einem ersten gescheiterten Nachweis in Textform auf den nächsten Vorlagezeitpunkt und die Folgen eines erneuten gescheiterten Nachweises ausdrücklich hinzuweisen. Durch die Einführung dieses Warnschusses wird durch den erforderlichen Hinweis an den Teilnehmer oder die Teilnehmerin anstatt einer sofortigen Rückforderung und durch das Abwarten eines weiteren Teilnahmenachweises zusätzlicher Verwaltungsaufwand begründet. Dies ist aber erforderlich und angemessen. Andernfalls würde die bis dahin erfolgte Förderung sofort ihren Sinn verlieren, obwohl das damit verfolgte Ziel – regelmäßige Teilnahme an der gesamten Fortbildungsmaßnahme und damit Vorbereitung auf das angestrebte Fortbildungsziel und die damit verbundene Prüfung – objektiv noch erreicht werden kann. Hier wird daher im Sinne des effektiven Mitteleinsatzes eine einmalige „Verwarnung“ des bis dahin unter der notwendigen Teilnahmeschwelle gebliebenen Geförderten vorgesehen. Zudem kann durch die Vorwarnung einem unregelmäßig Teilnehmenden die mögliche Rückforderung vor Augen geführt werden, ohne dass sofort zurückgefordert wird. Die Teilnahme- und Abschlussmotivation können durch die Warnung in dieser Situation gestärkt werden. Wird kein Nachweis eingereicht (vom Träger ausgefülltes „Formblatt F“), ist hingegen ohne „Warnschuss“ die sofortige Rückforderung gerechtfertigt.

Zu Absatz 5

Im neu gefassten Absatz 5 wird eine Ausnahme von der vollständigen Rückforderung der Leistungen bei fehlendem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme in das Gesetz aufgenommen, um mögliche Hemmschwellen Fortbildungsinteressierter abzubauen und die Verwaltungseffizienz zu erhöhen: Bei Vollzeitmaßnahmen mit mehreren Maßnahmeabschnitten wird die Erstattungspflicht für den Unterhaltsbeitrag im Fall der unregelmäßigen Teilnahme auf diejenigen Maßnahmeabschnitte beschränkt, an denen der Teilnehmer oder die Teilnehmer nicht regelmäßig teilgenommen hat. Diese Beschränkung der Rückforderung rechtfertigt sich dadurch, dass der Unterhaltsbeitrag anders als der Maßnahmebeitrag einkommensabhängig gewährt wird. Der Unterhaltsbeitrag ist damit nicht nur eine anreizorientierte Förderleistung wie der Maßnahmebeitrag, sondern dient auch sozialleistungsähnlich der Sicherung des Lebensunterhalts während der Teilnahme an einer Maßnahme. Der Unterhaltsbeitrag wird gewährt, weil durch die regelmäßige Teilnahme an einer Vollzeitmaßnahme eine parallele existenzsichernde Erwerbstätigkeit zeitlich in der Regel nicht möglich ist. Diese Begründung greift in gleicher Weise bei in sich abgeschlossenen Maßnahmeabschnitten einer geförderten Maßnahme, an denen der Teilnehmer oder die Teilnehmerin regelmäßig teilgenommen hat. Zudem kann durch diese Einschränkung der Rückforderung die Hemmschwelle für die Aufnahme einer Aufstiegsfortbildung gesenkt werden. Eine Abschreckung dadurch, dass etwa bei einer dreijährigen vollzeitfachschulischen Aufstiegsfortbildung trotz regelmäßiger Teilnahme in den ersten beiden Fachschuljahren bei einer unregelmäßigen Teilnahme im dritten Fachschuljahr im Extremfall die Rückforderung von einkommensabhängig gewährten Unterhaltsleistungen für drei Jahre drohen könnte, wird ausgeschlossen. Zudem dürfte die Einbringlichkeit einer solchen Forderung häufig schwierig sein. Auf der anderen Seite ist es angemessen und erforderlich im Sinne des verantwortlichen Umgangs mit öffentlichen Haushaltsmitteln für einen Maßnahmeabschnitt, an dem nicht regelmäßig teilgenommen wurde, so dass insbesondere in den Fehlzeiten die abstrakte Möglichkeit einer existenzsichernden Erwerbstätigkeit bestand, nicht nur den Maßnahmebeitrag und der Kinderbetreuungszuschlag, sondern auch den Unterhaltsbeitrag zurückzufordern. Die Ausgewogenheit dieser Regelung sichern über die pauschal zulässigen Fehlzeiten nach § 9a – n. F. (vergleiche Nummer 9) hinaus die Möglichkeiten zur Unterbrechung und zum Abbruch aus wichtigem Grund verbunden mit einer erneuten Fördermöglichkeit nach § 7.

Zu Nummer 17 (§ 17a Absatz 1)

Zu Buchstabe a (Nummer 1)

Der anrechnungsfreie Vermögensbetrag für den Teilnehmer oder die Teilnehmerin wird von 35 800 Euro auf 45 000 Euro angehoben. Der Vermögensfreibetrag hat in der AFBG-Förderung mit Blick auf die typisch Geförderten eine besondere Bedeutung. Sie stehen „mitten im Leben“, sind bereits erwerbstätig, haben eine Familie gegründet und mit der Vermögensbildung bereits begonnen. Gerade mit Blick auf die wachsende Bedeutung

einer privaten Altersvorsorge und auf den möglichen Kapitalbedarf potentieller Betriebsnachfolger ist die Anhebung dieses Freibetrages ein wichtiges Zeichen zur Stärkung der Fortbildungsmotivation.

Zu Buchstabe b (Nummer 2) und Buchstabe c (Nummer 3)

Auch die Erhöhungsbeiträge zum Vermögensfreibetrag für Ehepartner oder Lebenspartner und Kinder werden von 1 800 Euro auf 2 100 Euro erhöht. Mit dem 25. BAföGÄndG ist der gleichhohe Vermögensfreibetrag für Ehegatten, Lebenspartner und Kinder dort ebenfalls von 1 800 Euro auf 2 100 Euro erhöht worden (vergleiche BT-Drs. 18/2663, S. 46). Die Argumente die zu einer Anhebung im BAföG geführt haben, gelten im AFBG in gleicher Weise.

Zu Nummer 18 (§ 19a Satz 1)

Die örtliche Zuständigkeit für Förderleistungen nach dem AFBG bestimmt sich nach dem ständigen Wohnort des Antragstellers beziehungsweise der Antragstellerin. In der Vollzugspraxis stellte sich die örtliche Zuständigkeitsfrage, wenn mit Lehrgangsbeginn der Wohnort (dauerhaft) verlagert wird, der Antrag aber bereits vor Lehrgangsbeginn gestellt wird und zu diesem Zeitpunkt noch ein abweichender ständiger Wohnsitz vorliegt. Um Zweifel bezüglich der örtlichen Zuständigkeit in der Vollzugspraxis zukünftig zu vermeiden, wird nunmehr auch gesetzlich klargestellt, dass es auf den ständigen Wohnsitz bei Antragstellung ankommt.

Zu Nummer 19 (§ 19b – neu)

Zu Absatz 1

In Anlehnung an die Regelung in § 51 Absatz 2 BAföG wird im Rahmen dieses Änderungsgesetzes eine Vorschussregelung (Abschlagszahlung) eingeführt. In Parallelität zum BAföG soll eine Interimslösung für die Fälle geschaffen werden, in denen über einen Antrag nicht in angemessener Frist entschieden werden kann. Im Rahmen des AFBG wird sich diese Vorschussregelung lediglich auf den Zuschussanteil beziehen. Das AFBG unterscheidet dabei zwischen dem Zuschuss zum voraussichtlichen Unterhaltsbeitrag nach § 10 Absatz 2 AFBG (§ 19b Absatz 1 Nummer 1 AFBG – neu) sowie dem Zuschuss zum Maßnahmebeitrag nach § 10 Absatz 1 Satz 1 und § 12 Absatz 1 AFBG (§19b Absatz 1 Nummer 2 AFBG – neu). Gerade auch im Hinblick auf diese im AFBG geförderten Maßnahmekosten, die regelmäßig bereits mit einer großen Tranche zu Beginn eines Lehrgangs bezahlt werden müssen, können lange Bearbeitungszeiten für den Teilnehmer oder die Teilnehmerin problematisch sein. In Parallelität zum BAföG soll durch die Vorschussregelung das Risiko reduziert werden, dass Teilnehmer unter Verzögerungen zu leiden haben, die außerhalb seines beziehungsweise ihres Einflussbereiches liegen. Im AFBG wird künftig gesetzlich festgelegt, dass zur Begründung dieses vorläufigen Zahlungsanspruchs ein vollständiger Antrag vorzulegen ist. Von einem vollständigen Antrag ist auszugehen, wenn dieser es ermöglichen würde, fristgerecht eine Sachentscheidung zu treffen.

In Anlehnung an die Regelung in § 51 Absatz 2 BAföG ist auch für den Anspruch auf Vorschusszahlung nach dem AFBG erforderlich, dass die Feststellungen nicht innerhalb von sechs Kalenderwochen getroffen oder Zahlungen nicht innerhalb von zehn Kalenderwochen geleistet werden können. Für den Zuschuss zum Maßnahmebeitrag (§ 19b Absatz 1 Nummer 2 AFBG – neu) ist zusätzlich erforderlich, dass die Fälligkeit der Kosten der Lehrveranstaltung von dem Teilnehmer oder der Teilnehmerin nachgewiesen wird. Dies erfolgt in der Regel durch Vorlage der jeweiligen Rechnung.

Betragsmäßig ist der Vorschuss nach AFBG auf den jeweiligen Zuschussanteil begrenzt. Ein Vorschuss auf den Darlehensanteil kann nicht gewährt werden, da das Darlehen als privatrechtliches Darlehen mit der KfW abgeschlossen wird und für den Geförderten keine Pflicht zum Abschluss des Darlehensvertrages besteht.

In Anlehnung an die Regelung im BAföG werden die Vorschusszahlungen in Bezug auf den Zuschuss zum voraussichtlichen Unterhaltsbeitrag nach § 19b Absatz 1 Nummer 1 AFBG – neu maximal für vier Monate geleistet. Bei Folgeanträgen während eines laufenden Bewilligungszeitraumes ist eine Vorschussregelung nicht erforderlich, weil hier regelmäßig Leistungen gewährt werden.

§ 19b Absatz 1 AFBG – neu enthält eine gegenüber § 42 des Ersten Buches Sozialgesetzgebung (SGB I) speziellere Regelung. Nach § 27a AFBG kommt § 42 SBG I daher nicht zur Anwendung.

Zu Absatz 2

Elektronische Verwaltungsabläufe stellen einen wichtigen Beitrag zur Verwaltungsmodernisierung und zum Bürokratieabbau dar. Die Einführung solcher Verfahren und ihre Verbreitung sind wichtige Anliegen der Bundesregierung, die auch mit dem E-Government-Gesetz und verschiedenen Gesetzen zur Erleichterung der elektronischen Identifikation vorangetrieben wurden. Ziel sind dabei medienbruchfreie Prozesse, die zu vollständig auf elektronischem Weg durchgeführten Verwaltungsverfahren führen.

Die Einführung der Möglichkeit einer elektronischen Antragstellung entspricht in Bezug auf das BAföG auch einer Empfehlung des Nationalen Normenkontrollrats. Deshalb wird – in Parallelität zu den Neuregelungen im Rahmen des 25. BAföGÄndG – nunmehr auch für das AFBG verbindlich die Verpflichtung der Länder vorgesehen, bis zum 1. August 2016 elektronische Antragstellungen zu ermöglichen, die den Vorgaben des § 36a Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 oder 2 des SGB I entsprechen. Dazu gehört nach § 36a Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 SGB I die unmittelbare Abgabe der Erklärung durch den Antragsteller oder die Antragstellerin in einem elektronischen Antragsformular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird. Dabei wird der elektronische Identitätsnachweis mit Hilfe der Funktion des Personalausweises oder des elektronischen Aufenthaltstitels geführt. Alternativ oder auch parallel dazu können die Länder nach § 36a Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 SGB I dem Antragsteller oder der Antragstellerin auch die Möglichkeit eröffnen, die ausgefüllten Antragsformulare mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes an die Behörde zu versenden. Durch die vorgesehene Verpflichtung der Länder, bis zum 1. August 2016 elektronische Antragstellungen zu ermöglichen, wird die Abgabe von Anträgen für AFBG-Antragsteller in Zukunft erleichtert und modernen Kommunikationsformen angepasst. Die Länder gewährleisten bei der Umsetzung des Online-Antrags die Barrierefreiheit entsprechend den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der jeweiligen Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung). Sie sollen darüber hinaus die barrierefreie Ausgestaltung der elektronischen Kommunikation einschließlich der dabei verwendeten elektronischen Dokumente in angemessener Form gewährleisten.

Zu Nummer 20 (§ 23)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 2)

Mit der Neufassung des Satzes 2 wird klargestellt, dass für jede Maßnahme auf der Grundlage des ersten Förderantrages für eine Maßnahme über die Förderung der Maßnahme dem Grunde nach für alle Maßnahmeabschnitte entschieden wird und der jeweilige maximale Zeitrahmen nach § 2 Absatz 3 festzusetzen ist. Damit soll dem Teilnehmer oder der Teilnehmerin eine höhere Rechtssicherheit, Verlässlichkeit und Planbarkeit für seine oder ihre Maßnahme ermöglicht werden. Für nachträgliche Änderungen bieten etwa § 6 Absatz 2, § 7 oder § 11 Absatz 1 geeignete Handhabungsmöglichkeiten.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Zu Dreifachbuchstabe aaa (Nummer 1)

Die Abänderung des Verweises ist eine regelungstechnische Folgeanpassung aufgrund der Änderung der Leistungsverbesserungen zum sogenannten „Meisterstück“ in § 12 Absatz 1. Mit der Streichung der „Nummer 1“ wird der Verweis angepasst und damit zum Ausdruck gebracht, dass sich der Zuschussanteil von 30,5 Prozent in Satz 2 künftig auf alle in § 12 Absatz 1 Satz 1 genannten Förderleistungen bezieht, also sowohl auf den Maßnahmebeitrag als auch auf den Förderbetrag für die Erstellung der fachpraktischen Arbeit (vergleiche Nummer 12).

Zu Dreifachbuchstabe bbb (Nummer 6)

Die Abänderung des Verweises ist eine regelungstechnische Folgeanpassung aufgrund der Neufassung des § 9a, der künftig die regelmäßige Teilnahme und den Teilnehmernachweis regelt. Einzelne Regelungsteile zur regelmäßigen Teilnahme aus der vorherigen Fassung des § 9 sind an die systematisch passende Stelle im neuen § 9a verschoben worden (vergleiche Nummer 9).

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2 Nummer 7)

Die Abänderung des Verweises ist eine regelungstechnische Folgeanpassung aufgrund der Streichung des Satzes 3 in § 10 Absatz 2.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Absatz 3 wird klarstellend neu gefasst. Besteht eine Maßnahme aus mehreren Maßnahmeabschnitten kann die Bewilligungsbehörde die Förderung auf einen oder mehrere Maßnahmeabschnitte beschränken. Die Förderung steht dabei unverändert unter dem Vorbehalt der regelmäßigen Teilnahme an der Gesamtmaßnahme. Dies wird zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit und zur Sicherung eines einheitlichen Vollzuges ausdrücklich im Gesetz klargestellt. Dabei spielt es keine Rolle, ob die mit dem Bewilligungsbescheid nicht geförderten Maßnahmeabschnitte des vorgelegten Fortbildungsplanes innerhalb des maximalen Zeitrahmens bereits ohne AFBG-Förderung absolviert wurden oder mit später beantragter Förderung oder ohne AFBG-Förderung innerhalb des maximalen Zeitrahmens noch absolviert werden. Entscheidend für das Behalten der Förderung ist alleine, dass an der Maßnahme innerhalb des maximalen Zeitrahmens regelmäßig teilgenommen wird.

Zu Buchstabe d (Absatz 4)

In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Ziel“ wird durch das Wort „Fortbildungsziel“ ersetzt. Die Streichung des Verweises auf § 2 Absatz 1 Nummer 2 ist eine regelungstechnische Folgeanpassung aufgrund der neuen Fassung des § 2 Absatz 1 (vergleiche Nummer 1).

Zu Nummer 21 (§ 24 Absatz 1 Satz 4)

Die Vorschrift regelt bislang die Auszahlungsanforderungen zum Maßnahmebeitrag für die Prüfungsgebühr nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 (2. Fall). Mit der Änderung wird die Regelung zum einen um den Förderbetrag für die Erstellung der fachpraktischen Arbeit und zum anderen um eine Auszahlungsfrist ergänzt. Auch die Förderleistung zum sogenannten „Meisterstück“ (fachpraktische Arbeit beziehungsweise Meisterprüfungsprojekt) nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 (vergleiche Nummer 12) soll künftig erst bei Fälligkeit und gegen Vorlage eines geeigneten Nachweises (insbesondere Rechnung oder nachträgliche Kostenbestätigung durch den Prüfungsausschuss) durch die Behörde ausgezahlt werden. Zeit- und Materialbedarfsplanungen, die im Vorfeld der Erstellung zur Genehmigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen sind, dokumentieren zwar mögliche notwendige Kosten und legen damit einen Kostenrahmen fest, allerdings kommt es für die Auszahlung durch die Behörde stets auf die tatsächlich entstandenen notwendigen Materialkosten an.

Die Auszahlung der genannten Förderleistungen wird künftig auf bis zu zwei Jahre nach Ende der Maßnahme befristet. Diese Zeitspanne ist angemessen, um einerseits ein zeitliches Auseinanderfallen von Förderende und Prüfung hinreichend zu berücksichtigen sowie andererseits dem Interesse an einem zeitnahen Abschluss des Verwaltungsverfahrens Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 22 (§ 27)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die jährliche AFBG-Bundesstatistik wird um eine halbjährliche AFBG-Bundesstatistik ergänzt. Die halbjährliche Bundesstatistik ersetzt somit die bisher zusätzlich zu der jährlichen Bundesstatistik von den Ländern gesondert erhobene Quartalsstatistik zur Trend- und Mittelbedarfsermittlung des AFBG. Der Meldeaufwand wird durch die Vergrößerung des Intervalls für die Länder reduziert, erhöht aber zugleich die Belastbarkeit der Zahlen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 27 Absatz 2 Satz 1) und Doppelbuchstabe bb (Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)

Des Weiteren wird die Bundesstatistik mit Angaben zu den Abbrüchen und Unterbrechungen der beruflichen Vorqualifikation sowie der vorhandenen Hochschulabschlüsse ergänzt. Diese Ergänzung ist aufgrund der Erweiterung des AFBG für diejenigen, die die Voraussetzungen der Fortbildungsordnung für die Prüfungszulassung erfüllen, darüber hinaus aber bereits einen Bachelorabschluss haben, notwendig und angemessen, um bezüglich dieser Erweiterung des Förderbereichs des Gesetzes genaue und belastbare Informationen über die Inanspruchnahme und Wirksamkeit der Aufstiegsförderung sowie die Zielgenauigkeit der Förderung zu erlangen.

Zu Nummer 23 (§ 30)

Die Neufassung der Übergangsvorschrift dient der Rechtsbereinigung und enthält neue kompakte Übergangsregelungen für diesen Gesetzentwurf.

Für alle ab dem Stichtag 1. August 2016, also mit dem Zeitpunkt des geplanten Inkrafttretens dieses Entwurfs (vergleiche Artikel 3), beginnenden Maßnahmen gilt ausnahmslos die neue Fassung des AFBG. Der neu gefasste § 30 ist eine Übergangsvorschrift für zuvor, bis zum Ablauf des 31. Juli 2016, begonnene Maßnahmen. Dabei ist es nunmehr unerheblich, ob es sich um eine zeitlich zusammenhängende Maßnahme oder einen Maßnahmeabschnitt handelt.

Zu Absatz 1

Für bis zum 31. Juli 2016 abgeschlossene Maßnahmen gelten die Vorschriften des AFBG in der bis zum Ablauf des 31. Juli 2016 geltenden Fassung. Damit soll gewährleistet werden, dass die geltende Rechtslage zum Zeitpunkt der Bewilligung, bei Beginn und zum Ende einer Maßnahme weiterhin maßgeblich bleibt.

Zu Absatz 2

Für laufende Maßnahmen, die bis zum 31. Juli 2016 begonnen haben, aber noch nicht abgeschlossen sind, sollen grundsätzlich die bis zum Ablauf des 31. Juli 2016 geltenden Regelungen weiterhin angewendet werden. Auch damit soll zunächst gewährleistet werden, dass die zum Zeitpunkt der Bewilligung und Beginn der Maßnahme geltende Rechtslage weiterhin maßgeblich bleibt.

Abweichend davon sollen neben den bereits im Zuge des 25. BAföGÄndG erfolgten Erhöhungen auch die weiteren Leistungsverbesserungen im AFBG durch das 3. AFBGÄndG zum Stichtag 1. Juli 2016 für laufende, noch nicht abgeschlossene Maßnahmen gelten. Die durch das 25. BAföGÄndG erfolgten Erhöhungen, die sich auch auf das AFBG auswirken (Erhöhung des Basisunterhaltsbedarfssatzes und Anhebung der Einkommensfreibeträge), treten nach Artikel 6 Absatz 4 des 25. BAföGÄndG zum 1. August 2016 in Kraft (vergleiche BT-Drs. 18/2663, S. 53) und sind im AFBG für alle, auch die laufenden, AFBG-Förderfälle zum 1. August 2016 anzuwenden. Die in § 66a BAföG geregelte Übergangsvorschrift für das BAföG findet für das AFBG keine Anwendung. Zur Vermeidung weiterer Vollzugskosten und aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität sollen daher alle weiteren durch das 3. AFBGÄndG erfolgenden Leistungsverbesserungen zeitgleich zum 1. August 2016 umgesetzt werden. Damit soll insbesondere ein erneutes Aufgreifen bereits durch das 25. BAföGÄndG angepasster Förderfälle vermieden werden. Es handelt sich um die Leistungsverbesserungen nach § 10 (Erhöhung der Unterhaltserhöhungsbeiträge und des Kinderbetreuungszuschlags, vergleiche Nummer 10), § 12 (Erhöhungen und Zuschussverbesserungen beim Maßnahmebeitrag, vergleiche Nummer 12) und § 17a (Anhebung der Vermögensfreibeträge, vergleiche Nummer 17).

Zu Absatz 3

Die neue Erlassquote beim „Belohnungserlass“ nach § 13b (vergleiche Nummer 15) gilt nach Absatz 3 für alle ab dem 1. August 2016 bei der KfW eingehenden erstmaligen Erlassanträge. Ferner soll auch die zeitliche Begrenzung der Freistellungsmöglichkeit in der Darlehensrückzahlungsphase nach § 13a (vergleiche Nummer 14) für nach dem 1. August 2016 eigehende Anträge gelten. Dadurch sollen Freistellungsfälle, die bereits länger als fünf Jahre freigestellt sind, erfasst werden, um künftig auch für diese Fälle zeitnah ein sachgerechtes und kosteneffizientes Management der ausstehenden Forderungen zu ermöglichen.

Zu Artikel 2 (Bekanntmachungserlaubnis)

Aufgrund der Vielzahl an Änderungen durch dieses Gesetz soll eine Neubekanntmachung ab dem 1. August 2016 zur Verbesserung der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit ermöglicht werden.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Das Änderungsgesetz soll zum 1. August 2016 in Kraft treten. Damit treten die weiteren Leistungsverbesserungen zeitgleich mit den bereits durch das 25. BAföGÄndG beschlossenen Erhöhungen ein.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungs-förderungsgesetzes (3. AFBGÄndG) (NKR-Nr. 3500)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Zeitlicher Aufwand: Sachaufwand:	 -13.000 h -175.000 Euro
Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand: *davon Bürokratiekosten:* Einmaliger Erfüllungsaufwand:	 -700.000 Euro *-700.000 Euro* entfällt
Verwaltung insgesamt Jährlicher Aufwand Bund Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand: Länder Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand:	 -1.178.000 Euro +342.000 Euro +2.000 Euro -1.520.000 Euro +220.000 Euro
Ausführungen zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung	Zahlreiche Maßnahmen dienen der Vereinfachung des Vollzugs; u. a.: Die Zahl der zu prüfenden Teilnahmenachweise wird reduziert (bisher alle 6 Monate vorzulegen, nun sechs Monate nach Beginn und zum Ende eines Bewilligungszeitraumes). Durch die verpflichtende Einführung eines Onlineantrages wird mittelfristig insbesondere bei der Datenerfassung der Verwaltungsaufwand reduziert. Die bisher praktizierte Quartalsstatistik wird durch eine halbjährliche Bundesstatistik ersetzt.
One in, one out – Regel	Dem „in“ von rund 130.000 Euro durch die Ausweitung des Förderberechtigtenkreises und damit verbundenen Aufwänden steht ein „out“ von rund 870.000 Euro durch Vereinfachungen beim Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme gegenüber. Im Saldo kommt es zu einer Entlastung von rund 700.000 Euro.
Das Ressort hat die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.	

II. Im Einzelnen

Das Ressort hat die Kostenfolgen des Regelungsvorhabens ausführlich und nachvollziehbar dargestellt.

Bund und Länder fördern die berufliche Aufstiegsfortbildung seit 1996 mit dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz, kurz AFBG („Meister-BAföG"). Mit dem AFBG werden Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung, etwa zum Meister, Techniker, Fachwirt oder Erzieher durch Beiträge zu den Kosten des Lehrgangs und bei Vollzeitmaßnahmen auch zum Lebensunterhalt finanziell unterstützt. Die Förderung erfolgt teilweise als Zuschuss, teilweise als Darlehen. Mit dem Gesetzentwurf verfolgt die Bundesregierung das Ziel, die Attraktivität der beruflichen Aufstiegsfortbildungen für Interessierte zu steigern. Zu diesem Zweck sollen im Wesentlichen Leistungen verbessert und Fördermöglichkeiten erweitert werden.

So sieht der Gesetzentwurf unter anderem folgende Änderungen vor: Der Entwurf öffnet die AFBG-Förderung für Hochschulabsolventen mit einem Bachelorabschluss oder vergleichbarem Studienabschluss. Auch Studienabbrecher können künftig gefördert werden. Besonderes Augenmerk legt der Entwurf zudem auf die Vereinbarkeit von Familie und Aufstiegsfortbildung. Dementsprechend werden die Beträge zum Unterhaltsbeitrag angehoben, ferner werden der einkommensunabhängige Kinderbetreuungszuschlag für Alleinerziehende, der maximale Beitrag für Lehrgangs- und Prüfungskosten sowie für das Meisterstück erhöht. Auch Stundungs- und Erlassmöglichkeiten aufgrund von häuslicher Pflege werden erweitert.

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Öffnung für Hochschulabsolventen mit einem Bachelorabschluss, die konsequente Anknüpfung an die Zulassungsregelungen der Prüfungsordnung und die Erhöhung der Vermögensfreibeträge wird der Kreis der Förderberechtigten erweitert. Dies kann zu mehr Neuanträgen führen. Das Ressort geht von 16.500 zusätzlichen Anträgen aus. Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die Ausweitung des Förderberechtigtenkreises ein zeitlicher Erfüllungsaufwand von geschätzt rund 15.000 Stunden (Vollzeit-Antrag im Einzelfall 60 min, Teilzeitantrag im Einzelfall 30min) sowie Sachkosten (einschließlich Porto) in Höhe von rund 65.000 Euro.

Demgegenüber steht eine Verringerung des Aufwands während der laufenden Förderung durch Vereinfachungen beim Nachweis und der Überprüfung der regelmäßigen Teilnahme um schätzungsweise rund 28.000 Stunden sowie eine Verringerung der Sachkosten in Höhe von rund 240.000 Euro.

Insgesamt betrachtet verringert sich der zeitliche Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger um rund 13.000 Stunden, die Sachkosten verringern sich um rund 175.000 Euro.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Mit der Ausweitung des Förderberechtigtenkreises entsteht auch für Anbieter von Fortbildungsmaßnahmen Erfüllungsaufwand durch mehr Neuanträge. Durch die zusätzlichen Neuanträge steigt der Erfüllungsaufwand für hinzukommende Teilnahmenachweise, die durch den Anbieter von Fortbildungsmaßnahmen auszustellen sind. Der Erfüllungsaufwand wird auf rund 130 000 Euro geschätzt.

Durch Vereinfachungen beim Nachweis der regelmäßigen Teilnahme reduziert sich die Zahl der auszustellenden Teilnahmenachweise geschätzt im Mittel um rund die Hälfte. Es wird eine Verringerung der Kosten in Höhe von rund 870 000 Euro geschätzt.

Im Saldo reduzieren sich die jährlichen Bürokratiekosten für die Wirtschaft um rund 700.000 Euro.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Jährlicher Erfüllungsaufwand

Für die Verwaltung ergibt sich durch die Öffnung des Förderberechtigtenkreises in den Bewilligungsstellen der Länder ein steigendes Aufkommen an Anträgen (geschätzt plus 16 500) und dadurch auch zusätzlich zu prüfende Teilnahmenachweise. Zudem ist mit einem korrespondierenden Anstieg des Erfüllungsaufwands bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau im Zusammenhang mit den hinzukommenden Darlehensfällen zu rechnen. Der zusätzliche Erfüllungsaufwand der Verwaltung wird insgesamt auf rund 870.000 Euro einschließlich Sachkosten (insbesondere Portokosten) geschätzt.

Demgegenüber steht eine deutliche Verringerung des jährlichen Erfüllungsaufwands durch Vereinfachungen im Bewilligungsverfahren. So entfällt beispielsweise die aufwändige Überprüfung der Kurszusammensetzung (bisher: Überprüfung der Vorbildung der Teilnehmer einer Fortbildung). Des Weiteren werden Vereinfachungen hinsichtlich der Förderfähigkeit von Teilzeit-Fortbildungen umgesetzt, durch die Festlegung einer Mindeststundenzahl (18 Stunden im Monat). Die Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwands für die Verwaltung durch Vereinfachungen im Bewilligungsverfahren wird insgesamt auf rund 1,2 Mio. Euro einschließlich Sachkosten geschätzt.

Insgesamt reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand für die Verwaltung um rund 1 Mio. Euro.

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht für die Verwaltung der Länder im Wesentlichen durch IT-Umstellungen sowie eine Einführung eines elektronischen Antragsverfahrens (220.000 Euro), welches seitens der Länder ohnehin geplant war.

Für den Bund entstehen einmalig marginale Kosten durch IT-Anpassungen bei der KfW (2.000 Euro).

Dr. Ludewig	Grieser
Vorsitzender	Berichterstatterin

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 939. Sitzung am 27. November 2015 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf allgemein:

1. Der Bundesrat begrüßt die Gesetzesinitiative der Bundesregierung mit den darin enthaltenen Verbesserungen unter anderem bei den Leistungen für die Förderempfängerinnen und Förderempfänger.
2. Der Bundesrat unterstreicht die herausragende Bedeutung des AFBG für die Fachkräftesicherung in Unternehmen und für die Qualifizierung von Ausbildern auch für Flüchtlinge sowie Migrantinnen und Migranten.
3. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren folgende Änderungen zu prüfen:
   a) eine Steigerung des Zuschussanteils beim Unterhaltsbeitrag, beim Maßnahmebeitrag sowie des Belohnungserlasses bei bestandener Prüfung auf jeweils 50 Prozent,
   b) eine Anpassung der Finanzierungsanteile von Bund und Ländern Der bisherige Finanzierungsschlüssel von 78 : 22 Prozent sollte durch eine vollständige Übernahme der Leistungen nach dem AFBG durch den Bund ersetzt werden,
   c) eine Überprüfung der Auswirkungen der Gesetzesnovelle nach drei Jahren durch Bund und Länder.

Begründung:
Zu Ziffern 1 bis 3 insgesamt:

Das AFBG hat eine herausragende Funktion für die Fachkräftesicherung sowohl in der Industrie aber auch in kleinen und mittleren Unternehmen, denn über das AFBG werden die Führungskräfte und Unternehmer von morgen gefördert.

Angesichts der enormen Integrationsaufgabe, vor der das berufliche Ausbildungssystem in den kommenden Jahren auch aufgrund des stärkeren Zuzugs von Flüchtlingen, Migrantinnen und Migranten nach Deutschland steht, ist ein deutlicherer Anreiz für die Aufnahme einer Aufstiegsfortbildung zu setzen: Wir müssen heute für die Ausbilder von morgen sorgen.

Zudem haben Bund und Länder wiederholt die Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Ausbildung proklamiert, ohne dass sich dies bisher beim AFBG niedergeschlagen hätte. Die Zuschussanteile sollen nach dem Entwurf der Bundesregierung nach wie vor niedriger bleiben als für Empfänger von Leistungen nach dem BAföG.

Zu Ziffer 3:
Buchstabe a:

Angesichts der vielfältigen Aufgaben im Zusammenhang mit der aktuellen Zuwanderung und den damit einhergehenden finanziellen Herausforderungen für die Länder ist eine höhere Beteiligung des Bundes an den Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsgesetz vor dem Hintergrund der beabsichtigten Leistungserweiterungen erforderlich.

Ziel des Gesetzentwurfs ist schließlich die Gleichwertigkeit des beruflichen und des akademischen Qualifizierungswegs. Folglich sollte im Gleichklang mit dem Bundesausbildungsförderungsgesetz auch die Finanzierung der Aufstiegsfortbildung vollständig durch den Bund übernommen werden.

Hinzu kommt, dass die Einschätzungen des Bundes zu den finanziellen Auswirkungen der Länder nicht verifiziert werden können.

Zu Ziffer 3:
Buchstabe b:

Eine Anpassung des Finanzierungsschlüssels zugunsten der Länder ist auch eingedenk der Übernahme der Kosten für das BAföG durch den Bund, dem vielfach auch von der Bundesregierung kommunizierten Ziel der Gleichstellung von akademischer und beruflicher Bildung und den seitens der Antragsteller als deutlich höher geschätzten Kosten für die Länder im Verwaltungsvollzug erforderlich. Insofern ist die Einschätzung des Bundes zum Verwaltungsaufwand der Länder nicht nachvollziehbar.

Zu Ziffer 3:
Buchstabe c:

Eine Überprüfung der Gesetzesnovelle nach drei Jahren ist insofern erforderlich, weil die neu eingeführte Wechselmöglichkeit zwischen AFBG und BAföG sowie die neu eingeführte Fördermöglichkeit zum Beispiel auch für Studienabbrecher in ihren Auswirkungen auf die Erweiterung der Kreises der potenziellen Förderempfänger, das Berufswahlverhalten der potenziellen Förderempfänger und auf die Antragspraxis noch nicht absehbar ist.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu den Nummern 1 und 2:

Die Bundesregierung nimmt zur Kenntnis, dass der Bundesrat den Gesetzentwurf begrüßt und die herausragende Bedeutung des AFBG für die Fachkräftesicherung und Qualifizierung unterstreicht.

Zu Nummer 3 Buchstabe a:

Die Bundesregierung hat die vom Bundesrat erbetene Prüfung vorgenommen. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat bei den Abschlussberatungen des Bundeshaushaltes 2016 den AFBG-Titel um 14,07 Millionen Euro mit der Maßgabe verstärkt, den Zuschussanteil zum Unterhaltsbeitrag und den Bestehenserlass weiter zu erhöhen und den Zuschussanteil zum Maßnahmebeitrag ebenfalls anzuheben. Die zusätzlichen Mittel ermöglichen eine weitere Anhebung des Zuschussanteils zum Unterhaltsbeitrag auf 50 Prozent, eine Erhöhung des Zuschussanteils zum Maßnahmebeitrag auf 35 Prozent und die weitere Anhebung des Bestehenserlasses auf 40 Prozent. Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren diese Anpassungen vorschlagen und insoweit auch die entsprechende Prüfbitte des Bundesrates (teilweise) positiv aufnehmen.

Zu Nummer 3 Buchstabe b:

Die Bundesregierung hat die vom Bundesrat erbetene Prüfung vorgenommen. Eine Veränderung bei den Finanzierungsanteilen von Bund und Ländern für das AFBG ist nicht angezeigt.

Die bestehende Aufteilung der Finanzierungsanteile für das AFBG von 78 Prozent für den Bund und 22 Prozent für die Länder hat sich bewährt. Sie bildet die gemeinsame Verantwortung für die Gewinnung und Qualifizierung zukünftiger Fach- und Führungskräfte aus der beruflichen Bildung systemgerecht ab. Ein geringerer Finanzierungsanteil der Länder würde deren gesamtstaatliche Verantwortung nicht ausreichend widerspiegeln.

Die Bundesregierung verweist zudem darauf, dass die Beibehaltung der bestehenden Finanzierungsanteile von Bund und Ländern für das AFBG bereits zu Beginn der Legislaturperiode gemeinsam von Bund und Ländern auch im Bewusstsein der geplanten Novellierung des AFBG bestätigt worden ist. Der Wortlaut der Absprache „Prioritäre Maßnahmen – Vorschlag für die Verteilung der finanziellen Mittel“ zwischen Bund und Ländern in Umsetzung des Koalitionsvertrages, mit der der Bund unter anderem die Finanzierung des BAföG vollständig übernommen hat [dort unter 4.: „Der Bund übernimmt die Finanzierung des BAföG (für Schüler und Studierende) vollständig und auf Dauer ab 1. Januar 2015.“], ist insoweit eindeutig: Hätte man das „Meister-BAföG“ nicht explizit ausnehmen wollen, wäre der erläuternde Klammerzusatz hinter „BAföG“ überflüssig gewesen. Neben dem vom Bund mit dem 1. Januar 2015 zu 100 Prozent übernommenen BAföG für Schüler und Studierende ist das AFBG als sogenanntes „Meister-BAföG“ das einzige weitere – zum Zeitpunkt der Absprache gemeinsam finanzierte – Bildungsförderungsgesetz des Bundes („BAföG“). Mit der Zustimmung der Länder zum 25. BAföGÄndG, das auch erste Verbesserungen in dieser Legislaturperiode im AFBG mit entsprechenden Mehrkosten für die Länder enthielt, haben Bund und Länder diese Absprache bereits einmal wortlautgetreu und erfolgreich angewendet.

Zu Nummer 3 Buchstabe c:

Die Bundesregierung hat die vom Bundesrat erbetene Prüfung vorgenommen. Sie weist darauf hin, dass die

Beobachtung und Überprüfung der Auswirkungen der Gesetzesnovelle wie auch bei vorangegangenen AFBG-Novellierungen durch die Bundesregierung im Rahmen ihrer gesetzgeberischen Verantwortung für das AFBG und ihrer Aufsicht über den AFBG-Vollzug durch die Länder erfolgt. Bei dieser Beobachtung und Überprüfung wirken die Länder im Rahmen der „OBLAFBG", der regelmäßigen gemeinsamen Sitzung der für das AFBG zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden, mit.

Eine darüber hinausgehende formelle ex-post Evaluation des 3. AFBGÄndG entsprechend der Konzeption zur Evaluierung neuer Regelungsvorhaben der Bundesregierung ist nicht erforderlich, da mit den 3. AFBGÄndG ex ante keine Erhöhung, sondern vielmehr eine substantielle Reduzierung des Erfüllungsaufwandes zu erwarten ist. Die entsprechenden Berechnungen hat der Nationale Normenkontrollrat mit seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf vom 30. September 2015 ohne Einschränkung nachvollzogen.

Darüber hinaus könnten bereits drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes ohnehin keine statistisch validierten Aussagen zur Inanspruchnahme von Verbesserungen mit dem 3. AFBGÄndG getroffen werden. Bei strukturellen Modernisierungen und gezielten neuen Anreizen gilt es eine mögliche Anlaufphase sowie für erste Verlaufsaussagen – über zwei bis drei Jahre – zusätzlich die notwendigerweise zeitversetzten Vorlagezeitpunkte der jährlichen AFBG-Bundesstatistik zu berücksichtigen.